



| | | |
|------------------------------|--|----------|
| Editorial | <i>Christian Spieß (Linz)</i> Soziale Medien: Ethik und Politik Zu diesem Heft | 2 |
| Schwerpunktthema | <i>Ulrich Hemel (Tübingen)</i> Ethik der Digitalität als Chance für eine Renaissance christlicher Sozialethik | 3 |
| | <i>Tobias Gostomzyk (Dortmund)</i> Mehr Nutzen als Schaden? Die Regulierung digitaler Hassrede | 11 |
| | <i>Caja Thimm (Bonn)</i> Digitale Gesellschaft und digitale Werteordnung Ethische Perspektiven auf politische Diskurse im Netz | 17 |
| | <i>Tanja Evers (Eichstätt)</i> Social Media als Spielwiese des Populismus? Der Bundestagswahlkampf der AfD auf Facebook im Parteienvergleich | 23 |
| Arts & ethics | <i>Anke Lieb-Kadge (Düsseldorf)</i> „Hiding 1“ | 28 |
| | Interview <i>Ursula Kristin Schmid (München)</i> „Wir sollten uns im Internet verhalten, wie wir es uns Offline wünschen.“ Interview zu Hassrede auf Sozialen Medien | 34 |
| Beitrag | <i>Julian W. März (Heidelberg), Michael Schlander (Heidelberg)</i> Not kennt kein Gebot? Die <i>Rule of Rescue</i> als Leitprinzip in der Covid-19-Pandemie | 39 |
| Buchbesprechungen | Die Erfindung des Marktes | 45 |
| | Umweltethik | 46 |
| | Ethik des Politischen | 48 |
| | Christliche Sozialethik zwischen Mystik und Politik | 49 |
| | Die digitale Transformation und der Mensch Wie wirken Verschwörungserzählungen? | 51 52 |
| Der Überblick | Summaries | 54 |
| | Résumés | 55 |
| | Bisherige Schwerpunktthemen und Vorschau | 56 |
| Impressum | | U2 |



Christian Spieß

„Bild, BamS und Glotze.“ Mehr benötige er zum Regieren nicht, hat Altkanzler Gerhard Schröder in einem berühmt gewordenen Bonmot behauptet. Was er wohl meinte: Prozesse der politischen Meinungs- und Willensbildung finden keineswegs nur in rationalen Diskursen statt, die der Richtigkeit und Wahrhaftigkeit, der allgemeinen Beteiligung und der demokratischen Gleichheit verpflichtet sind, sondern auch in auf Aufmerksamkeitswerte fixierten, von Machtasymmetrien geprägten und mitunter erratisch verlaufenden öffentlichen Hypes, die wiederum von den Massenmedien bestimmt werden. Im Hintergrund standen einst unterschiedliche Begriffe der Öffentlichkeit: ein „normativ gehaltvoller“ Begriff der Öffentlichkeit, in dem jene offenen, allseitig zugänglichen, dem deliberativen Vernunftgebrauch verpflichteten Diskurse aller strukturellen Vermachtung zum Trotz noch irgendwie vorstellbar waren; und ein „normativ entkerntes“ Verständnis einer Öffentlichkeit, die als Spiegel der Gesellschaft, bzw. einer öffentlichen Meinung, die als Spiegel der Politik fungiert, wobei (massen)mediale Dynamiken – bestimmt durch Konfliktwert, Prominenzwert, Neuigkeitswert – dominieren. Mit den Debatten über Postdemokratie und radikale Demokratie, Populismus und postfaktische Politik sind inzwischen weitere Analysevor schläge hinzugekommen, in denen aber die Bedeutung der verschiedenen Medien in der Regel noch weitaus höher veranschlagt wird.

Der Bundestagswahlkampf 2021 ist ein erneuter Beleg für den hohen Stellenwert der Sozialen Medien für politische Debatten. Facebook stellt, was

Soziale Medien: Ethik und Politik

Marktanteile und Informationsvermittlung im Bereich (politischer) Nachrichten angeht, die wichtigste Plattform dar: Rund ein Drittel der Nutzenden bezieht seine Nachrichteninformationen über Facebook, zwar mit abnehmender Tendenz, aber andere Dienste rücken dafür auf. Vor allem rechtspopulistische Akteure bespielen diesen Bereich der Sozialen Medien erfolgreich; legendär war der Facebookauftritt des österreichischen FPÖ-Vorsitzenden und Vizekanzlers H. C. Strache, in Deutschland haben die Facebook-Auftritte der AfD die größte Anziehungskraft und auch das größte Interaktionsvolumen, sie können also Nutzende am besten zur aktiven Kommunikation motivieren. *Tanja Evers* geht diesem Phänomen im Einzelnen nach und untersucht die Sozialen Medien als Spielwiese der Rechtspopulisten. Für eine ethische Perspektive auf politische Diskurse im Netz wählt *Caja Thimm* einen grundsätzlichen Zugang und untersucht, ob die digitale Gesellschaft mit einer neuen digitalen Werteordnung verknüpft ist. Eine juristische Perspektive nimmt *Tobias Gostomzyk* ein, der sich in seinem Beitrag damit beschäftigt, wie Hassrede reguliert werden kann und ob das mehr Nutzen als Schaden bringt. Mit den Effekten der „digitalen Transformation“ bzw. des „digitalen Epochenbruchs“ für eine Erneuerung der christlichen Sozialethik schließlich befasst sich *Ulrich Hemel*. Er wählt einerseits einen durchaus stark an der Tradition der katholischen Soziallehre orientierten Zugang, skizziert

andererseits die Möglichkeit einer „Renaissance der christlichen Sozialethik“ aus einer „Ethik der Digitalität“.

In einem Kinderbuch erklärte Marietta Slomka vor ein paar Jahren ihren jungen Leser*innen, warum Bundeskanzler manchmal Gummistiefel tragen müssen („Kanzler lieben Gummistiefel. So funktioniert Politik“). Sie beschreibt darin die Verschränkung der sachlichen Ebene der Politik mit durch mediale Vermittlung hervorgerufenen Wirkungen. Der Besuch Gerhard Schröders, der eben um die Bedeutung von „Bild, BamS und Glotze“ wusste und 2002 in Gummistiefeln (und mit ernstem Blick!) das Hochwasser in Sachsen inspizierte, wurde fast ikonisch und dürfte auch in diesem Sommer wieder vielen ins Gedächtnis gekommen sein. Es ist ein markantes Beispiel für eine erfolgreiche, dabei nicht unredliche mediale Inszenierung politischer Verantwortlichkeit, die über Jahre hinweg in Erinnerung bleibt. In Erinnerung bleiben uns auch die Opfer der Flutkatastrophen dieses Sommers, die verlorenen Menschenleben, aber auch die vernichteten Lebensgrundlagen und die zerstörten materiellen Werte. Es ist deutlich geworden, dass die soziale Frage immer mehr mit der gewaltigen Herausforderung der Bewältigung der Klimakatastrophe verschmilzt, dass soziale Gerechtigkeit und Solidarität noch mehr mit einer umfassenden Konzeption ökologischer, ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit verbunden werden müssen.



Ethik der Digitalität als Chance für eine Renaissance christlicher Sozialethik

Der digitale Epochenbruch wirft neue ethische und politische Fragen auf, die bei einer Weiterentwicklung der christlichen Soziallehre zu einer Chance für deren Renaissance werden können. Leitmotiv ist das im Buch des Autors „Kritik der digitalen Vernunft“ entfaltete Prinzip digitaler Humanität. Denn Personalität lässt sich mit Blick auf digitale Personalität als die Suche nach Menschenwürde und digitaler Souveränität im digitalen Raum deuten. Subsidiarität entfaltet sich als digitale Subsidiarität durch die Bestimmung des besten Orts zur Wahrnehmung von Verantwortung und durch das Leitprinzip digitaler Fairness. Der politische Raum der digitalen Solidarität ist im Rahmen einer erneuerten Sozialen Marktwirtschaft zu gestalten und mit Blick auf die globale Zivilgesellschaft auszubilden, etwa durch einen Internationalen Digitalgerichtshof oder die wettbewerbskonforme Zerschlagung digitaler Monopole.

Interessiert sich der Papst für die christliche Soziallehre? Die Frage mag ungewöhnlich klingen, aber sie ist keineswegs einfach zu beantworten. Denn Papst Franziskus ist einerseits der Protagonist einer nachholenden ökologischen Erneuerung christlicher Soziallehre durch die Einbeziehung der Dimension der Nachhaltigkeit (*Laudato Si'* 2005); wie schon Paul VI. in *Po-*

pulorum Progressio (1967), betont er den Wert der internationalen Zusammenarbeit (*Fratelli Tutti* 2020). Andererseits wirkt der wirtschaftskritische Duktus seiner Enzykliken eher so, als wolle er höflich darauf hinweisen, dass die bisherigen kirchlichen Dokumente eine eher europäische Perspektive im Stil des 20. Jahrhunderts spiegelten, die er selbst nur bedingt teilen würde.

Der digitale Epochenbruch als Anfrage an christliche Kirchen und ihre Soziallehre

Auch in der theologischen Forschung hat die christliche Soziallehre einen schweren Stand. Hier sind Nachwehen einer gewissen konfessionalistischen Engführung zu spüren, die lieber von einer „katholischen“ als ei-

ner „christlichen“ Soziallehre sprechen möchte. Der Verweis auf die spezifisch katholische Tradition der Soziallehre ist zwar nicht unbegründet, weil es eben die Päpste waren, die mit ihren Sozialenzykliken immer wieder enga-



Ulrich Hemel

gierte Stellungnahmen zu Zeitfragen abgegeben haben. Bereits Joseph Höffner (1906–1987) hatte aber seine nach wie vor lesenswerte Übersicht bewusst nicht „katholische“, sondern „christliche Gesellschaftslehre“ (erste Auflage: 1962) genannt.

Im Hintergrund steht dabei der Gedanke, dass bereits Basilius von Caesarea (330–379) Krankenhäuser und Altenheime einzurichten wusste und damit u. a. bis heute die christlichen orthodoxen Kirchen prägt. Auch im protestantischen Bereich ist mit Personen wie Johann Hinrich Wichern (1808–1881), dem Begründer des Rauhen Hauses in Hamburg, eine sozialetisch fundierte Hinwendung zu praktischen sozialen Fragen des Christentums erkennbar. Auch wenn die auf das Gewissen des einzelnen Menschen bezo-

gene individuelle ethische Perspektive im protestantischen Bereich bis heute im Vordergrund steht, führt die Beschäftigung mit sozialetischen und auch im engeren Sinn politischen Fragen jedenfalls zur Einsicht, dass eine wie immer geartete konfessionelle Grenzlinie zwischen einer „katholischen“ und einer „evangelischen“ Sozialethik kaum zweifelsfrei zu ziehen wäre.

Die akademische Verankerung der Soziallehre ist jedoch nach wie vor stärker im katholisch-theologischen Raum verankert. Zum gesellschaftlichen Wandel in Deutschland gehört allerdings auch die bedauerliche Einsicht in die schrumpfende Bedeutung des Fachs. Angesichts der unterschiedlichen Interessen von Beschäftigten und Unternehmen, aber auch im Blick auf die besonderen Herausforderungen der Globalisierung, des internationalen Finanzwesens und der digitalen Transformation, ist der innere Spannungsbogen des Faches enorm. Zur Ausdünnung seiner Bedeutung steht diese Anforderung in eklatantem Gegensatz.

Gelten aber diese Beobachtungen für die nach wie vor gut ausgebaute theologische Forschungslandschaft in Deutschland, dann ist es nicht verwunderlich, dass auch weltkirchlich die Stimme der christlichen Sozialethik nicht mehr so deutlich durchdringt, wie es wünschenswert wäre. Die Folge daraus ist bedauerlicherweise der Umstand, dass die sozialetische Stimme der Kirche in modernen Zeitfragen nicht deutlich zu hören ist, zumal kirchliche Wortmeldungen sich häufig auf Abwehrkämpfe beschränken.

Vernehmliches lehramtliches Schreiben trifft auch das Thema der digitalen Transformation. Mit der Coronapandemie ist der berufliche und private Alltag vieler Menschen immer digitaler geworden. Obwohl es zahlreiche ethische, politische und soziale Herausforderungen nach sich zieht, ist das Thema in der kirchlichen Lehrverkündigung bislang nicht angekommen. Eine Ausnahme bildet im evangelischen Raum

die EKD-Denkschrift „Freiheit digital – Die Zehn Gebote in Zeiten des digitalen Wandels“ (2021).

Trotz eingeschränkter Kapazitäten steht die sozialetische Auseinandersetzung mit der Digitalisierung allerdings nicht ganz am Anfang. Dies zeigen beispielsweise jüngst erschienene Werke wie die von mir vorgelegte und inzwischen auch auf Spanisch übersetzte „Kritik der digitalen Vernunft“ (Hemel 2020b) und das von vornherein auf Englisch publizierte Werk des Schweizer Sozialethikers Peter Kirchschräger „Digital Transformation and Ethics“ (Kirchschräger 2021). Speziell auf digitale Medien fokussiert hat sich darüber hinaus der Sozialethiker

Christliche Soziallehre, digitale Transformation und Menschenrechte

Die Suche nach einer Verbindung zwischen christlicher Soziallehre und digitaler Transformation kann zumindest aus zwei Gründen problematisiert werden, dem Verdacht auf soziokulturelle Überalterung und dem Verdacht auf konfessionelle Engführung. Schließlich richtete sich die christliche Soziallehre auf die Missstände der Industrialisierung in der Zeit des Klassenkampfes des 19. und 20. Jahrhunderts. Und sie kann in ihrem Geltungsbereich mit Verweis auf ihre konfessionell-katholische Herkunft eingeschränkt werden, etwa mit dem Hinweis, so etwas wie eine christliche oder gar katholische Datenverarbeitung könne es ja gar nicht geben.

Beide Argumente tragen nicht, wie zu zeigen sein wird. Mehr noch: Hier soll die These ausgearbeitet werden, dass gerade die besonderen Herausforderungen des digitalen Zeitalters auf die Orientierungsleistung der christlichen Soziallehre angewiesen sind und dass die Prinzipien der Soziallehre ohne Mühe überaus aktuelle digitale An-

Alexander Filipović (Filipović 2017). Stärker pastoraltheologisch ausgerichtet ist das Sammelwerk von Wolfgang Beck u. a. zu „Theologie und Digitalität“ (Beck u. a. 2021).

Die folgenden Ausführungen können nur einen kleinen Ausschnitt der in den genannten Büchern behandelten Themen aufgreifen. Dabei soll zunächst gezeigt werden, wie gut die Grundprinzipien der christlichen Soziallehre sich auf das digitale Zeitalter übertragen lassen. Anschließend geht es um einige soziale und politische Herausforderungen der Digitalität, die einen Anlass zu vertiefter sozialetischer Reflexion, gerade auch im Horizont der Sozialen Marktwirtschaft, bieten können.

wendungen finden können. Um auf die Argumente einzugehen, steht folglich in diesem Abschnitt die Frage im Vordergrund: Was trägt die katholische Soziallehre zur Bewältigung der digitalen Transformation bei? Dies soll insbesondere anhand der Frage nach Menschenrechten im digitalen Raum ausgeführt werden.

Die Entstehung der christlichen Soziallehre fiel in die Zeit der Industrialisierung. So forderte Leo XIII. in *Rerum Novarum* 1891 einen Lohn, der ein Auskommen für die gesamte Familie bietet. Diese Forderung ist auch in einer Zeit des digitalen Epochenbruchs noch aktuell. Im digitalen Raum geht es beispielsweise um Clickworker¹ oder Day Trader² in der neuen Plattformökonomie. Diese betrifft z. B. auch die Fahrer und Fahrerinnen bei Uber, die formal als „Solo-Selbständige“ gar nicht sozialversichert sind. Neu in Zeiten des digitalen Epochenbruchs sind auch „triadische“ Arbeitsverhältnisse, etwa, weil Lieferdienste, Handwerker,

¹ Clickworker sind Internetnutzer, die vom heimischen PC aus Aufgaben und Projekte für ein Unternehmen ausführen, ohne bei diesem fest angestellt zu sein.

² Daytrader kaufen Wertpapiere und verkaufen sie innerhalb eines kurzen Zeitraums – meist innerhalb eines Tages –, um Gewinne aufgrund von Kursschwankungen zu erzielen.



Haushaltshilfen und viele mehr ihre Dienste inzwischen über eine Plattform anbieten. Wie genau dieses Dreieck aus Plattformbetreiber, Nutzer oder Nutzerin und Anbieter oder Anbieterin zu gestalten ist, bleibt bislang eine offene Frage, die durchaus sozialen Brennstoff aufweist. So sind kleine Soloselbständige bislang von der Versicherungspflicht für die Altersvorsorge ausgenommen. In wenigen Jahrzehnten wird dies zu einer erheblichen Zusatzbelastung des Gemeinwesens führen.

Hinter der Forderung nach einem Familienlohn steht das **Prinzip der Personalität**. Der Mensch ist Person und muss sich als Person entfalten können. Aber schon das Beispiel der Clickworker und der Plattformökonomie zeigt ja, dass bereits aus sozialen Gründen der Gedanke einer „digitalen Personalität“ tragfähig und zukunftsrelevant ist.

Darüber hinaus ist es sinnvoll, einige weitere Perspektiven anzusprechen. Denn die **digitale Personalität** zielt ja ganz grundsätzlich auf den Vorrang der Person. Wenn wir beachten, dass im Internet bereits heute die häufigste Transaktion nicht die Mensch-Mensch-Interaktion oder die Mensch-Maschine-Interaktion, sondern die Maschine-Maschine-Interaktion ist, dann ist es angebracht innezuhalten und sich zu fragen: Welche Menschen und welche organisierten Interessen stecken hinter solchen Interaktionen?



Ziel und Maßstab digitaler Aktivität ist die digitale Selbstbestimmung

Der Mensch ist Person, auch im digitalen Raum, und auch dann, wenn er Maschinen für sich arbeiten lässt oder sich selbst in der Gestalt von Alias-Personen oder Avataren ausdrückt. Ziel und Maßstab digitaler Aktivität ist die digitale Selbstbestimmung. Diese aber fällt nicht vom Himmel, sondern muss politisch gewollt und individuell erlernt werden. Digitale Personalität zielt insofern unmittelbar auf den Prozess

der Erziehung und Bildung. Als politisches Leitbild kann dabei die digitale Inklusion dienen, weil sie auf eine breite digitale Teilhabe junger und weniger junger Menschen zielt. Wenn wir in einer Zeit des digitalen Epochenbruchs leben und unsere Existenz hybrid, also in einer Mischung aus digitalen und analogen Elementen der Wirklichkeit, zu gestalten haben, dann sollten wir es gesellschaftlich nicht dem Zufall überlassen, wie wir in die digitale Welt hineinstolpern, sondern allein schon bildungstheoretisch und didaktisch darüber nachdenken, wie die Selbststeuerungskompetenz der menschlichen Person im digitalen Raum kompetent gefördert werden kann.

Zur digitalen Bildung und zur digitalen Selbstbestimmung gehören dann aber auch das grundlegende Recht an den eigenen Daten. Schließlich erleben wir unsere Welt immer stärker aus dem Blickwinkel unserer digitalen Identität. Diese aber hat ihren Bezugspunkt nicht in Datenpaketen, sondern in der Personalität des einzelnen Menschen. Wer lernt, eigene Entscheidungen zu seinem digitalen Verhalten zu treffen, erlangt und erlebt, was digitale Selbstbestimmung mit all ihren Grenzen und Herausforderungen bedeuten kann. Er oder sie wird digitale Personalität dann mit dem Ziel der **digitalen Souveränität** der Person verbinden können.

Digitale Personalität und Souveränität können als individuelle und gesellschaftliche Lernprozesse verstanden werden. Sie sollten aber nicht nur mit Blick auf die Prinzipien der christlichen Soziallehre verortet, sondern auch mit einem entfalten Menschenrechtsdiskurs verbunden werden. Denn so gerne wir uns auf die Poesie der Menschenrechte nach Art. 1 GG berufen, so unklar ist deren Geltung und Durchsetzung bisher noch im digitalen Raum.

Auf der Ebene der Person geht es hier um das Recht an den eigenen Daten, aber auch um den Schutz vor staatlichen Übergriffen und übertriebener digitaler Kontrolle. So wurde im Juni 2021 bekannt, dass die Stadt Lis-

sabon aufgrund fehlerhaften Verwaltungshandelns bei der Genehmigung von Demonstrationen rund um die Behandlung des russischen Systemkritikers Nawalny die Daten der anmeldenden Personen ohne besonderen Grund an die russische Botschaft weiterleitete. Eine Aktivistin mit russisch-portugiesischem Hintergrund bemerkte dann in einem Radiointerview, sie könne nicht mehr nach Moskau reisen, weil sie dort Angst vor Repressalien der Behörden haben müsse.



Die Entfaltung der digitalen Menschenrechte ist auch Aufgabe von Sozialethik und Kirchen

Wenn solche digitalen Übergriffe in demokratischen Staaten möglich sind, gilt dies erst recht in autoritären Staaten und Diktaturen. Die Verteidigung des Rechts auf digitale Souveränität und Personalität und die genaue Entfaltung der entsprechenden digitalen Menschenrechte ist folglich eine brisante Aufgabe auch für Sozialethiker und Kirchen. Denn die zeitgemäße Übersetzung des Begriffs der Personalität führt unmittelbar zum Thema der **Menschenwürde und der Menschenrechte**.

Noch relativ neu ist dabei die Verschränkung von Abwehr- und Freiheitsrechten im Kontext der globalen Zivilgesellschaft. Die **Rede von Menschenrechten** wird aber typischerweise nicht ohne Weiteres mit Kirche, Sozialethik und Theologie verbunden. Schließlich erscheint die katholische Kirche bei Frauenrechten und den Rechten sexueller Minderheiten wie etwa Homosexuellen eher als Bremserin statt als Spitze gesellschaftlicher Bewegungen. Im *Katechismus der Katholischen Kirche* wurde sogar bis weit ins 20. Jahrhundert die Todesstrafe als Maßnahme des staatlichen Rechts verteidigt. Die kirchliche Ächtung der Todesstrafe kam so spät, dass sie öffentlich kaum noch Beachtung fand. Dabei

half es wenig, dass Theologinnen und Theologen auf die christliche Tradition der Lehre vom Menschen als Ebenbild Gottes (Gen 1,26) und auf die durchaus vorhandenen christlichen Wurzeln modernen Menschenrechtsdenkens hingewiesen haben.

Über die defensive Seite der Menschenrechte als Abwehrrechte gegen staatliche Übergriffe hinaus, geht es heute zunehmend um **Menschenrechte als soziale Gestaltungs- und Teilhaberechte**. Ein Beispiel dafür sind

Die neue Bedeutung digitaler Subsidiarität als dem besten Ort der Verantwortung

Auch diese Forderungen lassen sich in der digitalen Welt sinnvoll und weiterführend entfalten. Denn die **digitale Subsidiarität** zielt speziell auf den richtigen Ort der Verantwortung. In der Zeit großer Industrieunternehmen und Konzerne wurde das Konzept der Subsidiarität vor allem auf die Frage nach zentralen und dezentralen Entscheidungen angewendet. Ähnliches gilt für die Verteilung politischer Entscheidungsmacht, etwa zwischen Kommunen, Bundesländern und Bundesparlament, um nur ein Beispiel zu nennen. In jedem Fall aber wurde das Element der Mitentscheidung, der Teilhabe und der Verantwortungsteilung in den Vordergrund gerückt.

Genau das gilt auch in digitalen Zeiten, allerdings in charakteristischer Art und Weise. Denn die Eigenheit einer neuen Ebene von Realität im digitalen Raum, zugleich aber die aktuelle Wissensexplosion auf vielen Gebieten, führen unweigerlich dazu, dass der Anteil einzelner Personen am gesamten Weltwissen tendenziell sinkt. Anders gesagt: Die Menschheit insgesamt weiß viel mehr, aber der Anteil des Einzelnen an diesem Wissen ist gering.

Dies gilt auch für die betriebliche und die politische Sphäre. Ein guter Vorgesetzter oder eine gute Vorgesetzte ist längst nicht mehr der beste Kenner eines Sachgebiets, sondern die am

seit 2016 die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs), die u. a. gute Bildung, Zugang zum Gesundheitswesen, Geschlechtergerechtigkeit und Mindeststandards in der Welt der Arbeit fordern. Solche Forderungen gelten auch im digitalen Raum, verweisen aber auf soziale und politische Implikationen, wie sie im Rahmen der christlichen Soziallehre durch die Forderung nach Subsidiarität und Solidarität zum Ausdruck kommen.

besten zur Führung anderer geeignete Person. Moderne Führung kann aber nur durch den Aufbau von Vertrauen in einem gemeinsamen Verständnis von Zielen und Werten gelingen (vgl. Arens/vom Ende 2021).



Digitale Subsidiarität in Wirtschaft und Politik setzt den Aufbau eines gemeinsamen Verständnisses von Werten und Zielen voraus

Kommunikation und Partizipation werden dadurch noch wichtiger als bisher. Formen der Mitsprache und der Partizipation an Entscheidungen sind in den Unternehmen längst zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Digitale Subsidiarität wird, so gesehen, zu einem Verständigungsprozess über den oben angesprochenen **bestmöglichen Ort der Verantwortung**.

Aus dem Gesagten folgt aber auch ein reflektierter, „subsidiärer“ Umgang mit Wissen und Nichtwissen. Dies war beispielsweise der Fall bei einem Team für Stoßdämpferentwicklung in der Automobilindustrie. Der subsidiäre Einsatz des Konzeptes des digitalen Nichtwissens und der „**digitalen Ignoranzkompetenz**“ (Hemel 2020b, 66–71) ergab sich aus dem Umstand, dass Stoßdämpfer zwar nach wie vor pneumatisch-hy-

draulische Teile sind, heute aber durch die digitale Sensorik über eine intelligente „Vorschau“ auf die zu erwartende Fahrbahnoberfläche verbessert werden können. Das Digitalteam und das Maschinenbauteam sprechen aber verschiedene Sprachen. Hilfreich war es hier, das im gesamten Entwicklungsteam vorhandene Wissen mit den Kategorien des „tiefen Wissens“, des „Halbwissens“ und des „Nichtwissens“ auf den Tisch zu legen und mit den Projektanforderungen zu vergleichen. Dadurch wurde die Abschätzung nötiger Vertiefungen, aber auch die Kommunikation untereinander erleichtert. Es handelt sich zugleich um ein gelebtes Beispiel von „Subsidiarität“ durch einen klugen Prozess der Zuweisung von Verantwortung im betrieblichen Geschehen.

Digitale Subsidiarität in Wirtschaft und Politik setzt wie oben angesprochen den Aufbau eines gemeinsamen Verständnisses von Werten und Zielen voraus. Was im betrieblichen Geschehen das übergeordnete Projektziel sein kann, wird im politischen Bereich am ehesten durch den Begriff des Gemeinwohls abgedeckt. Das Bemühen um eine stärker nachhaltige Wirtschaftsweise und um globale Kooperation, wie Papst Franziskus sie nicht zuletzt in *Laudato Si'* (2005) und *Fratelli Tutti* (2020) zum Ausdruck gebracht hat, erweitert den Solidaritätsbegriff in die Richtung der globalen Zivilgesellschaft (vgl. Hemel 2020a, 32–33).

Die globale Zivilgesellschaft wiederum ist wesentlich durch Prozesse digitaler Transformation und durch die große Frage geprägt, wie mit Macht im digitalen Raum umzugehen ist. Kommerzielle Modelle wie in den USA, die zu großen Digitalmonopolen führen, stehen dabei staatlichen Modellen wie in China gegenüber, wo der Staat seinen Willen zur Kontrolle auch technisch effektiv umsetzt. Beide Modelle haben erhebliche Schwachstellen, die speziell in Europa kritisch gesehen werden. Ein eigenes Modell „digitaler Balance“ ist bislang aber noch nicht entstanden (vgl. Hemel 2019).



Digitale Solidarität und die Suche nach dem Gemeinwohl in der globalen Zivilgesellschaft

„Digitale Solidarität“ wird in diesem Zusammenhang zu einem neuen Leitbegriff. Es geht dabei um den Raum des staatlichen, des internationalen und des globalen Handelns. Dabei ist schon die Frage danach, was eigentlich „digitales Gemeinwohl“ bedeutet, kontrovers zu beantworten. Immerhin wird zunehmend deutlich, dass es sich beispielsweise um Prozesse umfassender digitaler Teilhabe und „digitaler Inklusion“ handelt (vgl. Hemel 2021b, 139–153). Es geht also, anders gesagt, erneut um das Doppelprofil von Abwehr- und Teilhaberechten. Denn der Ausschluss von den Möglichkeiten der digitalen Welt wird bereits heute zu einem wesentlichen Teil sozialer Spaltung. Die Verbreitung einer Corona-Warn-App oder eines digitalen Impfpasses zeigt, was entsprechende Fragen dann bedeuten, wenn eben nicht die gesamte Bevölkerung Zugang zu solchen digitalen Formen gesellschaftlicher Partizipation besitzt.

Das Thema der digitalen Solidarität betrifft aber auch die klassische Ebene der Abwehr übergreifender staatlicher Handlungen, etwa durch generelle Überwachung im öffentlichen Raum, durch Zugriffsrechte des Staates auf Bankkonten und Bewegungsdaten, aber auch mit Blick auf die richtige Balance aus Teilhabemöglichkeiten und Verbrechensbekämpfung. Schließlich ist das Darknet, ursprünglich als digitaler Versammlungsort überwachungskritischer Netzaktivistinnen und -aktivisten gestartet, längst auch zu einem Raum krimineller Aktivitäten wie Menschenhandel, illegaler Waffenhandel, Prostitution und Kinderpornografie verkommen. Digitale Solidarität umfasst daher auch die Verständigung über einen Korridor akzeptablen Verhaltens und die Durchsetzung gesetzlicher Normen und Sanktionen, etwa im Fall von Hassrede. Im Sinn der christlichen Soziallehre ist es dabei von großer Bedeutung, auch die Grenzen le-

gitimen staatlichen Handelns auszuarbeiten. Denn zur digitalen Souveränität der Person gehört auch der Raum digitaler Privatheit. Dieser besitzt bleibende Bedeutung, wird aber gerade in autoritär regierten Staaten wie China bedroht, etwa durch Versuche mit dem „Social Scoring“, also der digitalen Bewertung von Alltagsverhalten durch den Staat mit Verhaltensfolgen wie der Sperrung des Zugangs zu Bahn- und Flugtickets für auffällige Mitmenschen.



Die christliche Soziallehre muss auch im digitalen Feld sprachfähig werden und sich in den öffentlichen Diskurs einbringen

In einem ersten Fazit lässt sich jedenfalls mit guten Gründen darlegen, dass die klassischen Grundpfeiler der christlichen Soziallehre auch im digitalen Raum ihre Berechtigung haben, diese teilweise sogar verstärkt gewinnen. Denn ohne digitale Personalität ist die digitale Souveränität des einzelnen Menschen nicht denkbar. Ohne digitale Subsidiarität findet die Suche

Digitale Fairness: Soziale und politische Herausforderungen einer Ethik der Digitalität

Speziell im deutschen Sprachraum sind Anregungen aus der christlichen Soziallehre häufig in Verbindung mit Weichenstellungen der Sozialen Marktwirtschaft verbunden worden. In der gesellschaftlichen und auch in der fachwissenschaftlichen Diskussion ist ihr allerdings häufig ein ähnliches Schicksal beschieden wie der christlichen Soziallehre: Sie wird eher in Sonntagsreden bemüht statt als aktuelle Gestaltungsaufgabe präzisiert.

Das ist ausgesprochen bedauerlich, gerade angesichts aktueller Herausforderungen. Dabei will ich den Blick

nach dem besten Ort der Verantwortung in komplexen betrieblichen und politischen Zusammenhängen keine geeignete Sprache. Ohne digitale Solidarität ist die Orientierung am gesellschaftlichen Gemeinwohl auf regionaler, nationaler und globaler Ebene gar nicht möglich.

Zu diesem ersten Fazit gehört es aber auch, kritisch darauf hinzuweisen, dass der gesellschaftliche Diskurs heute eher von Menschenwürde als von Personalität, eher von Partizipation und demokratischer Beteiligung an der Entscheidungsfindung als von Subsidiarität und eher von Gemeinwohl als von Solidarität spricht. Christliche Soziallehre und generell die christlichen Kirchen müssen sich auf diesen veränderten Sprachgebrauch einstellen, wenn sie auch zukünftig gehört werden wollen.

Wichtig ist dabei aber auch, dass die christliche Soziallehre auch im digitalen Feld sprachfähig wird und sich in den öffentlichen Diskurs einbringt. Daher sollen im nächsten Abschnitt einige besondere Herausforderungen einer Ethik der Digitalität unter sozialer und politischer Perspektive vertieft betrachtet werden. Als Leitfrage geht es dabei um die Frage nach **Fairness und Verantwortung** in einer digitalen Welt.

exemplarisch auf den lateinamerikanischen Kontinent werfen. Dort stehen sich gescheiterte Regierungen wie in Venezuela, die zu fünf Millionen Geflüchteten geführt haben, problematischen Auswüchsen neoliberaler, teilweise auch populistischer Modelle wie in Brasilien von Jairo Bolsonaro gegenüber. Die Soziale Marktwirtschaft böte hier einen Ausweg, wenn sie angemessen inkulturiert und als gesellschaftliches Friedensprojekt verstanden werden würde (vgl. Gohl u. a. 2019).

Auf diesem Hintergrund hat die „Pazifische Allianz“, der u. a. die Unterneh-



merverbände Mexikos, Perus und Kolumbiens angehören, im Frühjahr 2021 eine vertiefte Beschäftigung mit der Sozialen Marktwirtschaft in die Wege geleitet. Denn diese verbindet den Anspruch der Suche nach der besten Lösung im freien Wettbewerb mit der Gewährleistung von sozialen Mindeststandards, wie sie auch die christliche Soziallehre fordert.

Wie die christliche Soziallehre muss sich die Soziale Marktwirtschaft aber auch in einer Zeit des digitalen Epochenbruchs bewähren. Dabei geht es vor allem um die Reichweite und die Grenze digitaler Verantwortung, und zwar auf der Ebene der Person, der Unternehmen und des Staates. Eine Ethik der Digitalität wird alle drei Dimensionen differenziert berücksichtigen müssen.

Auf der Ebene der Person, folglich auch der digitalen Personalität, geht es zum einen um die oben angesprochenen Bildungsprozesse mit dem Ziel **digitaler Teilhabe, digitaler Inklusion und digitaler Selbstbestimmung**. Dies setzt allerdings, gerade in globalem Maßstab betrachtet, eine ausreichende technische Infrastruktur voraus. Wo diese fehlt, sind Menschen ausgeschlossen oder fühlen sich zur Migration in urbane Zentren motiviert. Manchmal führt dies zu überraschenden Resultaten: So ist in Kenia zwar das klassische Bankkonto nicht flächendeckend eingeführt, die elektronische Zahlung mit M-Pesa aber üblich und umgesetzt. In ärmeren Ländern wie dem Südsudan, Haiti und Kirgistan kommt rund 30% des BSP durch elektronische Überwei-

sungen von Arbeitsmigrantinnen und -migranten zustande.

Im europäischen Kontext geht es jedoch stärker um die klassischen sozialen Abwehr-, Teilhabe- und Gestaltungsrechte. Umstritten sind vor allem die Folgen der digitalen Transformation für die Welt der Arbeit. Hier geht es zum einen um digitale Kompetenzen im Beruf, aber auch um räumlich und zeitlich entgrenzte Formen von Arbeit wie Home Office, grenzüberschreitender Teams, digitaler Kollaboration in der Industrie 4.0 unter Nutzung von digitalen Assistenten und VAR-Technik, die als „Virtual Augmented Reality“ die menschliche Sinnes- und Gedächtnisleistung verbessert. Zum anderen stehen Befürchtungen rund um massive Jobverluste im Raum, speziell mit Blick auf die Auswirkungen ma-

LITERATUR

- Arens, Hans-Jürgen/vom Ende, Michael (Hg.) (2021): Führen durch Dienen, Berlin.
- Freiheit digital, Die Zehn Gebote in Zeiten des digitalen Wandels, Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland (2021), hrsg. von der EKD, Leipzig
- Fink, Franziska/Moeller, Michael (2018): Purpose Driven Organisations: Sinn, Selbstorganisation, Agilität, Stuttgart.
- Beck, Wolfgang/Nord, Ilona/Valentin, Joachim (Hg.) (2021): Theologie und Digitalität, Freiburg im Breisgau.
- Filipović, Alexander/Koska, Christopher (2017): Gestaltungsfragen der Digitalität. Zu den sozialetischen Herausforderungen von künstlicher Intelligenz, Big Data und Virtualität, in: Bergold, Ralph/Sautermeister, Jochen/Schröder, André (Hg.): Dem Wandel eine menschliche Gestalt geben. Sozialetische Perspektiven für die Gesellschaft von morgen, Freiburg im Breisgau, 173–191.
- Gohl, Christopher/Goldschmidt, Nils/Hemel, Ulrich/Sachs, Jeffrey (2019): Soziale Marktwirtschaft als internationales Friedensprojekt. FAZ 23.12.2019, 18.
- Grimm, Petra/Keber, Tobias O./Zöllner, Oliver (Hg.) (2019): Digitale Ethik. Leben in vernetzten Welten, Stuttgart.
- Hemel, Ulrich (2013): Die Wirtschaft ist für den Menschen da, Vom Sinn und der Seele des Kapitals, Ostfildern.
- Hemel, Ulrich (2019): Weltethos für das 21. Jahrhundert. Das Weltethos-Ambassador-Programm: Eine Chance zur Verankerung ethischer Verantwortung im Wirtschaftsleben, in: Ders. (Hg.): Weltethos für das 21. Jahrhundert, Freiburg im Breisgau, 130–137.
- Hemel, Ulrich (2020a): Friedensprojekt Marktwirtschaft. Wirtschaftspolitische Aspekte der Enzyklika „Fratelli tutti“, in: Herder Korrespondenz 74, 2020, Nr.10, 32–33.
- Hemel, Ulrich (2020b): Kritik der digitalen Vernunft. Warum Humanität der Maßstab sein muss, Freiburg im Breisgau.
- Hemel, Ulrich (2021a): Digitale Fairness und digitale Humanität – was heißt Verantwortung in der digitalen Welt?, in: Weidtmann, Niels/Kahle Reinhard (Hg.): Verantwortung, Paderborn (im Druck).
- Hemel, Ulrich (2021b): Digitale Bildung und digitale Teilhabe. Eine Vision für die Zukunft pädagogischer Theorie und Praxis, in: von Carlsburg, Gerd-Bodo/Stroß, Annette Miriam (Hg./eds.): (Un)pädagogische Visionen für das 21. Jahrhundert. (Non-)Educational Visions for the 21st Century. Reihe: Baltische Studien der Erziehungs- und Sozialwissenschaft, Frankfurt u. a., 139–153.
- Höffner Joseph (2011³): Christliche Gesellschaftslehre, Erkelenz (Original: 1962).
- Kirchschlaeger, Peter (2021): Digital Transformation and Ethics, Ethical Considerations on the Robotization and Automation of Society and the Economy and the Use of Artificial Intelligence, Baden Baden.
- Misselhorn, Catrin (2018): Grundfragen der Maschinenethik, Stuttgart.
- Nida-Rümelin, Julian/Weidenfeld, Nathalie (2018): Digitaler Humanismus. Eine Ethik für das Zeitalter der Künstlichen Intelligenz, München.

schineller Datenverarbeitung in Gestalt lernfähiger künstlicher Intelligenz. Wie bei anderen Technologiebrüchen gehen dann freilich nicht nur Berufsbilder verloren, sondern es entstehen neue. Was SEM-SEO-Marketingexperten und -expertinnen leisten, wissen viele Menschen noch heute nicht.³ Nachgefragt werden aber nicht nur Big-Data-Berufe, sondern auch deren ethische Bewertung und Begleitung.

Hier tut sich ein von der Sozialethik bislang wenig beachtetes Arbeitsfeld auf. Denn zum einen ist der Übergang von einer Arbeitsform zur anderen sozial verträglich zu gestalten, mit Kommunikation, Weiterbildung und Transformationsprozessen zu begleiten. Zum anderen entstehen eben auch neue ethische und sozialetische Fragen, so etwa nach der Qualität ethischer Entscheidungen von Maschinen, nach der einprogrammierten Ethik von Anfang an („ethics by design“) und der Rolle des Menschen beim Entscheiden von Maschinen. Nicht zuletzt geht es um Macht und Ohnmacht, aber auch um Modelle des gesellschaftlichen Zusammenlebens weit über die betriebliche Sphäre hinaus.

Für die **digitale Subsidiarität** auf der Ebene von Betrieben bedeutet dies vor allem eine erhöhte Anforderung an deren ethische Sprach- und Handlungsfähigkeit. Unternehmen und ihre Geschäftsführung müssen in der Lage sein, Auskunft zu geben über ihre Werte, Normen und Ziele. Sie sind dazu aufgerufen, sie im gesellschaftlichen Diskurs zu vertreten. Ethische Sprach- und Handlungsfähigkeit, wie sie u. a. im Weltethos-Ambassador-Programm am Weltethos-Institut in Tübingen gefördert werden, sind ein Gebot der Stunde (vgl. Hemel 2019). Das ist schon deshalb von Bedeutung, weil der aktuelle Fachkräftemangel ein Treiber hinter der Suche nach „Purpose“, nach Sinn und nach einem gesellschaftlichen Wertbeitrag von Unternehmen, ist. Arbeitgeberattraktivität hängt, anders gesagt, von erfolgreichem Talentmanagement ab. Das Stre-

ben nach guter ethischer Reputation wird dadurch Teil des Risikomanagements moderner Unternehmen.

Als Leitbegriff kann dabei die Suche nach **digitaler Fairness** gelten (vgl. Hemel 2021b). Digitale Fairness ist die Art und Weise, wie Unternehmen professionell mit ihrer Interaktions-, Rollen- und Organisationsverantwortung im Austausch mit digitalen Nutzerinnen und Nutzern umgehen. Gerade die unterschiedlichen Machtverhältnisse zwischen einzelnen Personen und digitalen Unternehmen, aber auch eine zunehmend kritische Gesellschaft führen dazu, dass Spitzenwerte wie Kommunikation, Transparenz und Fairness auch in den nächsten Jahren noch an Bedeutung gewinnen werden. Hinter diesen Werten stecken aber explizit ethische und sozialetische Fragen, so dass sich im Bereich der Unternehmensethik ein weiteres, neu zu beleuchtendes Handlungsfeld der Sozialethik auf tun wird.

Zur digitalen Fairness gehört nicht zuletzt ein Sinn für Transparenz und Reziprozität. Der bisherige kommerzielle Umgang mit Daten entspricht diesen Forderungen nur sehr wenig. Vielmehr ist die Anfangszeit der digitalen Transformation durch einen einseitigen Raubbau am Dateneigentum von individuellen Erzeugern von Bewegungs- und Transaktionsdaten gekennzeichnet. Diese stille Enteignung, wie sie z. B. im Begriff des „Data Mining“ zum Ausdruck kommt, führt zu Unbehagen, bislang aber noch wenig zu strukturierten Lösungsversuchen. Im Sinn eines demokratisch inspirierten, subsidiären Lösungsansatzes hatte ich für die Einrichtung einer „Verwertungsgesellschaft für Daten aus der Zivilgesellschaft“ (VG Data) optiert, die auf der Grundlage eines entsprechenden Datenverwertungsgesetzes und analog zur VG Wort oder zur GEMA alle Daten verarbeitenden Firmen dazu verpflichten könnte, über die Verwertung

³ Search Engine Marketing (SEM) umfasst alle Maßnahmen, um eine Website für Keywords im organischen und bezahlten Bereich von Suchmaschinen zu positionieren. Search Engine Optimization (SEO) beschäftigt sich dabei mit organischen Suchergebnissen und deren Optimierung.

KURZBIOGRAPHIE

Ulrich Hemel, geb. 1956, Direktor des Weltethos-Instituts in Tübingen, Bundesvorsitzender des Bundes Katholischer Unternehmer (BKU), beschäftigt sich mit Fragen einer kooperativen Wirtschaftsanthropologie und mit dem Thema der digitalen Humanität, u. a. als stv. Sprecher des Public Advisory Boards im CyberValley Tübingen-Stuttgart. Publikationen: „Wert und Werte – Ethik für Manager“ (2005), „Weltethos für das 21. Jahrhundert“ (2019), „Kritik der digitalen Vernunft“ (2020).

von Bürgerdaten zu verhandeln und den einzelnen Beteiligten ein Entgelt zu zahlen (vgl. Hemel 2020b, 247–253).

Damit erreichen wir bereits den Horizont des übergeordneten Gemeinwesens, also die **Frage nach digitaler Solidarität**. Hier geht es freilich nicht nur um Spielregeln und Sanktionen gegen Hassreden und Beleidigungen im Netz oder um die Einteilung von Produkten künstlicher Intelligenz nach Risikoklassen. Vielmehr sind ganz elementare Fragen des Zusammenlebens auf nationaler und globaler Ebene gefragt, von der Frage der Digitalbesteuerung bis hin zur Frage nach digitalen Menschenrechten im internationalen Raum.



Nötig ist ein internationaler Digitalgerichtshof, vor dem jeder seine digitalen Menschenrechte auch gegen den einzelnen Herkunftsstaat durchsetzen kann

Betrachtet man mögliche Übergriffe von Staaten im digitalen Raum, dann geht es zum einen um die Vermeidung von maschinell gesteuerter Zerstörung durch einen Digitalwaffensperrvertrag



analog zum Atomwaffensperrvertrag. Nötig ist aber auch ein internationaler Digitalgerichtshof, vor dem jeder einzelne Bürger und jede einzelne Bürgerin ihre digitalen Menschenrechte auch gegen den einzelnen Herkunftsstaat durchsetzen kann. Selbst wenn solche Urteile anfänglich nur einen deklaratorischen Charakter hätten, weil sie kaum jemals vollsteckt werden könnten, wäre es ein wesentlicher Schritt zu einer human gestalteten digitalen Zivilgesellschaft.

Zu dieser gehört insbesondere der Weg der digitalen Balance. Weder eine überbordende Staatskontrolle noch eine hemmungslose Kommerzialisierung

Fazit: Digitale Humanität als Leitprinzip

Die digitale Welt ist auch ein Auftrag der Weltgestaltung. Dabei ist es sinnvoll, sich auf wenige und anerkannte Prinzipien zu stützen, so wie die christliche Soziallehre sie nahelegt. Wer sich auf digitale Personalität und Menschenwürde, digitale Subsidiarität und Partizipation sowie digitale Solidarität und eine Ethik der Balance in der regionalen, nationalen und globalen Zivilgesellschaft einlässt, findet gute Argumente für eine Renaissance der christlichen Soziallehre weit über den Geltungsraum religiös motivierter Handlungsfelder hinaus.

tun dem Menschen gut oder sind mit Blick auf die christliche Soziallehre hinnehmbar.

Wenn das so ist, gehört aber auch die Zerschlagung digitaler Monopole zu den Aufgaben der Sozialen Marktwirtschaft und zu den legitimen Forderungen der christlichen Soziallehre. Denn Monopole hemmen den Wettbewerb, sind letztlich innovations- und kundenfeindlich. Sie sind strukturell unersättlich und können sogar Macht über die Handlungen einzelner Staaten gewinnen wie z. B. der Streit zwischen Facebook und dem Staat Australien 2021 zeigen kann.

Dabei ist insbesondere der Raum der Sozialen Marktwirtschaft mit seiner Balance aus Freiheit und sozialer Verantwortung erkenntnisleitend. Denn die Wirtschaft ist für den Menschen da (vgl. Hemel 2013). Die einzelne Person ist mehr als ein Spielball digitaler Mächte, sie ist lernfähig, bildbar und grundsätzlich selbstbestimmt. Das allerdings ist ein Lernprozess, der auch politisch erst ermöglicht werden muss. Und dies gilt in besonderem Maß mit Blick auf die rasanten Fortschritte von Anwendungen künstlicher Intelligenz, die auch neue sozialetische

Fragen (so etwa die nach einer „Maschinenwürde“) nach sich ziehen (vgl. Misselhorn 2018).

Ziel ist letztlich eine Gestalt digitaler Humanität, die sich der Risiken aus der digitalen Welt bewusst ist, die mit ihnen umgeht und die einen ethischen Kompass entwickelt, der an den besonderen Fähigkeiten und Bedürfnissen von Menschen Maß nimmt (vgl. Nida-Rümelin/Wiedenfeld 2018, Hemel 2020b, 339–368).

Dabei liegt es an uns, ob wir in die Richtung eines friedlichen Zusammenlebens in der globalen Zivilgesellschaft oder in die Richtung gewaltsamer und zerstörerischer Entwicklungen im ökologischen, sozialen und politischen Raum gehen. Es ist an der Zeit, dass Vertreterinnen und Vertreter christlicher Soziallehre auf diesem Feld ihre Verantwortung wahrnehmen und sich vernehmlich zu Wort melden. Dann stünde einer echten, weit über alle religiös und speziell christlich motivierten Personen hinaus wirksamen Renaissance der christlichen Soziallehre im Kontext einer digital erneuerten Sozialen Marktwirtschaft nichts entgegen. Und dann würden sich vielleicht auch Papst Franziskus und seine Nachfolger für eine solche digital inklusive und humane Form der christlichen Soziallehre interessieren.



Mehr Nutzen als Schaden?

Die Regulierung digitaler Hassrede



Hassrede richtet Schaden an. Sie kann die Menschenwürde Einzelner verletzen, aber auch eine freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung gefährden. Das geschieht, wenn sich Menschen aus Furcht vor Beleidigungen nicht mehr trauen, sich offen zu bestimmten Themen zu äußern. Dem entgegenzutreten, ist ein legitimes Ziel der Politik. Hierfür stehen vor allem das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz und künftig der Digital Services Act auf europäischer Ebene. Allerdings ist ebenfalls zu beobachten, dass bestehende Regulierungen selbst zu einer Einschränkung der Meinungsfreiheit führen können. Das ist gerade dann der Fall, wenn diese nicht die Komplexität privat-öffentlicher Kommunikation über Soziale Netzwerke berücksichtigen – also nicht netzwerkgerecht sind.



Tobias Gostomzyk

Hassrede gehört zu Sozialen Netzwerken. Das gilt gerade in Zeiten von Corona oder auch des Bundestagswahlkampfes. Es existieren verschiedene Ansätze auf europäischer und nationaler Ebene, um hier Abhilfe zu schaffen. Dafür stehen Gesetze wie das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) oder künftig der Digital Services Act (DSA). Darüber hinaus existieren weitere, einschlägige Gesetze wie Regelungen im Medienstaatsvertrag (MStV), dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) oder der EU-Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL). Über den richtigen Weg, Hassrede einzudämmen, wird allerdings fortlaufend teils öffentlich, teils mit juristischen Mitteln ge-

stritten. Denn der Umgang mit solchen manchmal rechtswidrigen, manchmal zwar erlaubten, doch mitunter uner-



Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz soll bereits vorhandene zivilrechtliche und strafrechtliche Sanktionen ergänzen

wünschten Äußerungen ist kompliziert. Das gilt gerade dann, wenn sie massenhaft über Soziale Netzwerke verbreitet werden. So stellt sich die Frage nach einer geeigneten Regulierung, auf deren Suche verschiedene Ansätze verfolgt werden.

derhaftung, die sich aus der E-Commerce-Richtlinie ergibt und durch das Telemediengesetz national umgesetzt wurde. Hier galt das sog. Notice-and-Take-Down-Prinzip: Wenn ein Soziales Netzwerk (als Hostprovider) über einen Rechtsverstoß unterrichtet wurde, musste es tätig werden. Andernfalls würde es selbst in die Haftung genommen werden können, da der jeweilige Rechtsverstoß trotz Kenntnis hierüber verlängert würde. Beim NetzDG wurde jetzt das Verfahren durch Standardisierung vereinfacht. Hierher rührt auch der Name „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“. Letztlich sollte die Rechtsdurchsetzung verbessert werden.

Vor Eintritt des NetzDG galt Folgendes: Sperrten oder löschten Facebook, YouTube & Co. trotz Kenntnis über einen Rechtsverstoß nicht, blieb für in eigenen Rechten Betroffene allein der Gang vor die ordentlichen Gerichte. Das ist grundsätzlich mit Zeitaufwand und Kostenrisiko verbunden. Hinzu kamen oftmals ein hohes Verbreitungstempo, fehlende soziale Kontrolle und verschiedene Probleme bei der Zuschreibung von Rechtsverletzungen. Deshalb gab es hier – trotz sehr vieler Rechtsverstöße – vergleichsweise wenige zivilgerichtliche Auseinandersetzungen. Das NetzDG sollte also eine Reaktion auf strukturelle Probleme der

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Am 1. Oktober 2017 trat das NetzDG in Kraft. Seine Zielsetzung besteht darin, einer Verrohung der Debattenkultur auf Sozialen Netzwerken entgegenzutreten. Hierzu sollen Nutzer*innen von Facebook, YouTube und Co. eine Beschwerde einreichen können. Sie ist von dem jeweiligen Sozialen Netzwerk innerhalb kurzer Frist zu bearbeiten. Sollte es zu dem Ergebnis kommen, dass Hassrede im Sinn des Gesetzes vorliegt, sind die Äußerungen zu

sperrten oder zu löschen. Es geht also zunächst darum, Hassrede wieder „unsichtbar“ zu machen. Darüber hinaus sind die direkten Verbreiter solcher Äußerungen auf Grundlage des NetzDG nicht zu belangen. Vielmehr verpflichtet das Gesetz die marktmächtigen Sozialen Netzwerke, insbesondere ein wirksames Beschwerdemanagement bereitzuhalten.

Die Vorgaben des NetzDG traten neben die bereits bestehende sog. Provi-



Rechtsdurchsetzung darstellen – und damit bereits vorhandene zivilrechtliche und strafrechtliche Sanktionen ergänzen.

In Anspruch genommen werden mussten weltweit agierende Tech-Konzerne als Betreiber der Sozialen Netzwerke und/oder die häufig anonym bzw. unter Pseudonym handelnden Verbreiter*innen der entsprechenden Äußerungen. Daneben bestand die Option – etwa bei Verleumdung oder übler Nachrede – mutmaßliche Straftäter*innen anzuzeigen; die Rechtsverfolgung also an die staatlichen Ermittlungsbehörden zu übergeben. Auch dies geschah allerdings in der Vergangenheit vergleichsweise selten. Eine Inanspruchnahme der Sozialen Netzwerke wegen Beihilfe zur Verbreitung strafrechtlich verfolgbarer Äußerungen schied dagegen laut ständiger Rechtsprechung aus.

Das NetzDG wurde 2021 – nach mehreren Anläufen – novelliert. Die

überwiegenden Änderungen traten Ende Juni 2021 in Kraft. Zum Kernbereich dieser Überarbeitung gehören unter anderem Erweiterungen und Verschärfungen von Vorschriften des Strafgesetzbuchs. So wurde beispielsweise das mögliche Strafmaß für Beleidigungen im Netz von einem auf zwei Jahre erhöht (§ 185 StGB). Außerdem sind nicht nur noch Drohungen mit einem Verbrechen strafbar, sondern auch Drohungen mit Taten gegen die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung (§ 241 StGB). Hinzu kommt, dass für Soziale Netzwerke im Sinne des NetzDG die Pflicht besteht, bestimmte strafbare Hasspostings an das Bundeskriminalamt zu melden. So soll eine effektivere Strafverfolgung etwa bei Volksverhetzung oder dem Verbreiten von Propagandamitteln ermöglicht werden. Auch gibt es Vorgaben, um etwa die Nutzerfreundlichkeit bei der Meldung von Beschwerden zu verbessern.

sich zuvor dafür ausgesprochen, dass politische Korrektheit auf den Müllhaufen der Geschichte gehöre. Dagegen durfte eine Fernseh-Moderation nicht als „das kleine Luder vom Lerchenberg“ bezeichnet werden (OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.08.2015, I-16 U 121/14). Auch kann etwa die Bezeichnung einer Person als „Arschloch“ rechtswidrig sein, muss sie aber nicht. Beispielsweise hielt das OLG Hamburg die Verwendung des Begriffs für zulässig, wenn nachgewiesen werden konnte, dass sich die betroffene Person selbst in anderen Zusammenhängen als ein solches bezeichnet habe (OLG Hamburg, Beschl. v. 14.11.2016, Az. 9 W 93/16). Grundlage für die rechtliche Prüfung sind zahlreiche Interpretationen, Wertentscheidungen und Abwägungen. Gerade deshalb hat das Bundesverfassungsgericht im Übrigen Regelungen für Zweifelsfälle entwickelt, die Wertungen zugunsten der freien Rede vornehmen, wenn eine Frage von öffentlichem Interesse ist. Hierzu gehört etwa, im Zweifel von einer Meinungsäußerung und nicht von einer grundsätzlich zu beweisenden Tatsachenbehauptung auszugehen (etwa BVerfGE 85, 1, 15 f. m. w. N.).

Dennoch ist umstritten, ob durch das NetzDG tatsächlich nachhaltig Overblocking eingetreten ist – also eine Löschung von Posts, die nicht rechtswidrig sind. Eine im Jahr 2020 veröffentlichte Evaluation des NetzDG unter Leitung des Rechtswissenschaftlers Martin Eifert (Humboldt-Universität Berlin) konnte keine Anhaltspunkte für systematisches Overblocking feststellen. Zu einem anderen Ergebnis kam dagegen mit einem Bearbeiterteam Rechtswissenschaftler Marc Liesching (Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig) in einer umfangreichen Studie, die andere Studien prüfte, ohne allerdings eine eigene empirische Studie durchzuführen.

Trotz dieser massiven Kritik gingen die marktbeherrschenden Sozialen Netzwerke zunächst nicht den Weg einer Verfassungsbeschwerde gegen das

Gesetz gegen die Meinungsfreiheit?

Die Kritik am NetzDG war und ist deutlich – und kam von verschiedenen Akteuren wie Unternehmensverbänden, Nichtregierungsorganisationen oder (Rechts-)Wissenschaft, die sich zu einer „Allianz für die Meinungsfreiheit“ zusammenschlossen. Dabei wurden dem Gesetz nicht nur handwerkliche Mängel, sondern meist auch Verfassungswidrigkeit attestiert. Bei dieser Kritik ging es nicht darum, das Phänomen Hassrede zu relativieren; jeweils wurde von den Sozialen Netzwerken gefordert, Verantwortung zu übernehmen. Dennoch wurden Gefahren für die Meinungsfreiheit gerügt, die mit der Einführung des NetzDG verbunden sind – und insbesondere in einem Anreiz zum sog. Overblocking gesehen wurden; also darin, mehr Posts zu löschen oder zu sperren, als nachweisbar strafbar gewesen wären. Dieser Anreiz besteht darin, dass gegenüber dem Bundesamt für Justiz allein nicht ge-

spernte oder nicht gelöschte Posts zu rügen sind – und diese dann als Grundlage für hohe Bußgelder dienen könnten, wenn ein systemisches Versagen feststellbar ist.

Hier ist zu beachten, dass das Äußerungsrecht nicht wie Mathematik funktioniert. Häufig sind bei juristischen Prüfungen keine eindeutigen Er-



Grundlage für die rechtliche Prüfung des Äußerungsrechts sind Interpretationen, Wertentscheidungen und Abwägungen

gebnisse nach dem Muster „rechtmäßig – rechtswidrig“ zu erwarten. So wurde es durch ein Gericht für zulässig erachtet, eine Politikerin in einer Satiresendung als „Nazi-Schlampe“ zu bezeichnen (LG Hamburg, Beschl. v. 11.05.2017, 324 O 217/17). Sie hatte

NetzDG. Auch eine vorbeugende Feststellungsklage zweier FDP-Politiker scheiterte (VG Köln, Urt. V. 14.02.2019, 6 K 4318/18). Eine weitere Verfassungsbeschwerde mehrerer Privatpersonen dürfte ebenfalls keinen Erfolg haben. Nach der Novellierung des NetzDG haben sich sowohl YouTube als auch Facebook entschieden, gegen das NetzDG mit einer negativen Feststellungsklage und vorgelagertem Eilverfahren vorzugehen (VG Köln, Az. 6 L 1277/21 und Az. 6 K 3769/21). Hier wurden

mehrere Punkte gerügt, insbesondere auch die durch das Gesetz verpflichtend eingeführte automatisierte Weitergabe von Nutzerdaten (IP-Adresse, Nutzernamen) an das Bundeskriminalamt. Das soll geschehen, bevor die Behörde in Rede stehende Inhalte auf Strafbarkeit hin überprüft hat, die in einer erheblichen Zahl an Fällen nicht vorliegen dürfte, wie der Gesetzgeber selbst annimmt. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

mentiert die Bereitschaft der Gesetzgeber, diese nicht als rechtsfreien Raum zu erachten. Vielmehr soll einer Verrohung des Online-Diskurses entgegengetreten werden. Dabei ist zwar empirisch schwer belegbar, ob Hassrede und Desinformation online tatsächlich zunehmen. Befragungen wie die „Hate Speech Forsa-Studie 2021“ zielen regelmäßig darauf zu erfahren, ob Nutzerinnen und Nutzer Sozialer Netzwerke entsprechende Posts wahrgenommen haben. Hier geben rund zwei Fünftel der Befragten an, dass ihnen Hassrede online häufig begegnet; ein Fünftel gibt allerdings auch an, dass ihnen Hassrede bislang nicht begegnet ist. Gleichzeitig weisen Netzwerkanalysen darauf hin, dass Hassrede von vergleichsweise wenigen Personen vergleichsweise effektiv verbreitet werden. Unabhängig von diesem empirisch schwer einschätzbaren Befund, gibt es gleichwohl kaum bestreitbar Risiken, die mit der Netzkommunikation einhergehen. So gibt

Fortentwicklung der Regulierungsansätze


Zur Frage, wie mit Hassrede regulatorisch umgegangen werden sollte, gibt es neben den bereits bestehenden rechtlichen Vorgaben weitere Ansätze, die hier teilweise bereits aufgeführt wurden. Hinsichtlich des Umgangs mit Hassrede wird der zu erwartende Digital Services Act (DSA) ein weiterer, großer Schritt sein. Nach dem jetzigen Entwurf würde er unter anderem Soziale Netzwerke ebenfalls verpflichten, ein Beschwerdemanagementsystem einzuführen. Auch wäre ein Risikomanagement zu betreiben, das weit über die bisherige Konzeption hinausgeht. Proaktiv sind Risiken zu ermitteln, zu analysieren und zu bewerten, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung Sozialer Netzwerke ergeben. Hierzu gehört auch die Verbreitung illegaler Inhalte. Umstritten bleibt allerdings, ob die Abkehr von der Regulierung konkreter Gefahren zu einer präventiven Risikosteuerung angebracht ist: Ist Kommunikation generell ein zu steuerndes Risiko?

Außerdem ist zu beachten, dass verschiedene Gesetzgeber aktiv sind, um Hassrede zu bekämpfen, was zu Abstimmungsschwierigkeiten führen kann: Auf Landesebene gibt es Regelungen zum Jugendschutz für Telemedien im JMStV oder Kennzeichnungspflichten für Social Bots, die ebenfalls illegale Inhalte verbreiten können, im MStV. Auf Bundesebene gibt es vor allem das NetzDG und das

StGB. Auf EU-Ebene gibt es bislang bereits Normsetzungen durch die AVMD-RL, eine EU-Verordnung gegen terroristische Inhalte im Netz und künftig durch den DSA. Gerade in der Abstimmung zwischen nationaler und europäischer Gesetzgebung stellt sich immer wieder die Frage, ob die nationale Gesetzgebung gegen das sog. Herkunftslandprinzip verstoßen könnte. Demnach soll ein Soziales Netzwerk als Host-Provider grundsätzlich dem Recht desjenigen Landes unterworfen sein, in dem es seinen Sitz hat, und mit den europarechtlichen Vorgaben im Einklang stehen. Entsprechend übte die EU-Kommission auch Kritik an der Novellierung des NetzDG (Mitteilung v. 26.04.2021, Notifizierung 2020/174/D). Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags kamen allerdings in ihrer Stellungnahme „Marktortprinzip und Herkunftslandprinzip im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes“ (WD 10-3000-023/20 v. 15.06.2020) zum Ergebnis, dass das Herkunftslandprinzip einer Änderung nicht entgegenstehen soll.

Chancen und Risiken der Netzöffentlichkeit

Die zunehmende Regulierung Sozialer Netzwerke hinsichtlich Hassrede doku-

 Es ist zu vermuten, dass Hassrede von vergleichsweise wenigen Personen vergleichsweise effektiv verbreitet wird

es Phänomene wie Trolle, Shitstorms oder Cybermobbing, die einem offenen Informations- und Meinungsaustausch entgegenstehen können – und faktisch digitale Formen von Persönlichkeitsverletzungen bewirken. Auch führen beispielsweise die Sichtbarkeit von Hassrede und Desinformation, ihre anonyme Äußerbarkeit sowie ihre technisch gesehen leichte Verbreitbarkeit zu Veränderungen im Vergleich zur analogen, durch Medien geprägten Öffentlichkeit.

Allerdings sind auch hier nicht nur Risiken, sondern auch Chancen zu sehen: Soziale Netzwerke wie Facebook, YouTube oder Twitter sind eine Bereicherung für freie, individuelle und gesellschaftliche Meinungsbildung. Jede und jeder kann sich anderen mitteilen – und sich grundsätzlich vielfältiger in-

formieren als es je zuvor denkbar war, nicht zuletzt auch über Ländergrenzen hinweg. Anders als in der analogen Welt ist ein Austausch nicht allein über das persönliche Gespräch, den berühmten Stammtisch oder öffentliche Veranstaltungen möglich. Über Soziale Netzwerke lassen sich mehr oder weniger große Gruppen adressieren. Dagegen haben klassische Medien ihre exklusive Stellung verloren, im Wesentlichen darüber bestimmen zu können, welche Informationen als relevant für öffentliche Meinungsbildungsprozesse erachtet werden. Es liegt nicht mehr in der Hand von Presse und Rundfunk allein, Themen massenwirksam setzen können. So können Influencer wie Rezo mit Videos wie „Die Zerstörung der CDU“ Millionen Klicks bei YouTube erhalten oder Trending Topics bei Twitter ermöglichen, dezentral verlaufende Diskussionen sichtbar zu machen. Der Wandel der Öffentlichkeit von einer vorwiegend durch Medien geprägten Öffentlichkeit hin zu einer digitalen Netzwerköffentlichkeit ist also mit einer Öffnung verbunden, die – wie hier skizziert – zu Licht und Schatten führt.

Schärfere Sanktionen als Lösung?

Wichtig ist aber ein weiterer Befund: In der Anfangszeit des Internets hieß es, dass das Internet faktisch ein rechtsfreier Raum sei. Dann wurde gefordert, dass im Internet die gleichen Regelungen gelten sollten wie analog. Nun ist allerdings im Zuge des NetzDG und weiterer Regulierungen Sozialer Netzwerke zu beobachten, dass Hassrede und Desinformation tendenziell stärker reguliert werden als es außerhalb des Internets der Fall ist. Hierfür spricht zum Beispiel die Heraufsetzung der Höchststrafe für Beleidigungen von einem Jahr auf zwei Jahre. Oder es können Beleidigungen auf Grundlage des NetzDG ohne Strafantrag des/der selbst hiervon Betroffenen gelöscht werden. Voraussetzung hierfür ist allein, dass

irgendeine Person einen beleidigenden Post für nicht hinnehmbar hält. Vergleichbares gilt für die massenhafte Weitergabe mutmaßlich strafbarer Posts an das Bundeskriminalamt. In der Offline-Welt wurde dagegen regelmäßig auch auf soziale Mechanismen wie Gegenrede gesetzt, wenn es etwa am Stammtisch oder anderen Gesprächsrunden zu illegalen Äußerungen kam. Auch greift das NetzDG auf ein simples Prinzip zurück: Inhalte sollen möglichst schnell – und nicht etwa möglichst sorgfältig – geprüft und



Es stellt sich die Frage, ob die Bekämpfung von Hassrede in den Sozialen Netzwerken nicht in unverhältnismäßiger Weise Kollateralschäden verursacht

bei festgestellter Rechtswidrigkeit gelöscht werden. Ein solches Vorgehen ist dem herkömmlichen Äußerungsrecht unbekannt. Dabei stellt sich die Frage, ob solche Regulierungsansätze netzwerkgerecht sind – oder wegen des legitimen Ziels, Hassrede einzudämmen, nicht in unverhältnismäßiger Weise Kollateralschäden in Kauf genommen werden.

Neben der bisherigen Rechtslage gibt es weitere Ansätze, die zum Umgang mit Hassrede teils diskutiert, teils

Selbstregulierung der Netzwerke

Soziale Netzwerke ergreifen aber auch selbst Maßnahmen, um gegen Hassrede vorzugehen. Das erfolgt auf Grundlage ihrer Nutzungsbedingungen, die vertraglich bei der Anmeldung zu YouTube, Facebook & Co. akzeptiert werden müssen. Auch sie schließen Hassrede aus, so dass Posts gelöscht oder sogar ganze Accounts gesperrt werden könnten. Vielfach werden Posts auch erst gar nicht veröffentlicht, sondern vorab durch KI-basierte Technologie „herausgefiltert“. Allerdings ist umstrit-

ten, wie weit die Vertragsfreiheit Sozialer Netzwerke reicht, wenn diese mit der Meinungsfreiheit ihrer Nutzer*innen kollidiert: Einige Gerichte gehen davon aus, dass Soziale Netzwerke hier einen Spielraum besitzen, bestimmen zu dürfen, welche Posts verbreitet werden. Das führt dazu, dass bisweilen gelöscht werden darf, selbst wenn sie von der Meinungsfreiheit gedeckt – also rechtmäßig, aber unerwünscht – sind. Das kann beispielsweise gegeben sein, wenn sie etwa durch starke Polarisie-

bereits erprobt werden. So gibt es die Initiative „Verfolgen statt nur löschen“ eines Verbundes aus Staatsanwaltschaft NRW, der Landesmedienanstalt NRW und diversen Medien. Hier liegt die Annahme zugrunde, dass Hassrede auf Sozialen Netzwerken von relativ wenigen Personen relativ effektiv verbreitet wird. Sie sollen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Dieser Ansatz wurde in weiteren Bundesländern – etwa Bayern – übernommen. Andere fordern wiederum die teilweise Aufhebung der Anonymität auf Sozialen Medien: Bei strafbarer Hassrede soll zurückzuverfolgen sein, wer etwas gepostet hat. Dies wird als „digitales Vermummungsverbot“ bezeichnet, bei dem es verschiedene Möglichkeiten der Umsetzung gibt. Wieder andere wie der Kommunikationswissenschaftler Bernhard Pörksen mit seiner „Utopie einer redaktionellen Gesellschaft“ fordern höhere Sorgfaltsstandards für die Verbreitung von Posts über Soziale Netzwerke. Dieser Gedanke wurde im Grunde zumindest für journalistisch-redaktionell gestaltete Onlinemedien im MStV aufgenommen, die geschäftsmäßig angeboten werden. Zuvor galten diese Sorgfaltsstandards allein für klassische Medien wie Rundfunk und Presse. Eine Vielzahl weiterer über Soziale Netzwerke verbreitete Inhalte sind also hiervon nicht umfasst.



zung negative Auswirkungen auf die Kommunikationskultur Sozialer Netzwerke besitzen. Allerdings ist auch hier Zurückhaltung geboten, wenn Posts ein Thema von öffentlichem Interesse behandeln. Andere Gerichte gehen davon aus, dass zumindest die marktmächtigen Sozialen Netzwerke hier keinen Spielraum besitzen; also nicht in die Meinungsfreiheit eingreifen dürfen. Das hat letztlich einen grundrechtlichen Hintergrund: Marktbeherrschende Soziale Plattformen lassen sich als Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen begreifen, zu denen es aufgrund von Netzwerkeffekten keine gleichermaßen geeigneten Alternativen gibt. Deswegen sind sie über die sog. mittelbare Drittwirkung der Grundrechte in besonderem Maße auch an die Meinungsfreiheit gebunden. Hierfür sprechen zumindest neuere Entscheidungen des Bundesverfassungs-

gerichts (BVerfG v. vom 18.07.2015, 1 BvQ 25/15 – Bierdosen-Flashmob; BVerfG v. 01.04.2018, 1 BvR 3080/09 – Stadionverbot), wobei eine endgültige Klärung noch aussteht (BVerfG, Beschl. v. 22.5.2019, 1 BvQ 42/19 – Der III. Weg). Der Bundesgerichtshof hat diese Frage in einer aktuellen Entscheidung zu den Gemeinschaftsstandards von Facebook letztlich offen gelassen (BGH, Urt. v. 29.07.2021, III ZR 179/20; III ZR 192/20). Doch verstärkte er die prozeduralen Pflichten Sozialer Netzwerke vom Löschen oder Sperren von Posts: Das Löschen oder Sperren von Äußerungen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze sollen demnach nur zulässig sein, wenn es begründet wird. Weiter muss es eine Gelegenheit zur Gegenäußerung geben. Auch das ist letztlich als Ausdruck der besonderen, meinungsrelevanten Stellung Sozialer Netzwerke zu verstehen.



Die privat-öffentliche Netzkommunikation führt zu einer neuen Unübersichtlichkeit in stärker, nicht nur länderübergreifend entgrenzten Kommunikationsräumen

Auch weitere Trennnormen werden einer Belastungsprobe ausgesetzt, so für die Trennung von Inhalten und Werbung oder zwischen Fakten und Meinung (so etwa auch BVerfG, Beschl. v. 20.07.2021, 1 BvR 2756/20, Rn. 81). Auch für die Staatskommunikation zeigen sich hier neue Herausforderungen, wenn unter den Bedingungen Sozialer Netzwerke unmittelbar gegenüber der Bevölkerung kommuniziert wird: Was bedeuten hier die Grundsätze der Objektivität, Sachlichkeit und Transparenz?

Vielfach wird versucht, hier neue Ordnungen zu ermöglichen. So wird auf Instrumente des Flagging – also Kennzeichens – von Posts zurückgegriffen. Auch sollen über Informationen Transparenzpflichten gesteigert werden, etwa zu Filterkriterien von Algorithmen. Ferner gibt es Ansätze, „Qualitäts-Öffentlichkeiten“ über neue Plattformen für publizistische Leistungen zu etablieren, die hohen Sorgfaltsstandards unterliegen. Denkbar wäre allerdings auch, auf den bisherigen Sozialen Netzwerken bestimmte Bereiche mit unterschiedlichen Erwartungen an dort verbreitete Informationen zu etablieren. Letztlich handelt es sich dabei um eine Regulierung der Oberfläche, also der sichtbaren Information. Darüber hinaus wären auch die KI-basierten Such- und Empfehlungssysteme für Informationen mit in den Blick zu nehmen, was bereits teilweise, aber ebenfalls kaum netzangemessen geschieht.

Strukturwandel hin zur Netzöffentlichkeit

Das bisherige Äußerungsrecht bezog sich regelmäßig auf räumliche Vorstellungen, an die sich wiederum bestimmte normative Erwartungen knüpften. Zentral hierfür war etwa die Trennung zwischen privater und öffentlicher Kommunikation oder die Trennung von Individual- und Massenkommunikation. Die Trennung von Individual- und Massenkommunikation hat beispielsweise Auswirkungen auf die Zuordnung als Massenmedium – und die damit verbundenen Rechte (z.B. journalistischer Auskunftsanspruch, Informantenschutz) und Pflichten (z.B. Sorgfaltspflichten). Die Trennung zwischen Öffentlichem und Privatem hat vor allem auch Auswirkungen auf die Abwägung von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht. So muss beispielsweise bei Informationen über die Privatsphäre einer Person ein ernsthaftes Informationsinteresse bestehen, um diese öffentlich verbreiten zu dürfen. Bei Informationen aus der Sozialsphäre wie etwa dem be-

ruflichen Kontext genügt dagegen ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit. Diese Unterteilungen gelingen bei Sozialen Netzwerken nicht mehr hinreichend. Vielmehr existieren hier verschiedene Formen der Kommunikation nebeneinander oder verschränken sich sogar miteinander, etwa, wenn Beiträge von Massenmedien auf Facebook durch einzelne Personen kommentiert werden. Die privat-öffentliche Netzkommunikation führt mithin zu einer neuen Unübersichtlichkeit in stärker, nicht nur länderübergreifend entgrenzten Kommunikationsräumen. Sie generell als öffentlich zu beurteilen, weil sie potentiell für andere sichtbar ist, führt tendenziell zu einer schärferen Regulierung als für vergleichbare Konstellationen in der Offline-Welt.

Fazit und Ausblick

Mit dem NetzDG und auch dem DSA werden legitime Regulierungsziele

verfolgt, nämlich die Verbreitung von strafbaren Äußerungen einzudäm-



men. Allerdings hat sich bereits jetzt gezeigt, dass das Löschen oder Sperren solcher Posts nicht zu einem nachhaltigen Effekt führt. Deswegen wurde die Strafverfolgung intensiviert, vor allem durch die Weitergabe von Nutzerdaten durch soziale Netzwerke. Auch der DSA erweitert nochmals die Vorkehrungen gegen Hassrede, indem eine Risikoversorge durch die normadressierten Sozialen Netzwerke betrieben werden soll. Allerdings bleibt fraglich, ob sich ein ziviler Online-Diskurs auf diesem Wege stärken lässt. Viele robuste Äußerungen sind nicht strafbar. Sie können dennoch Einfluss auf die freie, individuelle und öffentliche Meinungsbildung besitzen. Auch führt die Unübersichtlichkeit privat-öffentlicher Netzkommunikation dazu, dass verschiedene, ursprünglich räumlich getrennte Formen der Kommunikation ineinander übergehen können. Hier müssen Nutzer*innen Sozialer Netzwerke über erhebliche Medienkompetenz verfügen, sie für jeden Kontext zu beurteilen. Letztlich wird es deshalb darum gehen, unter digitalen Netzwerkbedingungen Kommuni-

und zu stabilisieren. Alte, durch die Rechtsprechung herausgebildete Konzepte – etwa die Trennung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit –, helfen hier nur bedingt weiter. Gleiches gilt für die Annahme des Gesetzgebers, alles im Netz sei als öffentlich zu beurteilen. Vielmehr führen zu einfache Wirklichkeitsannahmen über die privat-öffentliche Netzkommunikation zu einer stärkeren Regulierung von Äußerungen, als dies in der analogen Welt der Fall gewesen ist. Der Umgang mit Hassrede, die über Soziale Netzwerke verbreitet wird, benötigt deshalb ein Bündel an Maßnahmen, die von Beschwerdestellen, über Medienkompetenz bis hin zu einer differenzierten Regulierung reichen. Dies dürfte der Weg sein, um in einem Lernprozess nachhaltig neue normative Regeln teils fortzuentwickeln, teils herauszubilden und zu stabilisieren. Hierfür bedarf es einer Institution, die das gewährleisten kann. Sie könnte im Wechselspiel von Gesetzgebung, der Selbstregulierung Sozialer Netzwerke und der Einbindung der Zivilgesellschaften entstehen.

KURZBIOGRAPHIE

Tobias Gostomzyk, geb. 1973, ist seit Professor für Medienrecht an der TU Dortmund. Zugleich ist er an der juristischen Fakultät der Ruhruniversität Bochum tätig. Seine aktuellen Forschungsschwerpunkte gelten den digitalen Herausforderungen an Kommunikationsgrundrechte. Hinzu kommen die Herausbildung normativer Standards der Netzkommunikation sowie Rechtsfragen der IT-Sicherheit.

Publikationen:

Gostomzyk: Mehr oder weniger Meinungsfreiheit durch soziale Netzwerke? Technologischer Wandel und seine Herausforderungen für die freie Rede, in: Schultz (Hg.): Was darf man sagen? 2020, 55–71; Eifert/Gostomzyk (Hg.): Netzwerkrecht. Die Zukunft des NetzDG – und seine Folgen für die Netzkommunikation, 2018; Ladeur/Gostomzyk: Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz und die Logik der Meinungsfreiheit, 2017, 390–394.

LITERATUR

- Berberich, Matthias/Seip, Fabian: Der Entwurf des Digitale Services. GRURPrax 2021, 4–7.
- Eifert, Martin/von Ladenberg-Roberg, Michael/Theß, Sebastian/Wienfort, Nora: Netzwerkdurchsetzungsgesetz in der Bewährung, Baden-Baden, 2020.
- Eifert, Martin/Gostomzyk, Tobias: Netzwerkrecht. Die Zukunft des NetzDG und seine Folgen für die Netzwerkkommunikation, Baden-Baden, 2018.
- Fehling, Michael/Leymann, Matthias: Der neue Strukturwandel der Öffentlichkeit: Wie lassen sich die sozialen Medien regulieren? Archiv für Presserecht 2020, 110–119.
- Helberger, Natali: Die Regulierung von sozialen Medien aus einer international vergleichenden Perspektive, in: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (BBAW) (Hg.): Wissenschaftskommunikation und Social Media zwischen Rechtsschutz und Regulierungsbedarf, Wissenschaft im Dialog 15/2021, 35–73.
- Ingold, Albert: Meinungsmacht des Netzes, Multimedia und Recht 2020, 82–86.
- Jarren, Otfried: Kommunikationsnormen für die digitale Kommunikationsgesellschaft. Medien Journal. Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsforschung 43. Jhg. 4/2019 – Verantwortung im digitalen Zeitalter, 63–79.
- Ladeur, Karl-Heinz: Ist der Regierungsentwurf eines NetzDG 2.0 vom 19.2.2021 netzgerecht? Kommunikation & Recht 2020, 248–253.
- Ladeur, Karl-Heinz/Gostomzyk, Tobias: Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz und die Logik der Meinungsfreiheit. Kommunikation & Recht 2017, 390–394.
- Liesching, Marc et. al.: Das NetzDG in der praktischen Anwendung: Eine Teilevaluation des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes, Berlin 2021.
- Paal, Boris/Kumkar, Lea Katharina: Die digitale Zukunft Europas, in: Zeitschrift für Digitalisierung und Recht 2/2021, 97–129.
- Sauerwein, Florian/Spencer-Smith, Charlotte: Regulierung von Internet-Inhalten: Verantwortlichkeit jenseits der Providerhaftung. Medien Journal. Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsforschung 43. Jhg. 4/2019 – Verantwortung im digitalen Zeitalter, 40–62.
- Schulz, Wolfgang/Dankert, Kevin: Die Macht der Informationsintermediäre. Erscheinungsformen, Strukturen und Regulierungsoptionen, Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung 2016.

Digitale Gesellschaft und digitale Werteordnung

Ethische Perspektiven auf politische Diskurse im Netz



Das Internet hat sich zu einer „digitalen Lebenswelt“ entwickelt. Es ist ein wichtiger Raum für die politische Debatte und für politische Information. Da vor allem auf Sozialen Plattformen Phänomene wie „Fake News“ oder Hassrede zunehmen, stellt sich verschärft die Frage nach einer Ethik der digitalen Diskurse. Essenzielle ethische und moralische Linien, die uns in Zukunft prägen sollen, sind in breiten Teilen der Bevölkerung zu diskutieren. Es wird vorgeschlagen, die Debatte unter der ethischen Perspektive einer digitalen Werteordnung im Sinne einer digitalen Lebenskompetenz zu stellen.



Caja Thimm

Lebensraum Internet

Wie nur wenige globale Veränderungen haben die Digitalisierung und das Internet individuelle, soziale und politische Kommunikations- und Handlungsformen gewandelt. Sichtbar wird das in vielfältigen Kontexten. Die Nutzung digitaler Medien und digitaler Technologien ist kein exklusives Ereignis mehr, sondern durchzieht alltägliches Handeln. Es erfolgt eine Integration der Medien in den Alltag im Sinne einer „Mediatisierung der Gesellschaft“ (Krotz 2007). Der Mediatisierungsansatz basiert auf der Beobachtung, dass die aktuellen digitalen Transformationsprozesse, ähnlich wie Industrialisierung oder Globalisierung, weltumspannende gesellschaftliche Prozesse sind, aus denen man nicht ‚aussteigen‘ kann; sie sind unumkehrbar. Eine Folge dieses gesellschaftlichen Wandels ist u. a., dass sich das Internet als ein *Lebensraum* konstituiert hat und sich Millionen von Menschen dort genauso selbstverständlich als Person fühlen und agieren wie im nicht-digitalen Umfeld. Damit wird das Netz nicht mehr als eigener und vom nicht-digitalen unterscheidbarer Raum definiert, sondern

mehr und mehr im umfassenden Sinne zu einer *digitalen Lebenswelt*.

Betrachtet man diese massiven Veränderungen, so stellt sich konsequenterweise die Frage, wie die Digitalisierung die Gesellschaft und damit auch politisches Handeln verändert. Beobachtbar ist, dass neue Optionen digitaler Partizipation, Zugänge zu digital hergestellter Öffentlichkeit und Vernetzung durch Soziale Medien demokratische Prozesse, politische Institutionen und Diskurskulturen stark be-



Das Internet ist zu einer digitalen Lebenswelt geworden

einflussen. Es bilden sich dabei einerseits neue Eliten heraus, andererseits finden sich aber auch Ausschlussprozesse für ökonomisch oder bildungsbezogen benachteiligte Bevölkerungsgruppen. Wenn Wissen Macht bedeutet, dann ist der Zugang zu den neuen Wissensmedien von zentraler Bedeutung für die Entwicklung der Einzelnen und der Gesellschaft. Dabei zeigen Studien, dass neue Technologien zunächst Un-

gleichgewichte zwischen verschiedenen Gesellschaften und gesellschaftlichen Gruppen erzeugen, die einerseits durch ökonomische und infrastrukturelle Gegebenheiten bedingt sind, andererseits aber auch durch soziokulturelle Faktoren beeinflusst werden. Andererseits zeigt sich ebenfalls, dass neue Technologien als Faktor zur Verbesserung von Lebensumständen dienen können. Erste Studien belegen dies vor allem für kulturelle Minderheiten. Zudem entstehen über algorithmensbasierte Technologien, Big Data und die Dominanz einiger digitaler Plattformen neue gesellschaftlich relevante, aber wenig kontrollierbare Strukturen von Informations- und Wissensvermittlung. Nicht zuletzt ändern sich auch persönliche Beziehungen und interpersonale Kommunikation im privaten und beruflichen Umfeld.

Es stellt sich daher umso mehr die Frage, inwieweit sich Menschen unterschiedlichster Herkunft und Zugehörigkeit mit den immer weiterwachsenden Optionen des Netzes auseinandersetzen und dessen kommunikative Funktionen nutzen können. In diesem Zu-

sammenhang drängt sich das Bild einer beschleunigten Gesellschaft als eine Zweiklassengesellschaft auf, in der die Individuen gemäß ihrer ‚have and have-nots‘ Teil der medialen Gesellschaft sind oder von dieser aufgrund ihrer fehlenden Medienkompetenz ausgeschlossen sind. Diese Kompetenz nimmt jedoch im Umgang mit dem Internet einen hohen Stellenwert für die Teilhabean und Einflussnahme auf die gesellschaftlichen Informations- und Kommunikationsprozesse ein.

Mit dem Aufkommen der digitalen, interaktiven Medien und damit neuer Beteiligungsoptionen haben sich auch die Strukturen von Öffentlichkeit verändert. Die in den letzten Jahren entstandene Netzöffentlichkeit ist nicht mehr nur als ein intermediäres Geflecht zwischen Gesellschaft, politischem System und Organisationen, sondern als ein interdependentes System von Öffentlichkeit, Teil- und Gegenöffentlichkeiten anzusehen. Öffentlichkeit lässt sich dementsprechend nicht mehr nur als Raum der Massenmedien konzipieren, sondern vielmehr als dynamische, sich wechselseitig bedingende und verstärkende Ko-Produktion von Individuen, Institutionen und Staat innerhalb konvergierender medientechnischer Netzwerke, deren wachsende Relevanz nahezu alle gesellschaftlichen Bereiche erfasst.

Der Wandel beruht vor allem auf einer zentralen Veränderung in der Technologie der Medienproduktion: Heute sind wir alle Medienproduzent*innen, die mit einem Mausklick weltweit Informationen und Meinungen publizieren können. Dieser kategoriale Umbruch, der mit dem Begriff des ‚Web 2.0‘ umschrieben und mit dem

Schlagwort des ‚user-generated content‘ verbunden ist, wurde in den letzten Jahren von einem weiteren Technologieschritt fortgeführt: dem Social Web, das für die große Mehrheit der Nutzer*innen vor allem aus Plattformen wie Facebook, Twitter, Instagram oder auch Tiktok besteht. Ein bedeutsames Merkmal dieser ‚sozialen‘ Plattformen ist, dass sie die Strukturen gesellschaftlicher Öffentlichkeit verändern. Vor allem große Anbieter wie Facebook oder Twitter ermöglichen durch ihre jeweils plattformspezifische Medienlogik einen weltweiten Austausch, der unabhängig von den traditionellen



Heute sind wir alle Medienproduzent*innen, die mit einem Mausklick weltweit Informationen und Meinungen publizieren können

Verbreitungswegen eine eigenständige Öffentlichkeit ermöglicht. Diese intensive Nutzung digitaler Plattformen hat Folgen für die politische Information, für politische Partizipation und damit auch für die Entwicklung von Demokratie. Denn obwohl die traditionellen Massenmedien wie Zeitung, Radio oder Fernsehen in Politik, Wirtschaft, Arbeit und Freizeit oder Bildung und Kunst auch heute noch allgegenwärtig sind, haben sie inzwischen ihre Monopolstellung als Vermittler zwischen politischen Akteur*innen der Zivilgesellschaft verloren (Neuberger 2017). Diese kurz skizzierten Entwicklungen verweisen auf die Ausbildung einer ‚Digitalen Gesellschaft‘, dem Ergebnis einer umfassenden Transformation von Gesellschaft.

und Kommunikation über WhatsApp oder Skype bis zum Auto als rollenden Computer oder den digitalen Haushilfen wie Alexa oder Servicerobotern: Unser Alltag ist Teil eines globalen Datafizierungsprozesses. Dabei ist Datafizierung sowohl Kultur als auch Methode – einerseits definiert als die freiwillige und unfreiwillige Produktion von Datenspuren im digitalen Umfeld, andererseits als ein Mechanismus zur Identifizierung sozialer Muster, welche Voraussagen über menschliches Handeln in der Zukunft ermöglichen. Diese Form des datenbasierten Digitallebens, besonders unter der Prämisse neuer Technologien wie der ‚Künstlichen Intelligenz‘, wird inzwischen vielfach problematisiert und stellt nicht nur die Politik vor große ethische Herausforderungen (Thimm & Bächle 2019, Spiekermann 2019).

Die Sozialen Plattformen haben zu einer starken Veränderung im Hinblick auf politische Beteiligungsoptionen geführt: Heute ist jede und jeder sozusagen seine eigene ‚Mediananstalt‘. Man kann posten, kommentieren, informieren oder kritisieren. Das geht Hand in Hand mit einer Veränderung des ‚gate keeping‘: Die Themenagenda kann heute auch von einzelnen Posts bestimmt werden, wie dies durch den Ex-Präsidenten Donald Trump mit seinen täglichen Twittersalven eindrücklich demonstriert wurde. Die massive Ausbreitung der Sozialen Medien und die vermehrte Nutzung eben dieser Plattformen durch breite Teile der Bevölkerung führen zu neuen Formen des Nachrichtenkonsums (Gleich 2020). Die ‚ARD/ZDF-Onlinestudie 2020‘ zeigt anschaulich, wie stark die Internetnutzung das Leben der Deutschen bestimmt: 50,2 Millionen Deutsche surfen im Durchschnitt 149 Minuten am Tag (Beisch & Schäfer 2020). Trotz dieser hohen Nutzungsfrequenz werden viele Informationen im Netz als nicht glaubwürdig eingeschätzt – eine widersprüchlich erscheinende Mediennutzung (Schultz et al. 2017). Aber viele Menschen erfahren zuerst über

Digitale Lebenswelt und Politik im Netz

Für alle Menschen, selbst für diejenigen, für die sich das Digitale nicht so leicht erschließt, entstehen unausweichlich anmutende Digitalisierungsprozesse, die prägenden Einfluss auf

das Leben haben. Diese reichen von der politischen Information aus digitalen Zeitungen über die Reisebuchung oder den Einkauf bei Amazon, über die innerfamiliäre Organisation



Facebook oder andere digitale Plattformen von Ereignissen und prüfen in einem zweiten Schritt, wenn überhaupt, den Wahrheitsgehalt der Informationen. Aus dieser Sicht muss die wichtige Rolle des Qualitätsjournalismus und

des öffentlich-rechtlichen Rundfunks immer wieder betont werden. Denn gerade in unsicheren Zeiten stellt Vertrauen in journalistische Qualität für viele, auch junge Menschen, ein wichtiges Korrektiv dar.

Der Wandel politischer Diskurskulturen im Internet: von der großen Freiheit zur Dystopie

In den frühen Zeiten des Internets waren die Hoffnung auf mehr Demokratie, mehr Bürgerbeteiligung und eine neue Form der ‚digitalen Demokratie‘ groß. So dachte Leggewie im Jahr 2000 über die Demokratie ‚auf der Datenautobahn‘ nach und Zittel (2000) fragte, ob es sich bei der digitalen Demokratie um einen neuen Demokratietypus handle. Bewegungen wie der sogenannte Arabische Frühling, die globale Occupy-Bewegung oder regionale und lokale Proteste von Bürgergruppen wie bei ‚Stuttgart 21‘ (Thimm & Bürger 2015) schienen zu belegen, dass das Internet für den demokratischen Artikulationsprozess zunehmend auch für lokale politische Prozesse von hohem Wert sein konnte. Insbesondere die Nutzung Sozialer Medien durch Bürgerbewegungen, wie bei den Gezi-Protesten in der Türkei im Jahr 2013 oder bei den Demonstrationen im Iran vor den Präsidentschaftswahlen 2009, bekräftigte die Hoffnung, dass sich in diesen Ländern die Oppositionsgruppen durchsetzen können. Doch zeigte sich bald, dass bestehende politische Strukturen sich weit langsamer verändern als erhofft. Die euphorischen frühen Perspektiven wurden schnell durch eine Gegenbe-

wegung verdrängt – heute gilt das Internet eher als Dystopie denn als Utopie (Thimm 2017a). Aktuell gehören zum Gesamtbild der Netzkommunikation auch Phänomene wie Cybermobbing, Hate Speech, Fake-Accounts, die zum Erzeugen bestimmter Meinungen genutzt werden, oder die massenhafte Verbreitung von Fake News durch organisierte Nutzer*innen und automatisierte Bots. Insbesondere die digitalen Plattformen haben in den letzten Jahren Techniken und Kulturen ihrer



Polarisierte Gruppen, die nur noch *untereinander*, aber nicht mehr *miteinander* diskutieren, verhindern produktive Diskurse

Verwendung herausgebildet, die aus ethischer Perspektive alarmierend sind. Dazu gehört, dass Nutzer*innen durch Personalisierung und optimierte Algorithmen nur noch Informationen erhalten, die zum eigenen Profil passen. Wenn sich dadurch polarisierte Gruppen bilden, die nur noch untereinander und nicht mehr miteinander diskutieren, verhindern die Sozialen Netzwerke produktive Diskurse.

Öffentlichkeit und Desinformation: ‚Fake News‘

Im Zusammenhang mit politischen Informationen und konkreten Entscheidungen wie Wahlen hat die Frage nach der Rolle von manipulierten, falschen oder sogar gefälschten Informationen zunehmend Aufmerksamkeit erregt.

Spätestens seit den Präsidentschaftswahlen in den USA im Jahr 2016, bei denen manipulierten Informationen Einfluss auf die Wahlentscheidung zugewiesen wurde (Sachs-Hombach & Zywiets 2018), wird vielfach über

die Rolle von Falschinformationen im Netz diskutiert. Einigkeit besteht darüber, dass falsche bzw. manipulierte Nachrichten durch die digitalen Kommunikationsformen, insbesondere auf Sozialen Medien, an gesellschaftlicher Bedeutung gewonnen haben. In ihrer Diskussion des Begriffes ‚Fake News‘ kommen Zimmermann & Kohring (2018) zu dem Schluss, dass die intuitive Bezeichnung „Fake News“ durch „aktuelle Desinformation“ ersetzt werden müsse, um „anhand expliziter, theoretisch abgeleiteter Kriterien eine nachvollziehbare, operationale Definition“ (S. 527) zu entwickeln. Eine weitere Differenzierung lässt sich anhand der Kategorie der Intentionalität treffen – so sprechen u. a. Fletcher et al. (2018) im Fall intendierter, absichtsvoll falscher Behauptungen von ‚fake news by design‘. Folgende Formen werden zur Differenzierung vorgeschlagen:

- Nachrichten, die keine sachlichen Belege haben – der Inhalt ist fiktiv
- Nachrichten, die teilweise wahr, aber teilweise auch falsch sind – es werden falsche Informationen integriert
- Nachrichten, die absichtlich übertreiben, um irreführen. So werden dann z. B. aus 1 000 Teilnehmenden 10 000 konstruiert
- Nachrichten, die dazu bestimmt sind, die Gesellschaft, einzelne Personen, Unternehmen oder bestimmte Gruppen zu beschädigen. Es werden Informationen gefälscht, Täuschung und Manipulation eingesetzt, oder Gerüchte fabriziert


Wie, wo und wann gefälschte Nachrichten verbreitet werden, bestimmt die Wirkung. Gefälschte Informationen können beispielsweise darauf abzielen, Politiker*innen oder politische Parteien und Ideologien anzugreifen, wirtschaftliche und finanzielle Interessen zu sabotieren oder Misstrauen zu sähen. Darüber hinaus können Fehlinformationen dazu genutzt werden, Verwirrung und Unsicherheit zu erzeugen.



Diese Form der Manipulation und Desinformation ist besonders unter ethischen Gesichtspunkten zu problematisieren. Gerade die Tatsache, dass weite Teile der Öffentlichkeit digitale Informationen nicht hinterfragen, wurde in der Corona-Pandemie überdeutlich. Besonders der Messenger-Service


„Telegram“ hat einschlägige Berühmtheit als Manipulationsinstrument erlangt: Als Impfwweifler*innen hinein und als Verschwörungsanhänger*innen heraus – so könnte man den Weg vieler Telegram-Nutzer*innen während der Corona-Pandemie salopp umschreiben.

nen des öffentlichen Lebens, die zur Zielscheibe werden. Einige haben ihre ganz eigenen Methoden des Umgangs damit entwickelt, wie nachstehend genauer ausgeführt wird. Dabei

 Im Netz werden vor allem Personen des öffentlichen Lebens zur Zielscheibe von Hass und Drohungen

Gewalt und Hass im Netz

Für einzelne Äußerungen im Internet, in denen massiv persönliche Kritik geübt, diffamiert oder gedroht wird, haben sich die Begriffe ‚Hate Speech‘ oder ‚Hassrede‘ etabliert. Hate Speech, im deutschen Sprachgebrauch Hassrede, hat aus juristischer Perspektive keine allgemein anerkannte Definition. Die einzige Definition, die international Übereinstimmung fand, stammt aus dem Ministerkomitee des Europarates. Das Komitee hat bereits 1997 eine Empfehlung über Hate Speech verabschiedet. Darin kommt eine Definition vor, auf die heute noch in Zusammen-

 Hassrede hat aus juristischer Perspektive keine allgemein anerkannte Definition

hang mit dem Thema Bezug genommen wird. Laut dieser fallen unter Hate Speech „jegliche Ausdrucksformen, welche Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder andere Formen von Hass, die auf Intoleranz gründen, propagieren, dazu anstiften, sie fördern oder rechtfertigen, einschließlich der Intoleranz, die sich in Form eines aggressiven Nationalismus und Ethnozentrismus, einer Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber Minderheiten, Einwanderern und der Einwanderung entstammenden Personen ausdrückt“ (Council of Europe 1997, 2).

Entgleisungen im Netz sind nichts Neues, aber Hetze, Mobbing und Hass im Netz sind inzwischen zu einem **gesamtgesellschaftlichen Pro-**

blem geworden. In einer Studie der Landesanstalt für Medien (LfM) NRW (2019) geben 75 Prozent der Befragten an, persönlich Hassrede im Internet wahrgenommen zu haben. Besonders auffällig ist die steigende Wahrnehmung von Hassrede in der Altersgruppe der 14- bis 24-Jährigen. 49 Prozent dieser Altersgruppe stimmen der Aussage zu, es gäbe mehr Internetnutzer*innen, die öffentliche Beiträge im Internet hasserfüllt und hetzend kommentieren. Regelmäßige ‚Shitstorms‘, also die massenhafte Verbreitung solcher abwertender Kommentare, treffen dabei nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Unternehmen. Ein Shitstorm entsteht dadurch, dass es Nutzerinnen und Nutzern gelingt, auch andere Besucherinnen und Besucher der Plattform dazu zu motivieren, sich an der diffamierenden Äußerung zu beteiligen. Je mehr dies sind, desto stärker ist die Welle der Empörung. Ganz zentral für den Erfolg einer Negativkampagne ist jedoch ihre Multimodalität: Ein Shitstorm entfaltet erst dann seine volle Wirkung, wenn er anschließend seinen Weg in die klassischen Medien findet und von dort weiterverbreitet wird.

Eine der zentralen Fragen bei neuen Formen der Empörung und Kritik im Netz ist der Umgang der Betroffenen damit. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Hasstiraden im Netz relevant, die sich auf eine einzelne Person beziehen und auch vor massiven Drohungen nicht Halt machen. Dabei sind es vor allem Perso-

unterscheiden sich die Strategien der Betroffenen.

Die skizzierten Veränderungen in der Diskurskultur haben sich besonders massiv in Bezug auf die Abwertungs- und Bedrohungsrhetoriken verschärft. Dies gilt auch und in zunehmendem Maße für die Lokalpolitik. Neben Bundespolitiker*innen, unter denen u. a. Renate Künast aufgrund ihrer juristischen Gegenwehr und der ergangenen Urteile zu Formen digitaler Beleidigung bekannt wurde, sind es vor allem die massiven Anfeindungen gegen Kommunalpolitiker*innen, die dringenden Handlungsbedarf verdeutlichen. Bedrohungen von Leib und Leben in Form von Hass-Postings führen zu einer zunehmenden Verunsicherung im kommunalen Ehrenamt. Betroffen davon sind nicht nur Stadträte, sondern auch Oberbürgermeister*innen wie beispielsweise in Köln.

Auch wenn die intensive Berichterstattung in den Medien den Eindruck nahelegt, dass sich die vielen abwertenden und hasserfüllten – oft mit persönlichen Diffamierungen oder sogar Drohungen verbundenen Äußerungen – als ein aktuelles Phänomen einer wachsenden ‚Unkultur‘ der Netzkommunikation darstellen, so ist das Phänomen internetbasierter Abwertung keineswegs neu. Waren es zunächst Phänomene von Cybermobbing, die vor allem unter Teenagern virulent waren, so kamen bald darauf konzertierte Netzaktionen in Form von ‚Shitstorms‘ oder ‚Erregungskampagnen‘ auf die Tagesordnung. Diese ‚digitalen Feuerstürme‘ galten sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen. Während Unterneh-

men in vielen Fällen zunehmend professionell auf diese Anhäufung negativer Äußerungen reagieren können, ist dies für Einzelpersonen deutlich schwieriger: Sie empfinden die Bedrohung persönlicher und bedrohlicher und schränken unter besonders extremen Bedingungen sogar ihr eigenes Handlungsfeld ein oder reduzieren ihre Netzpräsenz. Besonders bekannt wurde der Fall des SPD-Lokalpolitikers Thomas Purwin aus Bocholt, der sein Amt aufgrund von Bedrohungen niederlegte.



Die zunehmende Verrohung des öffentlichen Debattenklimas hat Einfluss auf politische Beteiligung an demokratischen Prozessen.

Wie bedrohlich die Situation ist, hat eine 2019 durchgeführte Umfrage unter 1000 Kommunalpolitiker*innen (Erhardt) bestätigt. Bundesweit gaben fast die Hälfte an, beschimpft worden zu sein, in den neuen Bundesländern liegt der Anteil bei rund drei Vierteln. 20,4 Prozent der Kommunalpolitiker*innen

gaben an, Hassmails bekommen zu haben. Dabei fühlen sich viele Kommunalpolitiker*innen vom Land im Stich gelassen: 38 Prozent der Bürgermeister*innen sagen, die Länder nehmen ihre Verantwortung nicht wahr. Um dieser zunehmenden Flut Einhalt zu gebieten, hat die Bundesregierung am 30.10.2019, drei Wochen nach dem Anschlag auf die Synagoge in Halle, ein Maßnahmenpaket gegen den Kampf von Rechtsextremismus, Antisemitismus und Hass beschlossen. Der Versuch, Menschen durch aggressive Sprache so lange einzuschüchtern,

LITERATUR

- Beisch, Natalie/Schäfer, Carmen (2020): Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2020. Internetnutzung mit großer Dynamik: Medien, Kommunikation, Social Media. *Media Perspektiven*, Bd. 9, 462–481.
- Brodnig, Ingrid (2016): *Hass im Netz. Was wir gegen Hetze, Mobbing und Lügen tun können*, Wien.
- Council of Europe (1997) (Hg.): *Empfehlung Nr. R (97) 20 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über „Hassrede“*, Straßburg.
- Erhardt, Christian (2019): *Hasswelle: Kommunalpolitik – Aus Hetze werden Taten*. Online: <https://kommunal.de/hasswelle-alle-Zahlen>, abgerufen am 17. Juni 2021.
- Fletcher, Richard/Cornia, Alessio/Graves, Lucas/Nielsen, Rasmus Kleis (2018): *Measuring the reach of „fake news“ and online disinformation in Europe. Factsheet February 2018*, Oxford.
- Gleich, Uli (2020): Nachrichtennutzung im Internet. *Media Perspektiven*, Bd. 1, 33–38.
- Krotz, Friedrich (2007). *Mediatisierung. Fallstudien zum Wandel von Kommunikation*, Wiesbaden.
- Landesanstalt für Medien NRW (2019) (Hg.): *Hate Speech und Diskussionsbeteiligung im Internet. Zentrale Untersuchungsergebnisse der Hate Speech-Sonderstudie*, Düsseldorf.
- Leggewie, Claus (2000): Demokratie auf der Datenautobahn oder: Wie weit geht die Zivilisierung des Cyberspace? In: Langenbacher, Wolfgang R. (Hg.): *Elektronische Medien, Gesellschaft und Demokratie*, Wien, 208–233.
- Limbourg, Peter/Grätz, Ronald (2018) (Hg.): *Meinungsmache im Netz. Fake News, Bots und Hate Speech*, Göttingen.
- Neuberger, Christoph (2017): Soziale Medien und Journalismus. In: Schmidt, Jan-Hinrik/Taddicken, Monika (Hg.): *Handbuch Soziale Medien*, Wiesbaden, 101–127.
- Sachs-Hombach, Klaus/Zywietz, Bernd (2018) (Hg.): *Fake News, Hashtags & Social Bots. Neue Methoden populistischer Propaganda*, Wiesbaden.
- Schultz, Tanjev/Jacob, Nikolaus/Ziegele, Marc/Quiring, Oliver/Schemer, Christian (2017): Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage. Erosion des Vertrauens zwischen Medien und Publikum. *Media Perspektiven*, Bd. 5, 246–259.
- Spiekermann, Sarah (2019): *Digitale Ethik. Ein Wertesystem für das 21. Jahrhundert*, München.
- Thimm, Caja (2017a): Soziale Netzwerke als Arenen politischer Partizipation. Neue Optionen für Demokratie oder aber Datafication, Fragmentierung oder Radikalisierung? *MedienJournal – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsforschung*, Bd. 41, Nr. 2, 76–89.
- Thimm, Caja (2017b): Digitale Werteordnung. Kommentieren, kritisieren, debattieren im Netz. *Forschung & Lehre*, Bd. 24, Nr. 12, 1062–1063.
- Thimm, Caja/Bürger, Tobias (2015): Digitale Partizipation im politischen Kontext – „Wutbürger“ online. In: Friedrichsen, Mike/Kohn, Roland A. (Hg.): *Digitale Politikvermittlung. Chancen und Risiken interaktiver Medien*. 2., korrigierte Auflage, Wiesbaden, 285–304.
- Thimm, Caja/Bächle, Thomas Christian (2019): Autonomie der Technologie und autonome Systeme als ethische Herausforderung, in: Rath, Matthias/Krotz, Friedrich/Karmasin, Matthias (Hg.): *Maschinenethik. Normative Grenzen autonomer Systeme*, Wiesbaden, 73–87.
- Zimmermann, Fabian/Kohring, Matthias (2018): „Fake News“ als aktuelle Desinformation. Systematische Bestimmung eines heterogenen Begriffs. *Medien & Kommunikationswissenschaft (M&K)*, Bd. 66, Nr. 4, 526–541.
- Zittel, Thomas (2000): Elektronische Demokratie – ein Demokratie-typus der Zukunft? *Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl)*, Bd. 31, Nr. 4, 903–925.



bis sie nicht mehr das Wort ergreifen, nennt sich „Silencing“ (Brodnig 2016, 102). „Silencing“ gilt als Gefahr für die Meinungsfreiheit und kann insofern als Risiko für eine demokratische Gesellschaft gewertet werden.

Die zunehmende Verrohung des öffentlichen Debattenklimas, die Verunsicherung darüber, welche Nachrichten oder Informationen glaubwürdig sind (oder nicht) – solche Veränderungen haben einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf politische Beteiligung an demokratischen Prozessen. Auch wenn Forschungsbefunde zeigen, dass selbst bei automatisierten Filterprozessen die Nutzer*innen unabhängig davon ihre eigenen Schwerpunkte in der Meinungsbildung setzen, sollten diese algorithmischen Filterprozesse nicht unterschätzt werden, da mit solchen Filtern auch Machtansprüche auf die Kontrolle öffentlicher Diskurse verbunden sein können (Limbourg & Grätz 2018).

Fazit: Digitale Werteordnung, oder: Wie weiter im Netz?

Die skizzierten Strukturmerkmale des Digitalen verweisen darauf, dass wir uns in einem massiven Transformationsprozess befinden. Für viele Menschen ist jedoch die Tragweite dieser Entwicklung nicht wirklich ersichtlich, sie fühlen sich überfordert und ausgeschlossen. Hieraus resultiert, so das Fazit aus der heutigen Sicht, ein dringendes Desiderat im Hinblick auf die Herausbildung einer ‚digitalen Werteordnung‘, die die Fundamente für Demokratie unter digitalen Bedingungen legen kann (Thimm 2017b). Es erscheint gerade angesichts von Algorithmenmacht, Fake News und Hassrede dringlich, die essenziellen ethischen und moralischen Linien, die uns in Zukunft prägen sollen, in breiteren Teilen der Bevölkerung zu diskutieren. Dies bedeutet aber auch, weder in euphorische noch in dystopische Extreme zu verfallen. Heute finden jedoch

KURZBIOGRAPHIE

Caja Thimm, geb. 1958, ist seit 2001 Professorin für Medienwissenschaft und Intermedialität an der Universität Bonn. Seit Oktober 2017 ist sie Sprecherin des NRW-Graduiertenkollegs und des Forschungsverbundes „Digitale Gesellschaft“. Dort leitet sie ein Teilprojekt zu „Ethik und Verantwortung in der digitalen Gesellschaft: Datenpraktiken in Verwaltung und Journalismus“. Prof. Thimm hat in verschiedenen Kommissionen Wissenschaft und gesellschaftspolitisches Engagement verbunden. So war sie 2008–2010 stellvertretende Vorsitzende der Kommission zur Erstellung des 6. Altenberichts der Bundesregierung, 2009 und 2011 Mitglied der Enquetekommissionen „Verantwortung in der medialen Welt“ und „Bürgerbeteiligung“, und von 2019–2021 Mitglied der Enquete der Landesregierung NRW zu „Subsidiarität und Partizipation“. Seit Beginn 2020 ist sie zudem Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat des „Deutschen Volkshochschulverbandes“. Im Juni 2021 wurde sie in die „Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und Künste“ berufen. Publikationen: Thimm, Caja (2019): Die Maschine – Materialität, Metapher, Mythos. Ethische Perspektiven auf das Verhältnis zwischen Mensch und Maschine, in: Thimm, Caja/Bächle, Thomas (Hg.) (2019): Die Maschine – Freund oder Feind? Mensch und Technologie im digitalen Zeitalter, Wiesbaden, 17–40; Thimm, Caja (2017): Hate Speech und Shitstorms als digitale (Un-)Kultur. Politische und persönliche Reaktionsformen auf Hass im Netz. Merz, Heft 3, 52–58; Thimm, Caja (2017): Soziale Netzwerke als Arena politischer Partizipation: Neue Optionen für Demokratie oder aber Datafication, Fragmentierung oder Radikalisierung? Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsforschung, Jg. 41, H. 2, 76–89.

vielfache Überzeichnungen im öffentlichen Diskurs statt. Kritisiert werden die Techniken, ihre Gefahren für Gesellschaft, Familie und Arbeit und betont wird der Opferstatus des völlig ausgelieferten, ausspionierten und manipulierten Einzelnen. Es erscheint vielfach Einigkeit zu herrschen, dass Dystopie, Disruption und Desillusionierung als zentrale Themen zu benennen sind. Es muss aber auch betont werden, dass Konsequenzen von einseitigen oder reduzierten Debattenzirkeln, wie die sogenannten ‚Echokammern‘, in unserer eigenen Verantwortung liegen – es ist unsere Wahl, für welche Informationen wir uns entscheiden und nach welchen wir aktiv suchen. Nur alleine die algorithmischen Strukturangebote dafür verantwortlich zu machen, erscheint zu kurz gegriffen.

Dieses dystopische Narrativ erscheint wenig zielführend, lähmend und erzeugt eine pessimistische Grundhaltung in der Bevölkerung. Es erscheint als eine dringliche Aufgabe von Zivilgesellschaft und staatlichen

Akteur*innen, zu definieren, welche Balance zwischen staatlicher Kontrolle (u. a. durch Regulierung und Sanktionierung), und dem Freiheitsversprechen des Internets herrschen soll. Es wird immer deutlicher, dass das Handeln im Netz neuer Regeln bedarf, und zwar nicht nur aus der Perspektive einer produktiven Streitkultur. Wir brauchen für ein demokratisches und tolerantes Miteinander im Netz eine Verständigung über eine digitale Werteordnung, die den Stellenwert einer digitalen Ethik aus einer umfassenden Perspektive betrachtet. Grundlage für eine solche Werteordnung ist die Erkenntnis, dass es heute um digitale Lebenskompetenz geht, die für nahezu alle Lebensbereiche von wachsender Relevanz ist.

Social Media als Spielwiese des Populismus?



Der Bundestagswahlkampf der AfD auf Facebook im Parteienvergleich

Die zunehmende Digitalisierung gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse spiegelt sich auch in der strategischen Ausrichtung und Interaktivität politischer Wahlkämpfe wider. Insbesondere Soziale Netzwerke haben in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Als ressourcengünstige und reichweitenstarke Kanäle verhelfen sie Parteien zu einem nie gekannten Maß an strategischer Selbstbestimmung in den digitalen Kampagnen, sorgen aber aufgrund veränderter Nutzungs- und Verbreitungslogiken auch für eine stärkere Orientierung an den Interessen der Wähler*innen. Besonders erfolgreich ist in den hybriden Öffentlichkeiten des Social Web also, wer Aufmerksamkeit generiert. Der polarisierende und vereinfachende Stil populistischer Kommunikation scheint dafür besonders gut geeignet. Eine Analyse der Facebook-Kampagnen der AfD und sechs weiterer Parteien zeigt, welche inhaltlichen Schwerpunkte und Elemente der Wähleraktivierung vor den Bundestagswahlen 2013 und 2017 zum Einsatz kommen und inwiefern sich daraus Indikatoren einer populistischen Agitation seitens der AfD ableiten lassen.




Tanja Evers

Soziale Netzwerke (r)evolutionieren den postmodernen Wahlkampf

Rund 510 000 Fans hat die Alternative für Deutschland (AfD) im Frühsommer 2021 auf Facebook und besitzt damit den größten deutschen Partei-Account auf der Social-Media-Plattform. Noch eindrücklicher wird ihre Reichweite in digitalen Öffentlichkeiten, wenn man auf die so genannte Engagement-Rate¹ blickt. In den Top Ten der Parteien-Accounts, denen es am besten gelingt, ihre Fans zu Reaktionen zu mobilisieren, sind gleich sechs AfD-Seiten (vgl. fanpagekarma.com). Für die anstehende heiße Phase der Kampagne zur Bundestagswahl im Herbst ist die Partei damit gut gerüstet – doch auch für die anderen Parteien des deutschen Bundestages sind Soziale Netzwerke längst eine feste Größe in den Online-Kampagnen und damit gleichermaßen tragende Säule der Gesamtstrategie. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch daran, dass

Ressourcen zunehmend umgeschichtet werden, was ein starker Beleg für den wachsenden Stellenwert digitaler Auspielkanäle in der Wahlkampfkommunikation ist.

Hinzu kommt, dass Facebook zwar nach wie vor ein wertvolles, aber längst nicht mehr das einzige rele-

 Mit der digitalen Öffentlichkeit wächst die Gefahr von Polarisierung und Desinformation

vante Soziale Netzwerk für die Online-Kampagnen darstellt. Zwar nutzen nach einer Studie des Reuters Insti-

tute weiterhin weltweit 36 Prozent der Nutzer*innen Facebook als regelmäßige Nachrichtenquelle, im Unterschied zu Instagram ist der Anteil jedoch seit 2018 rückläufig. Auch in Deutschland liegt Facebook im Ranking der wichtigsten Plattformen zur Informationsvermittlung noch auf dem ersten Platz, gefolgt von Whatsapp, YouTube, Twitter und Instagram (Hölig/Hasebrink 2020, 22 ff.). Andere digitale Plattformen erweitern aber nicht nur das Portfolio der Bürger*innen, sich online zu informieren und digital zu vernetzen, sie vergrößern auch das Spektrum der Kanäle, die professionelle Anbietende wie politische Parteien für ihre strategische Kommunikation einsetzen. In Wahlkampfzeiten entwickelt nun eben diese politische PR eine besondere Re-

¹Das Engagement berechnet sich aus der durchschnittlichen Zahl an Rückmeldungen (Likes, Kommentare, Shares) pro Tag im Verhältnis zur Zahl der Seitenabonnenten evtl. Seitenabonnent*innen und gilt als Indikator dafür, wie aktiv die digitale Gemeinschaft auf den verschiedenen Profilen ist.

levanz, da es sich um besondere Phasen des Übergangs und der extremen öffentlichen Aufmerksamkeit handelt. Parteien begeben sich in demokratisch verfassten Staaten dann in hochkompetitive Konkurrenzsituationen mit dem Ziel, Macht zu erwerben oder diese zu erhalten. Versteht man Wahlkampf nun in erster Linie als kommunikativen Prozess, dann entfaltet sich dieser innerhalb eines Dreiecks aus politischen Organisationen, Medien und Wähler*innen. Parteien kommunizieren sowohl nach außen, um die Aufmerksamkeit von Journalist*innen und Bürger*innen zu erlangen, als auch nach innen, um Parteimitglieder, -eliten und -anhänger*innen zu integrieren und zu mobilisieren. Und eben dieses Zusammenspiel und das traditionell verankerte Machtgefüge befindet sich unter dem Einfluss digitaler Öffentlichkeiten nun zunehmend im Umbruch und teilweise sogar in Auflösung. Diese (R)Evolution der politischen Kommunikation lässt sich im Kern auf zwei zentrale Stellenschrauben und eine technologische Innovation zurückführen: Die webbasierten Medien und innerhalb dieser besonders die Anwendungen des Social Web sorgen einerseits dafür, dass politische Akteur*innen weniger als zuvor auf die Vermittlung ihrer Botschaften durch die Massenmedien angewiesen sind. Zum anderen steigern interaktive Plattformoberflächen, wie sie Facebook & Co. bereit-

Die Art des Wahlkampfes hat sich mit der Digitalisierung verändert

stellen, die Optionen, sich als Privatperson an politischen Diskursen zu beteiligen, und damit die Chancen, der eigenen Stimme bzw. Position in öffentlichen Arenen, die in der analogen Welt überwiegend verschlossen sind, Gehör zu verschaffen. Es verwundert daher kaum, dass der Bedeutungsgewinn sozialer Medien in den Zeitbudgets der Nutzer*innen von Beginn an

| | Phase 1: vormodern produktorientiert Massenparteien bis 1960 | Phase 2: modern verkaufsorientiert Volksparteien 1960 - 1990 | Phase 3: postmodern marktorientiert prof. Wählerpartei ab 1990 |
|--------------|---|---|---|
| Dauer | kurz | lang | permanent |
| Kosten | niedrig | moderat | hoch |
| Organisation | lokal, dezentral | national, zentral | lokal, zentral |
| Ansprache | direkt und indirekt | indirekt, massenmedial | direkt, Zielgruppen |
| Medien | Zeitung | TV | Internet/TV |
| Feedback | „Gefühl“ | Meinungsumfragen | Big Data, Interaktivität |

Abbildung 1: Eigene Systematisierung der Phasenmodelle (angelehnt an Farrell & Webb, 2000, 104; Lees-Marshment, 2001, 696; Norris, 2002, 135)

sowohl Netzeuphoriker als auch -skeptiker auf den Plan gerufen hat. So lässt sich mit der Interaktivität und größeren Offenheit digitaler Öffentlichkeit eben nicht nur die Hoffnung auf Deliberation, sondern auch die Sorge um Polarisierung und Desinformation und die Gefahr einer Indienstnahme durch nicht-demokratische Kräfte verbinden.

Entsprechend kontrovers werden in festem Rhythmus vor Wahlen sowohl Chancen und Risiken digitaler Kampagnen als auch wahlweise der Siegeszug oder die Bedeutungslosigkeit des Internets propagiert. Ein kurzer Überblick über die Wahlkampfforschung belegt bis weit in die 1990er Jahre hinein einen Schwerpunkt kommunikationswissenschaftlicher Untersuchungen auf der indirekten, massenmedial vermittelten Kommunikation zwischen Parteien und Wahlberechtigten, wie sie für den modernen Kampagnentyp charakteristisch war (siehe Abbildung 1).

Unter dem Einfluss der Digitalisierung und der nachlassenden Bindung und Integrationskraft der Volksparteien verändert sich die Kampagnenführung ab der Jahrtausendwende erneut. Seither spricht man von so genannten postmodernen Wahlkämpfen, in welchen einerseits der hohe Grad an Professionalisierung zwar erhalten bleibt, andererseits jedoch einige Elemente der vormodernen Phase eine Renaissance erfahren: So spielen nicht nur loka-

le Aktivitäten wieder vermehrt eine Rolle, sondern auch die direkte Wahlkampfkommunikation gewinnt rasant an Bedeutung. Wie rasant die Aktivität der Politiker*innen in den Netzwerken in wenigen Jahren gestiegen ist,

Soziale Netzwerke bieten ideale Plattformen, um reichweitenstark und kostengünstig Wahlkampf zu betreiben

zeigt eine Social-Media-Analyse mithilfe des Portals Pluragraph, nach der 95,1 Prozent der Parlamentarier*innen bereits im Oktober 2013 ein Profil in einem der führenden Sozialen Netzwerke besaßen. Der Grad der Medialisierung bleibt also ungebrochen, allerdings entdecken die Parteistrateg*innen nun nach und nach vor allem die Chancen des Internets in der Komposition ihrer Kampagnen. Das liegt vor allem daran, dass sich mit dem Aufschwung der Sozialen Medien das Repertoire an Möglichkeiten der unmittelbaren Wähler*innenansprache sprunghaft erweitert.



Digitale Kampagnen müssen sich an der Nachfrage orientieren

So dienen Facebook, YouTube und Co. nicht nur als interaktiver Informationskanal, der Hoffnung auf mehr Dialog mit den Wähler*innen und die Auflösung des statischen Top-Down-Wahlkampfes macht. Durch die Vernetzung massenmedialer und interpersonaler Kommunikation erreicht die Präzision der Zielgruppenansprache in Sozialen Netzwerken ein ganz neues Level. Personalisierte Werbung (Microtargeting) ermöglicht es, Botschaften noch gezielter auf User*innen entlang ihrer soziodemografischen Merkmale und Präferenzen, die sie in den Netzwerken mit der Welt teilen, zuzuschneiden. Die digitale Kampagne erweitert also die Effektivität politischer Werbung grundlegend und bietet weitere entscheidende Vorteile: Um abseits von journalistischen Filtern die eigenen Botschaften öffentlichkeitswirksam zu verbreiten, stehen nun nicht mehr nur personell und finanziell ressourcenintensive Wahlkampfauftritte, Haustürkampagnen (Canvassing) oder Wahlplakate zur Verfügung. Stattdessen bieten die Online-Kampagne und darin insbesondere Soziale Netzwerke die idealen Plattformen, um für das eigene politische Programm und den bzw. die Spitzenkandidat*in unabhängig von massenmedialer Anschlusskommunikation und dennoch reichweitenstark sowie kostengünstig zu werben.

Um damit erfolgreich zu sein, gilt es die netzwerktypischen Kommunikationsmodi zu beherrschen. Reichweite bekommen hier die Inhalte, die Aufmerksamkeit auf sich ziehen – und zwar die der User*innen. Die Mechanismen der Partizipation unterliegen in Sozialen Netzwerken einer veränderten Logik, die nicht nur die Produktion von Inhalten modifiziert, sondern in besonderer Weise die Verbreitungs- und Nutzungsmodi betrifft (vgl. Klinger/Svensson 2016). Nutzer*innen entscheiden selbst durch aktive Zuwendung als Gatekeeper*innen ihrer „persönlichen Öffentlichkeit“ (Schmidt

2009), welche Inhalte sie markieren, kommentieren oder teilen und so in ihrem Netzwerk aus Gleichgesinnten weitergeben. In diesem Verständnis wird die Artikulation von Aufmerksamkeit zur digitalen Währung politischer Beteiligung. Von Parteien im



Auf Sozialen Medien vermischen sich Urlaubsfotos mit politischen Inhalten

digitalen Wahlkampf verlangen diese veränderten Rahmenbedingungen eine nicht unerhebliche Anpassungsleistung, denn die politischen Botschaften müssen inhaltlich und stilistisch nicht nur für eine überwiegend junge Zielgruppe aufbereitet sein, sie müssen zudem für die Weitergabe in parasozialen Gemeinschaften geeignet sein. Soziale Netzwerke wie Facebook bieten eine Kommunikationsumgebung, in der sich in den Newsfeeds der Netzwerke der Austausch unter „Freunden“, private Urlaubsfotos, journalistische und politische Inhalte sowie Werbebotschaften in einer nicht immer transparenten Gemengelage vermischen. In einer solchen hybriden Social-Web-Öffentlichkeit wird im Prinzip ein Gefühl von sozialer Präsenz und einer gewissen Vertrautheit simuliert, was die Glaubwürdigkeit dort platzierter Botschaften steigern kann, sofern sie in der Flut an neuen Inhalten die Wahrnehmungsschwelle der User*innen überwindet. Das zwingt die Strateg*innen

Wahlkampfstrategie in digitalen Öffentlichkeiten – Die Kampagne der AfD im Zeit- und Parteienvergleich

Für Wahlkampagnen in digitalen Öffentlichkeiten lassen sich also zwei gegenläufige Trends identifizieren: Zum einen verfügen Parteien in Sozialen Netzwerken über ein stark erhöhtes Maß an strategischer Selbstbestimmung, zum anderen findet eine zuneh-

der Parteien dazu, ihre Beiträge verstärkt an der Nachfrage und in diesem Sinne an psychologischen Aufmerksamkeitsmustern zu orientieren. Daraus lässt sich in der Konsequenz eine Vorstellung von politischer Agitation über Soziale Netzwerke ableiten, die kaum normative Komponenten beinhaltet, sondern hauptsächlich funktional und zweckangepasst angelegt ist.

Facebook steht metaphorisch für einen Marktplatz, auf dem es eine politische Botschaft als Produkt entweder schafft, Nachfrage unter den Fans der Seite zu generieren oder von der Community durch Nichtachtung gestraft wird. Diese Tendenzen der zunehmenden Ausrichtung professionalisierter Kampagnen an der Nachfrage



Auf Facebook bietet die explosive Mischung ungefilterter Botschaften und einem Gefühl menschlicher Nähe einen idealen Nährboden für populistische Kommunikation

der Wählerschaft spitzen sich auf Facebook weiter zu und werfen die Frage auf, inwieweit Facebook die perfekte Spielwiese für populistische Parteiarbeit ist. Schließlich bietet eben diese explosive Mischung ungefilterter Botschaften und einem identitätsstiftenden Gefühl der menschlichen Nähe einen geradezu idealen Nährboden für populistische Kommunikation (vgl. Ernst et al. 2017).

mende Orientierung an den User*innen statt. Da insbesondere die Mobilisierung von (Wechsel-)Wähler*innen in den vergangenen Jahren aufgrund schwindender Parteibindung und steigender Politikverdrossenheit schwieriger geworden ist, finden sich verstärkt

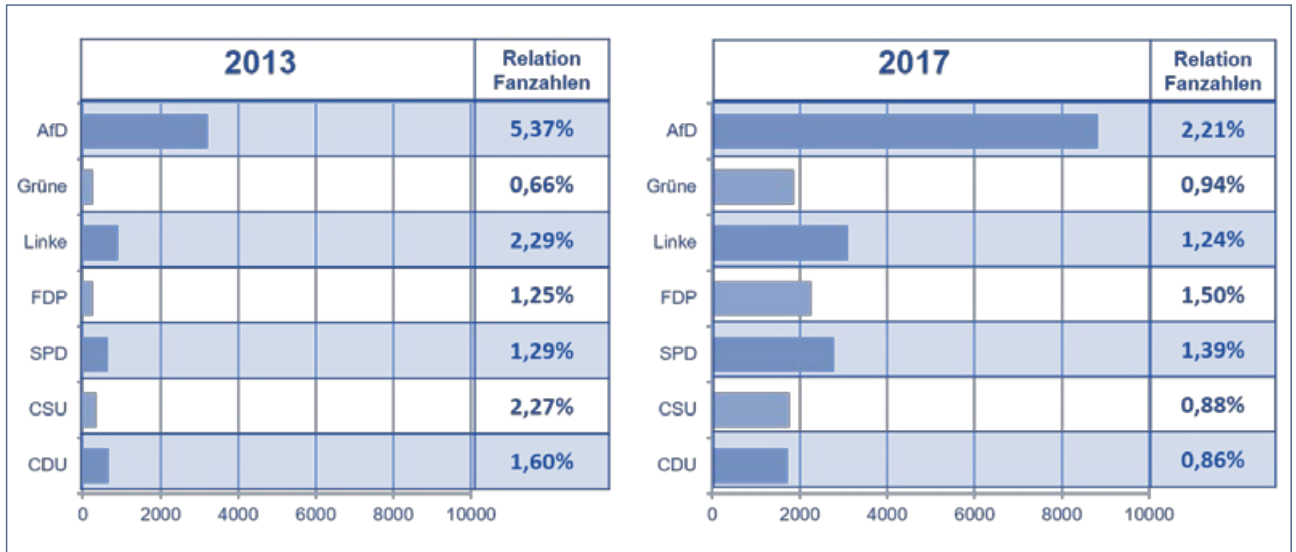


Abbildung 2: Mobilisierung der User*innen nach Partei auf Facebook

Hinweise auf eine schrittweise Anpassung der Kommunikationslogik hin zu einer stärker nachfrageorientierteren politischen PR. Soziale Medien können von Parteien also sowohl in ihrer Funktion als interaktives und dialogisches Stimmungsbarometer für ein Mehr an Teilhabe als auch als reichweitenstarkes Verlautbarungsorgan für persuasive Botschaften eingesetzt werden. Von dieser Gemengelage können populistische Parteien profitieren, da Soziale Netzwerke den idealen Nährboden für eine Kampagne bieten, die eine reichweitenstarke und kostengünstige Gegenöffentlichkeit kreiert und gleichzeitig ein Gefühl der Vergemeinschaftung und sozialen Nähe suggeriert.

Um sich der Antwort auf die Frage zu nähern, wie populistische Akteur*innen in Sozialen Medien agieren und sich dabei von anderen unterscheiden, lohnt zunächst ein intensiverer Blick auf die Ausrichtung der Kampagnen deutscher Parteien im Vergleich (vgl. auch im Folgenden Evers 2019). Im Rahmen ei-

ner breit angelegten Untersuchung des Social-Media-Wahlkampfs 2013 wurde daher analysiert, in welcher Weise deutsche Parteien Komponenten ihrer analogen Wahlkampfstrategie in die digitale Welt übertragen und welchen Stellenwert darüber hinaus die interaktive Mobilisierung hat. Für den Bundestagswahlkampf 2017 wurde dieses Vorgehen wiederholt, so dass sich Unterschiede auch im Zeitverlauf abbilden lassen. Im Mittelpunkt standen beide Male sieben ausgewählte Parteauftritte auf Facebook (CDU, CSU, SPD, FDP, Die Linke, Bündnis90/Die Grünen, AfD) und deren Postings in den jeweils sechs Wochen direkt vor der Bundestagswahl (2013 n=442; 2017 n=308). Für die Präsentation der Ergebnisse wurde die Stichprobe in Regierungs- und Oppositionsparteien sowie die AfD gruppiert. Genauer betrachtet werden insgesamt sechs Elemente der strategischen Aufbereitung und der Wähleraktivierung in veröffentlichten Botschaften der Facebook-Kampagne (siehe Tabelle 1).

Zunächst einmal lässt sich festhalten, dass die Zahl der Botschaften, die Parteien via Facebook in der heißen Phase der beiden Bundestagswahlkämpfe in Umlauf bringen, auf hohem Niveau leicht rückläufig ist. Waren es 2013 noch durchschnittlich

In der Wahlkampagne zur Bundestagswahl 2009 führte kein Weg mehr an Sozialen Netzwerken vorbei

zehn Postings pro Woche, reduzierte sich die Zahl 2017 auf sieben und damit auf einen Beitrag pro Tag. Diese Entwicklung kann als Indikator für die Evolution des Online-Wahlkampfs insgesamt interpretiert werden: Konzentrierten sich die Parteien in 2005 noch überwiegend darauf, ihre Homepages gewinnbringend einzubinden, erhöhte Barack Obama im Präsidentschaftswahlkampf 2008 mit seiner nahezu mustergültigen Vorlage einer gelungenen Online-Kampagne den Innovationsdruck auch in der Bundesrepublik. In der Wahlkampagne zur Bundestagswahl 2009 führte daher kein Weg mehr an Sozialen Netzwerken vorbei, um die Wähler*innen virtuell anzusprechen. Nach einer Orientierungsphase, in der die Parteistrateg*innen die ver-

| Elemente der strategischen Aufbereitung | Elemente der Wähleraktivierung |
|---|--------------------------------|
| Sachfragenorientierung | Handlungsaufforderung |
| Personalisierung | Dialogorientierung |
| Negative Campaigning | Emotionalität |

Tabelle 1

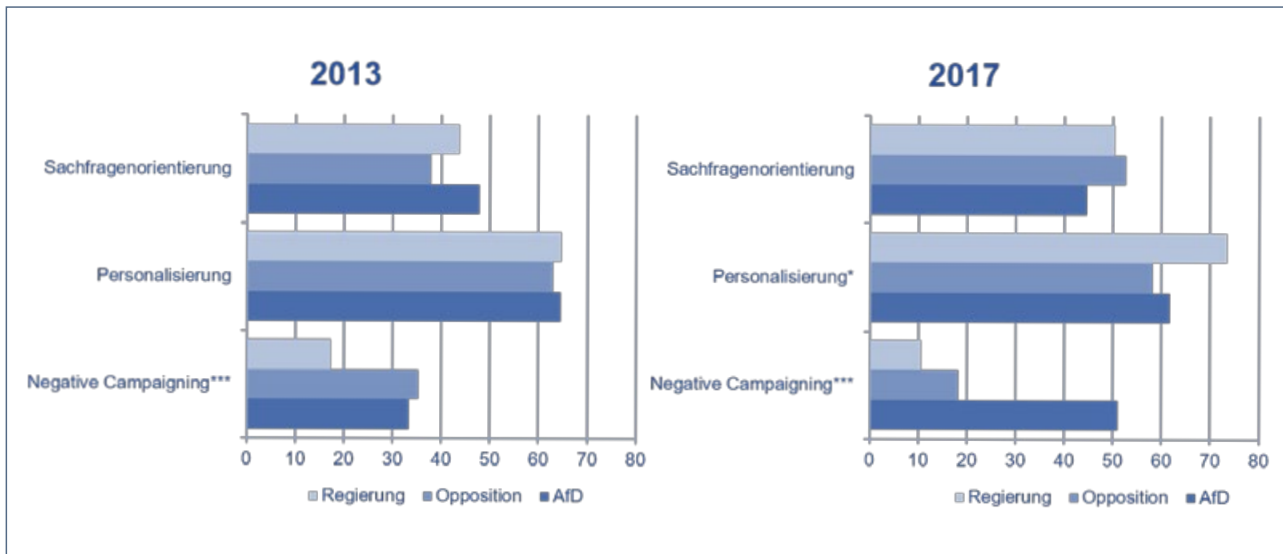


Abbildung 3: Kampagnenvergleich nach inhaltlicher strategischer Aufbereitung

schiedenen Plattformen geradezu euphorisch nutzten und Funktionalitäten testeten, scheint mittlerweile eine gewisse professionelle Distanz und Konsolidierung zu überwiegen. So nutzten die deutschen Parteien 2017 verschiedene Plattformen unterschiedlich intensiv und waren damit auch unterschiedlich erfolgreich: Während auf Instagram und Twitter beispielsweise die Grünen die meisten User*innen erreichten, präsentierte sich wiederum auf Facebook nach wie vor die AfD als absolute Gewinnerin in Sachen Mobilisierung (siehe Abbildung 2).

Im Vergleich der beiden Kampagnen 2013 und 2017 konnten alle Parteien die absolute Zahl der Reaktionen auf ihre Facebook-Botschaften deutlich steigern. So sammelte zum Beispiel die SPD im Jahr 2013 im Schnitt weniger als 1 000 Likes, Kommentare und Shares pro Posting, vier Jahre später sind es rund drei Mal so viele. Ebenfalls verdreifacht hat die AfD ihre Beteiligungsreichweiten, allerdings auf ungleich höherem Niveau. Zudem ist sie auch die Partei, die in Relation zu den ebenfalls gestiegenen Fanzahlen am nachhaltigsten die eigene Community mobilisiert.

Unterschiede zeigen sich indes nicht nur hinsichtlich des Engagements der Parteianhänger*innen, viel-

mehr schließt sich an den Vergleich der Reichweiten und Aktivierung sodann unmittelbar die Frage an, welche inhaltlichen Differenzen in den Facebook-Strategien zu beobachten sind. Der Versuch, bekannte Typologien – wie die Differenzierung zwischen Regierung und Opposition – auf die Kampagne in den sozialen Netzwerken anzulegen, offenbart, dass über die verschiedenen strategischen Elemente hinweg nur wenige Muster auszumachen sind. Die sieben untersuchten Parteien präsentieren sich strategisch nämlich entweder alle relativ homogen oder so unterschiedlich, dass umfassendere Abweichungen vor allem zwischen den etablierten Parteien und der AfD als Newcomerin zu entdecken sind.

Während Regierungs- aber insbesondere Oppositionsparteien auf Facebook vor der letzten Bundestagswahl vermehrt auf thematische Postings gesetzt haben, ist die Sachfragenorientierung in der AfD-Kampagne hingegen rückläufig (vgl. Abbildung 3). Hinzu kommt, dass die AfD in beiden analysierten Wahlkämpfen eine stark monothematisch ausgerichtete Strategie verfolgte; so dominierte 2013 das Thema Europa und auch 2017 landete die Partei beim Vielfaltsindex auf dem vorletzten Platz, allerdings mit einem neuen Top-Thema – der Einwanderungspolitik. Gro-

ße Ähnlichkeiten weisen die Parteitypen im Gegensatz dazu auf, wenn es darum geht, das strategische Element der Personalisierung einzusetzen. Die Häufigkeit, mit der die Inhalte der Postings entlang einer bekannten Parteipolitiker*in – meist der bzw. die Spitzenkandidat*in – veranschaulicht werden, stagniert weitgehend auf hohem Niveau, lediglich die Regierungsparteien rücken 2017 Angela Merkel nochmal deutlicher in den Mittelpunkt und machen die Kanzlerin in drei Vierteln ihrer Beiträge zur Handlungsträgerin.

📡 Während alle anderen Parteien das Negative Campaigning im Wahlkampf 2017 reduzierten, verstärkte die AfD entsprechende Angriffe auf die politischen Mitbewerber

Besonders bemerkenswert ist jedoch die Strategie-Komponente des „Negative Campaigning“: Mit der steigenden strategischen Selbstbestimmung in den digitalen Kampagnen spielte der Angriffswahlkampf 2013 erstmals auch im deutschen Wahlkampf eine nennenswerte Rolle. Wie vor allem aus den USA bereits bekannt, waren es vor allem die Opposition, aber auch die AfD, die jeweils

Arts & ethics

Anke Lieb-Kadge: „Hiding 1“

Das Selfie dient zur Selbstvergewisserung und -verortung, und darüber hinaus, gepostet in den Sozialen Medien, als Porträt der sozialen Teilnahme. Ist das tatsächlich so? Das Bild „Hiding 1“ von Anke Lieb-Kadge zeigt die Halbfigur einer jungen blonden Frau in Frontalansicht, die sich in ihrem großen grauen Strickpullover vor den Blicken des Betrachters zu verstecken scheint. Den weiten Rollkragen hat sie bis über Kinn und Nase gezogen, so dass nur noch Augen- und Stirnpartie zu sehen sind. Der Ausdruck der von der Körperhaltung, Gestik und dem Blick der Frau ausgeht, ist verschreckt, ängstlich, ja fast verzweifelt. Die Szene wirkt so, als wolle die Abgebildete lieber vollständig in ihrem Pullover verschwinden, um so den Blicken nicht mehr ausgesetzt sein zu müssen. Andererseits weist die herausfordernde Intensität ihres Blicks aber auch daraufhin, dass sie selbst bei diesem Akt des Versteckens wahrgenommen werden will. Es ist dieses Dilemma zwischen Selbstdarstellung, Privatsphäre, Voyeurismus und Ausgeliefertsein, in das sich die Menschen in den Sozialen Medien begeben. Ein vollständiges Verstecken oder Abtauchen wird zur Unmöglichkeit, gleichzeitig verbleibt die ersehnte soziale Anteilnahme oft nur an der digitalen Oberfläche.

(Stefanie Lieb)



Anke Lieb-Kadge

(1964 in Krefeld), lebt und arbeitet als Künstlerin und Designerin in Düsseldorf. Sie studierte Kunst an der Düsseldorfer Kunstakademie bei Prof. Dieter Krieg und Prof. Fritz Schwegler, bei dem sie 1989 als Meisterschülerin abschloss. Von 1989 bis 1992 absolvierte sie ein Studium in Kommunikationsdesign an der Fachhochschule Düsseldorf mit Diplomabschluss. Ab dann erfolgte eine mehrjährige Tätigkeit als Art Director in Düsseldorfer Werbeagenturen wie stöhr scheer und BBDO, seit 2002 als Creative Director bei DDB. Ausstellungen u. a.: 1987: „Hammerschlag“, Wuppertal; 1993: „tot – eine Kampagne“ (Diplomausstellung), Düsseldorf; 2011: „100 Tage Kunst“, Düsseldorf; 2012: Referentin beim Kunst-Dinner „von Frauen für Frauen“, NRW-Forum Düsseldorf.
<https://www.ankelieb.de/>*



„Hiding 1“
2019, 70×50 cm, Öl auf Nessel

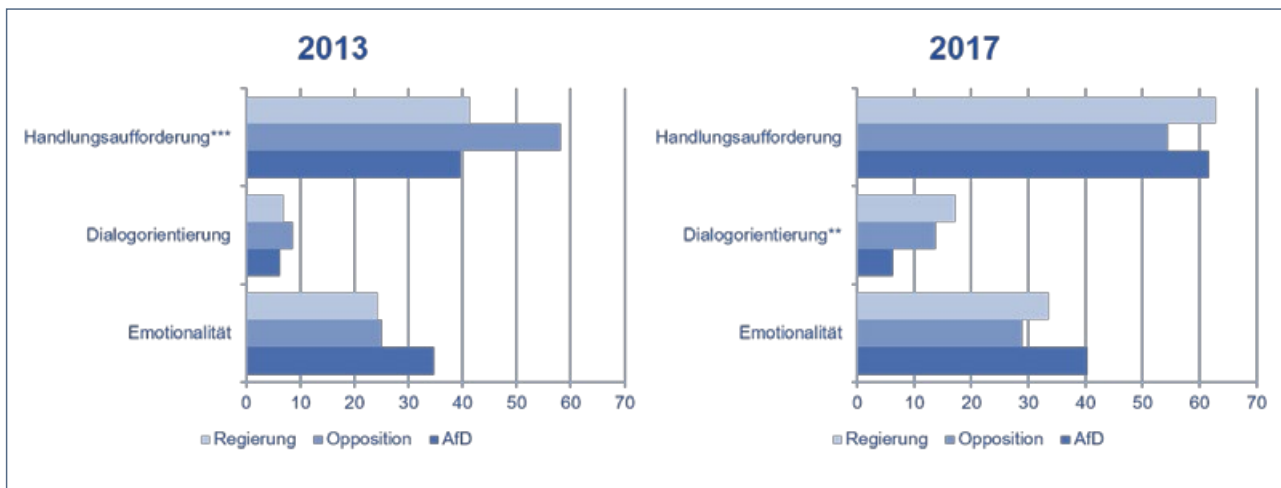


Abbildung 4: Kampagnenvergleich nach Art der Wähleraktivierung; Unterschiede in der Häufigkeit von Strategiekomponenten mittels Chi-Quadrat-Tests; Signifikanzen $p \leq ,05$ (*) und $p \leq ,01$ (**) und $p \leq ,001$ (***)

rund ein Drittel ihrer Postings damals nutzten, um die politische Konkurrenz zu kritisieren oder gar zu diskreditieren. Das vielleicht stärkste Indiz, dass die AfD als rechtspopulistische Partei agiert und auch strategisch zunehmend einen Sonderweg wählt, legt die Analyse aus 2017 offen: Während alle anderen Parteien das Negative Campaigning umfassend reduzierten, baute die AfD ihre Gegnerangriffe so deutlich aus, dass die Mehrheit ihrer Facebook-Beiträge die politische Kompetenz der anderen Parteien in Zweifel zog oder diese gar gänzlich abgestritten wurde. Eine vehemente Elitenkritik und polarisierende Abgrenzung zu etablierten Parteien gehört zu den zentralen Kriterien eines politischen Populismus (vgl. Jagers/Walgrave 2007). Anders als 2013, als die etablierten Parteien die AfD noch weitgehend mit Nichtachtung strafte, bezogen sie 2017 in den Sozialen Netzwerken deutlich Position und benannten die Partei geschlossen als Gegnerin. Keine andere Partei wurde im Rahmen der Facebook-Kampagne im letzten Bundestagswahlkampf häufiger Adressatin von Negative Campaigning als die AfD. Inwiefern sich dahinter eine planvolle Strategieveränderung verbirgt oder ob dieses Vorgehen eher situativ auf einen individuell wahrgenommenen Bedrohungsdruck zurückzuführen ist, lässt sich aus den Daten nicht ableiten. Immerhin verweisen die Ergebnisse

der Inhaltsanalyse darauf, dass die AfD vier Jahre nach ihrer Gründung eindeutig auf dem Radar der deutschen Parteilandschaft angekommen ist. Die starke Auseinandersetzung mit ihrer Wahlkampfkommunikation in den Sozialen Medien beweist, dass 2017 die Taktik der Nicht-Thematisierung der Newcomer-Partei wohl nicht mehr angemessen oder zu gefährlich erschien, was auf einen Bedeutungsgewinn der AfD in der Wahrnehmung der politischen Konkurrenz hindeutet.

Gleichzeitig zeigt im Folgenden der Blick auf den Einsatz von Elementen zur Wähleraktivierung, welchen Stellenwert die Facebook-Kampagne für eine Partei wie die AfD hat. Schon 2013 bemängelt der AfD-Strategie, dass seine Partei in der Medienkampagne nicht die gewünschte Aufmerksamkeit erfährt und in der journalistischen Berichterstattung eher kritisch bewertet wird. Stattdessen unterstreicht er das Potenzial des Wahlkampfs auf Facebook, der aus seiner Perspektive eine „guerilla-mäßige“ Kommunikation ermöglichen, die „unglaublich energievoll“ sei. Im Unterschied dazu betonen die Verantwortlichen für den digitalen Wahlkampf in den Parteizentralen eher die komplementäre Funktion der Sozialen Netzwerke als einen Ort, in dem nicht nur Werbung platziert, sondern eben auch der Austausch mit den

Wähler*innen gesucht werde. So belegen die Ergebnisse im Zeitvergleich zwar eine Steigerung aller untersuchten Komponenten der Wähleransprache über alle Parteitypen hinweg, allerdings mit einer entscheidenden Abweichung (vgl. Abbildung 4): Während sowohl Regierung als auch Opposition ihre Dialogorientierung in der Facebook-Kampagne moderat ausbauten, unternahm die AfD offenbar keinerlei Anstrengungen, um diese Chance der digitalen Interaktivität stärker zu nut-

Die AfD setzt eher auf Handlungsaufforderung als auf Dialog

zen. Vielmehr setzte sie sogar auf einen gegenläufigen Trend und steigerte die Zahl der Handlungsaufforderungen enorm im Vergleichszeitraum. Im Bundestagswahlkampf 2017 versuchte die AfD in mehr als der Hälfte ihrer Postings, die User*innen zu aktivieren. Da sich hinter diesen Mobilisierungsversuchen zum Großteil rein werbende Wahlaufträge verbergen, handelt es sich also in erster Linie um klassisches Marketing. Häufiger als die anderen Parteien macht die AfD darüber hinaus von der Möglichkeit Gebrauch, ihre Facebook-Botschaften emotional aufzubereiten.

In der Kombination dieser Erkenntnisse bleibt vor allem ein Eindruck haften: Während 2013 die Kampagnenführung auf Facebook keine klare Einteilung der Strategieschwerpunkte nach Parteiart erlaubte, scheint sich vier Jahre später in der Strategie der AfD in einigen Punkten ein gewisser Sonderweg abzuzeichnen. So positioniert sich die Partei in den Sozialen

📶 Mit ihrer wenig komplexen und polarisierenden Kommunikation liefert die AfD eindeutige Indizien für eine populistische Kampagne

Populismus & Social Media – ein Perfect Match?

Auch wenn die exakten Zusammenhänge zwischen populistischer Kommunikation und der Netzwerklogik bislang noch nicht umfassend in der Forschung durchleuchtet wurden, so spricht doch vieles dafür, dass sich die Kommunikationsumgebung Sozialer Netzwerke in besonderer Weise für populistische Agitation eignet. Denn – wie bereits gezeigt werden konnte – ringen rechtspopulistische Parteien dort erfolgreicher als andere politische Akteur*innen um die Deutungshoheit über bestimmte Themen und nutzen die Freiheiten der strategischen Kommunikation, um ihren Zielgruppen ihr alternatives Interpretationsangebot zu öffentlichen Diskursen, wie dem über die Zuwanderung, schmackhaft zu machen. Bis zu diesem Punkt unterscheiden sie sich in ihrer Zielsetzung kaum von anderen Parteien, allerdings scheinen sie die Klaviatur des digitalen Kommunikationsstils nicht nur besser zu beherrschen als die Konkurrenz, sondern auch deutlich weiter auszureizen, so dass sie kontinuierlich die Grenzen des Sagbaren weiter ausdehnen. Die niedrigen Interaktionsbarrieren und erhöhte menschliche Nahbarkeit auf Facebook erlauben es so beispielsweise der AfD, eine stärkere Bindung zu ihren Followern aufzubauen und so potenziell

Netzwerken mit einem stark eingegrenzten Themenkanon und deutlich in Angriffshaltung. Seltener als die Parteikonkurrenz sucht sie dabei den Dialog mit den User*innen, setzt dafür häufiger auf Emotionen und betont die Rolle von Facebook als Werbeinstrument. Mit dieser Art der wenig komplexen, überwiegend in eine Richtung laufenden und polarisierenden Kommunikation ist die AfD nicht nur erfolgreicher als andere Parteien, sie liefert auch oder gerade deswegen eindeutige Indizien für eine populistische Kampagne.

nachhaltiger deren Wahlentscheidung zu beeinflussen.

Beim Versuch, einer Partei wie der AfD populistische Kommunikation auch analytisch nachzuweisen, steht die Forschung jedoch stets vor der Herausforderung, dass der Populismus selbst kein Substanz-, sondern ein Relationsbegriff ist. Gemeint ist damit, dass ihm kein eigenes Wertesystem im Sinn einer nachweisbaren Ideologie zugrunde liegt, sondern dass er sich permanent neuen Bezugssystemen anpasst und sich zu diesen in eine Anti-Beziehung setzt (vgl. zur Übersicht: Priester 2012). Seine programmatische Variationsbreite hat dazu geführt, ihn lediglich als eine Strategie

des Machterwerbs zu definieren, oder eben als politischen Kommunikationsstil.

📶 Rechtspopulistische Parteien beherrschen die Klaviatur des digitalen Kommunikationsstils nicht nur besser als die Konkurrenz, sie dehnen auch die Grenzen des Sagbaren kontinuierlich aus

Neben einer charismatischen Führungsperson sind es in der Regel vor allem die rhetorische Ästhetik (Emotionalisierung, Simplifizierung, Gegnerangriff, reißerische Sprache) sowie folgende drei Kernelemente, die empirisch helfen, Populismus zu identifizieren:

- Zunächst dient das „Volk“ in der populistischen Kommunikation als zentraler Bezugspunkt. Mit dieser häufig wenig stark ausdifferenzierten Gruppe des Volkes findet eine starke Solidarisierung statt, wohingegen an den politischen Machthabern vehement Kritik geübt wird.
- Mithilfe dieser anti-elitären Haltung grenzen sich Populist*innen in ihrer Kommunikation vertikal ab und entwerfen eine dichotome Weltansicht zwischen einem „Wir“ und den „anderen“.
- Doch Exklusionsprozesse sind auch auf horizontaler Ebene zu beobachten.

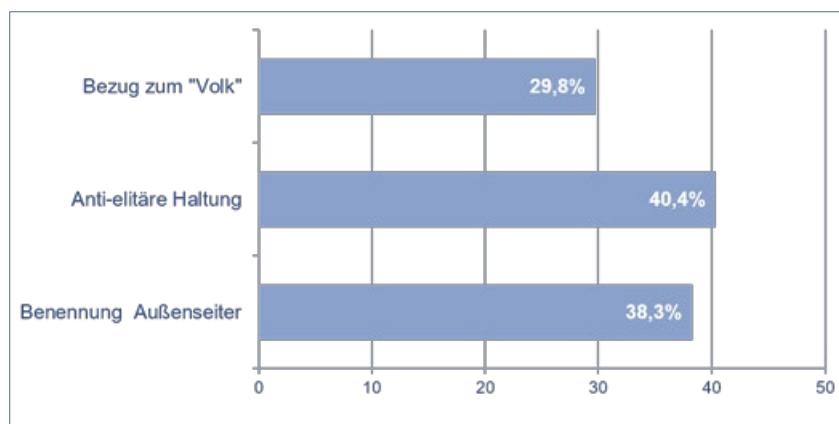


Abbildung 5: Kernelemente populistischer Kommunikation in der Facebook-Kampagne der AfD 2017



ten, indem in der Regel einzelnen Gruppen, die häufig als Schuldige an einer attestierten Krise in Erscheinung treten, ebenfalls ihre Zugehörigkeit zur Gemeinschaft des Volkes abgesprochen wird (vgl. Reinemann et al. 2016).

Ein tiefergehender Blick in die Facebook-Kampagne der AfD zur Bundestagswahl 2017 zeigt, dass in rund zwei Drittel ihrer Postings (n = 47) mindestens ein Element populistischer Kommunikation nachzuweisen ist. Am häufigsten handelt es sich dabei um die Formulierung von Kritik an der Regierung oder auch den Medien. Ein Ergebnis, das mit der hohen Zahl an AfD-Beiträgen, die strategisch auf Negative Campaigning setzen, korreliert. Das höchste Gut im Meinungsbildungsprozess – die Glaubwürdigkeit – wird durch rechtspopulistische Kommunikation den journalistischen und politischen Eliten aberkannt und stattdessen für das eigene Handeln beansprucht.

Am zweithäufigsten benennt die Partei einen Außenseiter, in den meisten Fällen werden 2017 geflüchtete Menschen als Sündenbock für gesellschaftliche Herausforderungen verant-

KURZBIOGRAPHIE

Tanja Evers, geb. 1983, Dr. phil, Dipl. Journ., studierte Journalistik, Politikwissenschaft und Kultur- und Wirtschaftsgeographie und promovierte im Bereich politische Kommunikation in digitalen Öffentlichkeiten. Seit 2019 ist sie wissenschaftliche Mitarbeiterin und Forschungskoordinatorin am Zentrum Flucht und Migration der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Forschungsschwerpunkte: Populismus in digitalen Öffentlichkeiten, mediale Narrative zu Fluchtmigration, Diversität im Journalismus. Publikationen: Evers, Tanja/Altmeyden, Klaus-Dieter (2021): Kritischer Journalismus als Korrektiv im gesellschaftlichen Diskurs? Journalistische Berichterstattung als intervenierender Faktor in der Meinungsbildung in Zeiten von Rechtspopulismus und Lügenpresse, in: Farrokhzad, Schahrzad u. a. (Hg.): Migrations- und Fluchtdiskurse im Zeichen des erstarkenden Rechtspopulismus. Wiesbaden, 333–353; Evers, Tanja (2019): Ich poste, also wähl' mich! Parteien auf Facebook im Bundestagswahlkampf, Baden-Baden; Evers, Tanja (2018): Facebook als digitaler Bypass – Wahlkampf-PR deutscher Parteien abseits journalistischer Auswahlkriterien, in: Liesem, Kerstin/Rademacher, Lars (Hg.): Die Macht der strategischen Kommunikation: medienethische Perspektiven der Digitalisierung. Baden-Baden, 205–226.

wortlich gemacht. War es 2013 noch die Euro-Krise, die die AfD nutzte, um sich als europakritische und rechtskonser-



Im Jahr 2017 machte die AfD in ihrem Wahlkampf auf Facebook besonders Flüchtlinge zu Sündenböcken

vative Protestpartei zu positionieren, so bestimmt die Fluchtbewegung nach Deutschland aus 2015 noch im Bundes-

tagswahlkampf 2017 sowohl nahezu vollumfänglich die Themenagenda der AfD als auch ihre nun vermehrt identitätspopulistische Ausrichtung. Schwieriger nachzuweisen sind manifeste Bezüge auf das „Volk“ als ethnisch definierte Gruppe im Sinn eines „Wir“ gegenüber den zuvor als Außenseiter markierten „Anderen“. Solche Verweise finden sich meist eher diffus zwischen den Zeilen. Insgesamt liegt nur sehr selten eine Kombination aus allen drei Elementen vor. Der Facebook-Po-

LITERATUR

- Ernst, Nicole u. a. (2017): Extreme parties and populism: an analysis of Facebook and Twitter across six countries. *Information, Communication & Society*, 1347–1364.
- Evers, Tanja (2019): Ich poste, also wähl' mich! Parteien auf Facebook im Bundestagswahlkampf, Baden-Baden.
- Farrell, David/Webb, Paul (2000): Political Parties as Campaign Organizations, in: Dalton, Russell/Wattenberg, Martin (Hg.): *Parties without Partisans*, New York, 102–128.
- Hölig, Sascha/Hasebrink, Uwe (2020): Reuters Institute Digital News Report 2020 – Ergebnisse für Deutschland, Hamburg.
- Jagers, Jan/Walgrave, Stefaan (2007): Populism as political communication style: An empirical study of political parties' discourse in Belgium. *European Journal of Political Research*, 46(3), 319–345.
- Klinger, Ulrike/Svensson, Jakob (2016): Network Media Logic: Some Conceptual Considerations, in: Bruns, Axel u. a. (Hg.): *The Routledge Companion to Social Media and Politics*, New York, 23–38.
- Lees-Marshment, Jennifer (2001): The Marriage of Politics and Marketing. *Political Studies*, 692–713.
- Norris, Pippa (2002): Campaign Communications, in: LeDuc, Lawrence u. a. (Hg.): *Comparing Democracies 2. New Challenges in the Study of Elections and Voting*, London, 127–147.
- Priester, Karin (2012): Wesensmerkmale des Populismus, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 3–9.
- Reinemann, Carsten u. a. (2016): Populist Political Communication. Toward a Model of Its Causes, Forms, and Effects, in: Aalberg, Tori u. a. (Hg.): *Populist Political Communication in Europe*, New York.
- Schmidt, Jan (2009): *Das neue Netz. Merkmale, Praktiken und Folgen des Web 2.0*, Konstanz.

pulismus der AfD präsentiert sich daher zwar dominant, bleibt aber im vergangenen Bundestagswahlkampf noch weitgehend fragmentiert.

Für die aktuelle Kampagne zur kommenden Bundestagswahl zeichnet sich bereits ab, dass die Sozialen Netzwerke ihre Bedeutung in der Gesamtstrategie weiter ausbauen werden, schließlich schränken die Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie die traditionellen, analogen Kampagnenformate wie Auftritte und Infostände extrem ein. Die bisherigen Erkenntnisse zum Erfolg populistischer Kommunikation auf Facebook legen daher nahe, dass von mehr Digitalität in der Kampagne vor allem die Parteien profitieren werden, die bereit sind, ihre Botschaften an den Aufmerksamkeitsregeln der Community und nicht zuletzt an der Logik des Facebook-Algorithmus auszurichten. Die Plattformbetreiber ihrerseits stellen allerdings in diesem Prozess keine regulierende Instanz dar, da sie zwar politische Informationen verbreiten, aber – anders als beispielweise der Journalismus – keinem gesellschaftlichen Auftrag verpflichtet sind. So kontrollieren Intermediäre wie Facebook mittlerweile ihre Inhalte wohl vermehrt auf strafrechtliche Verstöße, eine darüber hinaus reichende Regulierung nach ethischen Maßstäben findet jedoch nicht statt und obliegt daher den individuellen Wertekodizes der Account-Betreiber*innen. Rechtspopulistische Parteien wie die AfD reizen diese Grenzen des Sag- und Machbaren nicht nur aus, sie überschreiten diese regelmäßig und dehnen sie auf diese Weise aus.

Es lassen sich abschließend also folgende Argumente zusammenfassen, die die These stützen, dass Populismus als

Digitale Plattformbetreiber sind – anders als der Journalismus – keinem gesellschaftlichen Auftrag verpflichtet

politische Strategie in Sozialen Medien eine nicht ungefährliche Schlagkraft entfalten kann:

- Digitale Kampagnen bieten in nie gekanntem Ausmaß die Möglichkeit zur strategischen Selbstbestimmung abseits journalistischer Filter. Das eröffnet Chancen auf Deliberation, aber birgt auch die Gefahr einer entgrenzten populistischen Werbekampagne. Die digitalen Gemeinschaften sorgen für eine besondere Form der parasozialen Interaktion, die auf bestimmte Gruppen durchaus Identitätsstiftend wirken kann.
- Populistische Kommunikation ist in Sozialen Netzwerken besonders nachhaltig, da ihr provokativer, emotionaler, polarisierender, vereinfachender und skandalisierender Stil Botschaften produziert, die die menschliche Aufmerksamkeit triggern. Die Inhalte erzielen in der Folge aufgrund veränderter Nutzungs- und Verbreitungsmodi hohe Reichweiten, wodurch Aufmerksamkeit als digitale Währung des politischen Erfolgs gelten kann.
- Für die AfD lässt sich für den Bundestagswahlkampf 2013 und stärker noch für den in 2017 belegten, dass sie in ihrer Facebook-Kampagne überwiegend monothematisch argumentiert und vor allem dem Negative Campaigning im Unterschied zu den anderen Parteien einen hohen Stellenwert beimisst. Die Mehrheit ihrer Postings weist in

2017 mindestens ein populistisches Element auf, wobei die Elitenkritik gefolgt von Diffamierungen gegenüber Geflüchteten als Außenseitergruppe dominieren.

- Der populistischen Kampagne der AfD steht in den Sozialen Netzwerken keine regulierende bzw. intervenierende Instanz gegenüber, da die Plattformbetreiber sich ihrer publizistischen Verantwortung entziehen, auch wenn sie als intermediäre Informationslieferanten mittlerweile erhebliche Meinungsmacht besitzen.
- Doch Soziale Netzwerke sind nicht per se prädestiniert, Populismus zu befeuern. Ein Gefahrenpotential bergen sie nur in gefährlichen, weil unverantwortlichen Händen. Die Effekte populistischer Filterblasen gelten gemeinhin als überschätzt, aller-

Populismus kann als politische Strategie in Sozialen Medien eine gefährliche Schlagkraft entfalten

dings können sie insbesondere für Personen mit (rechts)extremen Einstellungen zu einem Katalysator für Radikalisierungsprozesse werden und gesellschaftliche Spaltung stabilisieren. Besonders problematisch erscheint aktuell die Tatsache, dass sich populistische oder gar offen rechtsextreme Diskurse in anonyme, geschlossene Kommunikationsräume verlagern, wie sie Kurznachrichtendienste wie Telegram oder WhatsApp zur Verfügung stellen, und sich so jeder demokratischen Gegenöffentlichkeit entziehen.



„Wir sollten uns im Internet verhalten, wie wir es uns Offline wünschen.“

Interview zu Hassrede auf Sozialen Medien

Hassrede auf Twitter, Facebook und Co. ist so alt wie die Sozialen Medien selbst. Doch woher kommt der Drang, an die Grenzen des Sagbaren zu gehen? Die Kommunikationswissenschaftlerin Ursula Kristin Schmid von der LMU München promoviert zu Wahrnehmung und Wirkung humorvoller Hassrede und ist Mitarbeiterin im Projekt KISTRA (Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) zur Früherkennung von Straftaten), das nach technischen Lösungen sucht, um Hasskriminalität im Internet zu erkennen. Amosinternational hat mir ihr darüber gesprochen, welche Formen Hate Speech annehmen kann und welche Möglichkeiten es juristisch und zivilgesellschaftlich gibt, dagegen vorzugehen.



Ursula Kristin Schmid

Amosinternational Gehetzt wurde und wird immer. Aber was ist der Unterschied zwischen Stammtischparolen in der Kneipe und Hassrede in Internetforen?

Ursula Kristin Schmid: Auch Stammtischparolen sind mit Sicherheit inhaltlich fraglich und können auf bestimmte Weise Hate Speech enthalten. Aber – und das ist der Knackpunkt! – der große Unterschied liegt in der Öffentlichkeit und der damit einhergehenden Reichweite. Wenn etwas im Internet gepostet wird, werden auf einen Schlag viel mehr Leute erreicht als im Wirtshaus am Stammtisch. Das ist auch ein Merkmal von Hate Speech, von Hassrede: Sie ist nichts Temporäres. Denn dadurch, dass etwas zum Beispiel auf Twitter oder Facebook gepostet wird, wird die Diskussion viel schneller und weitreichender aufgeheizt. Es werden viel mehr Leute erreicht, die entweder in die Debatte mit einsteigen oder die es selbst betrifft. Letzteres ist am Stammtisch

wohlmöglich nicht der Fall. Und auch am nächsten Tag ist das Gespräch im Wirtshaus vielleicht schon wieder vergessen oder die Leute merken, was sie Blödsinniges von sich gegeben haben. So leicht ist das im Internet nicht mehr rückgängig zu machen.

Wie definiert man Hate Speech/Hassrede? Was fällt darunter? Wo hört Meinungsfreiheit auf und wo fängt Hassrede an?

Die Definition ist nicht leicht und hängt stark von der Perspektive ab. In ganz unterschiedlichen Disziplinen gibt es verschiedene Definitionen von Hassrede. Wir Kommunikationswissenschaftler verwenden deshalb meistens den englischen Begriff. Wir sprechen eher von „Hate Speech“, weil der Begriff besser abgesteckt ist und genauer definiert werden kann. Ganz allgemein gilt: Hate Speech ist immer gruppenbezogen. Es wertet eine ganze Gruppe aufgrund eines Merkmals ab, das die

Identität dieser Gruppe ausmacht, z. B. die Ethnizität, die Religion oder die sexuelle Orientierung. Meistens trifft die Hate Speech auf diese Weise soziale Minderheiten, durch etwa antisemitische Parolen oder mit Posts gegen Einwanderung. Und fast immer sind es Minderheiten, die historisch gewachsen weniger Ressourcen zur Hand ha-



Hate Speech richtet sich gegen Gruppen, gegen eine ganze Religion oder Ethnie

ben, um sich gegen solche Angriffe zu wehren. Somit ist Hassrede von anderen Online-Inzivilitäten abzugrenzen wie zum Beispiel Mobbing oder Shitstorms, die sich eher gegen Einzelne richten, gegen individuelle Merkmale einzelner Personen. Dieses klassische „Schulhof-Mobbing“ ist natürlich auch problematisch, jedoch per Definition keine Hate Speech.



Sie promovieren zum Thema „Scherzhafte/Humorvolle Hassrede“. Welche Formen kann Hassrede im Internet annehmen? Gibt es auch versteckte Hassrede?

Bei Hate Speech denkt man zunächst eher an Kommentare oder Postings, die in Textform verfasst sind. Zunehmend lässt sich aber feststellen, dass Hate Speech ebenso in bildlichen Formen, Bildern oder auch scheinbar lustigen Memes stattfindet, also Bild-Text-Kombinationen, die vor allem bei der jüngeren Generation sehr beliebt sind. Mit denen setze ich mich zurzeit sehr intensiv in meiner Forschung auseinander. Es kann sein, dass in scheinbar witzigen visuellen oder auch textlichen Formen die hassvolle Botschaft verschleiert wird, hinter dem Deckmantel von Humor, Ironie oder auch Satire. Das kann Vorteile für die Kommunikatoren haben, denn die hasserfüllten Absichten verlieren dann oftmals an Gewicht. Sie kommen nicht auf den ersten Blick zum Vorschein und diejenigen, die solche Posts verfassen, können sich auch leichter rausreden, nach dem Motto: „Ist ja nur ein Spaß“. Dieses Beispiel von humorvoller Hassrede verdeutlicht, dass Hate Speech nicht immer direkt sein muss, also zum Beispiel durch die Verwendung von Schimpfwörtern oder Androhung von Gewalt, die typische Beispiele direkter Hate Speech sind. Denn es gibt auch die indirekten Formen von Hassrede, etwa durch generalisierende Stereotype, die nicht wortwörtlich hasserfüllt sind, aber deren Interpretation etwas Hasserfülltes in sich birgt. Zudem ist nicht jede Hate Speech strafrechtlich relevant. Damit sind wir wieder bei der Frage der Definition: Im juristischen Sinn ist Hate Speech nur das, was strafrechtlich relevant ist, aber unsere Perspektive als Kommunikationswissenschaftler zieht die Definition weiter.

Wer ist die Zielgruppe von Hate Speech?

Das ist sehr individuell. Denn Hate Speech kann in unterschiedlichen ideologischen Ansichten stattfinden. Die

unterschwellige humorvolle Hate Speech ist mit Sicherheit darauf ausgerichtet, die politische Mitte der Gesellschaft zu erreichen und einen Erstkontakt herzustellen bei solchen, die vielleicht „noch überzeugt werden können“ von der eigenen hassvollen Ansicht.



Die Reaktion meines Gegenübers sehe und spüre ich nicht; das begünstigt Hassrede

Wie entsteht Hass im Netz? Woher kommt der Drang, die Grenzen des Sagbaren auszuloten?

Auch das hängt vom Einzelfall ab. Allerdings gibt es mehrere Elemente, die speziell Hate Speech im Internet begünstigen: Zum einen gibt es oftmals nur sehr weniger „Hater“, die tatsächlich eine Hassbotschaft posten, aber natürlich viele Anhänger finden. Studien zeigen, dass sie sich oftmals selbst in ihrer eigenen Identität bedroht fühlen. Aus diesem Schutzmechanismus heraus entsteht die Motivation, auch andere herabzusetzen. Oftmals spielen auch Persönlichkeitseigenschaften eine Rolle. Zum Beispiel sind autoritäre Einstellung oder narzisstische Züge ganz typische Merkmale derer, die mit Hassrede andere anstacheln. Im Internet fällt das natürlich viel leichter als Offline. Zum einen gibt es teilweise Seiten, wo man komplett anonym auftreten kann. Aber zum anderen fehlt, auch wenn die Anonymität nicht gegeben ist, das direkte Gegenüber. Man nennt das auch De-Individuation. Die direkten Auswirkungen der eigenen Hassrede bekommt man nicht mit: Ich sage das niemandem ins Gesicht, sondern tippe das einsam in meinem Kämmerlein in meinen Laptop. Die Reaktion der anderen sehe und spüre ich nicht. Das macht es natürlich viel einfacher, deutlich krassere Dinge zu sagen als wenn die Person mir gegenüberstünde.

Was zusätzlich Hate Speech im Internet begünstigt: dass wir als Men-

schen dazu geneigt sind, uns unserem Umfeld anzupassen. Wenn wir uns in einer aufgeheizten Diskussion wiederfinden, wie es sie aufgrund der (scheinbaren) Anonymität im Internet oft gibt, dann neigen wir selbst auch schneller dazu, lauter zu werden und uns dem anzupassen, wie die anderen sich verhalten. Daraus kann ein Spiralprozess entstehen, wenn etwa ganz wenige Nutzer ganz viele andere erreichen, durch Likes, Shares oder Kommentare. Dazu kommt dann, dass die Gegenmeinung nicht laut wird, weil ihre Vertreter*innen sehen: Die hasserfüllte Meinung bekommt extrem viele Likes. Wenn ich jetzt etwas dagegen sage, bin ich vermutlich in der Minderheit. Das ist meistens nur eine Sache der Wahrnehmung, denn in den meisten Fällen ist man gar nicht in der Minderheit, aber eben Teil einer schweigenden Mehrheit.



Aktuelle Studien belegen, dass die meiste Hate Speech eher rechte Ideologien enthält

Gibt es einen Zusammenhang zwischen Hassrede und Rechtsextremismus?

Wenn man sich aktuelle Zahlen und Studien anschaut, sieht man, dass die meiste Hate Speech tatsächlich aus dem rechten Spektrum kommt und sich hauptsächlich gegen Diversität in all ihren Formen wendet: gegen Ausländer, gegen den Islam, gegen Juden. Somit ist Rechtsextremismus auf jeden Fall eine Ideologie, die hinter Hate Speech steckt, aber nicht die einzige Ideologie: Es gibt zum Beispiel INCEL-Bewegungen, die sich hauptsächlich gegen Frauen wenden. Der Rechtsextremismus ist auf Sozialen Medien populär, weil er politische Meinungen vermittelt und auf den Plattformen formieren sich ganze Gruppen mit rechtsextremen Gesinnungen. Und in solchen



Umgebungen findet dann auch Hate Speech statt.

Hassrede wird im Zusammenhang mit „Angriffswahlkampf“ oder „Negative Campaigning“ oft während des Wahlkampfs verwendet. Wie beeinflusst sie dadurch unsere politischen Entscheidungen?

Angriffswahlkampf oder negative campaigning müssen nicht per se mit Hassrede zusammenhängen, tun es aber vermutlich oft. Im Negative Campaigning wird vermehrt auf negative Eigenschaften des politischen Gegners aufmerksam gemacht. Das muss nicht immer direkt durch die Verwendung von Hassparolen passieren. Es rücken dabei aber oft eher negative Inhalte in den Vordergrund, vor allem solche die nicht so viel mit Politik zu tun haben. Das überträgt sich in der Folge auf die Berichterstattung und auch auf die individuelle Kommunikation der Wähler*innen. Das ist dann natürlich kritisch, wenn diejenigen, die solche Inhalte weiterverbreiten, zu Hate Speech greifen. Negative Berichterstattung über einzelne Politiker*innen hat hauptsächlich Einfluss auf die Sympathie der Person oder ihre Glaubwürdigkeit, ganz unabhängig von der politischen Einstellung. Ganz deutlich hat man das 2016 im US-Wahlkampf gesehen, aber auch hierzulande kann man es beobachten. Renate Künast ist da ein trauriges Beispiel. Sie hatte sehr viel mit Beleidigungen zu kämpfen, von denen viele nicht als strafrechtlich relevant eingestuft wurden. Sie hat dennoch weitergekämpft und die Öffentlichkeit für das Thema sensibilisiert.

Wann ist Hassrede eine Straftat?

In Deutschland ist Hate Speech erst dann eine Straftat, wenn sie gegen deutsches Gesetz verstößt. Und das umfasst insbesondere die Paragraphen, die im NetzDG enthalten sind, also Androhung von Gewalt, Volksverhetzung, Verwendung verbotener Kennzeichen, Beleidigungen. Wie wir gesehen ha-



In Deutschland ist Hate Speech erst dann eine Straftat, wenn sie gegen deutsches Gesetz verstößt

ben, gibt es allerdings viel verschleierte und stereotypische Hate Speech. Und wenn gegen keines dieser Gesetze direkt verstoßen wird, was bei indirekter Hate Speech oft der Fall ist, liegt keine Straftat vor. Auch wenn diese Formen oftmals im Graubereich liegen, sind sie faktisch legal. Plattformbetreiber haben zwar Richtlinien, die über das Strafgesetz hinaus gelten sollen, und sortieren Inhalte, die dagegen verstoßen aus. Jedoch kann strafrechtlich nicht dagegen vorgegangen werden.

Digitale Plattformbetreiber sind – anders als Journalist*innen – keinem gesellschaftlichen Auftrag verpflichtet. Wie können Sie trotzdem zu einer (ethischen) Regulierung, der auf ihren Plattformen publizierten Inhalte verpflichtet werden?

Das ist eine schwierige Aufgabe. Es gibt zurzeit viele Initiativen, um die Plattformen mehr in Verantwortung zu bringen, weil sie es in der Vergangenheit recht gut geschafft haben, sich der zu entziehen. Bisher hat es beispielsweise gereicht, Inhalte, die nach NetzDG gemeldet werden, auf der Plattform einfach zu löschen. Es war nicht nötig, diese weiterzugeben an z.B. das BKA. Das ändert sich nächstes Jahr im Februar: Es gibt ein neues Gesetzespaket in Deutschland gegen Hasskriminalität, welches Plattformbetreiber verpflichtet, gesetzeswidrige Formen von Hassrede weiterzuleiten, damit dagegen juristisch vorgegangen werden kann. Damit einhergehend wird es auch strengere Bußen bei Nichteinhaltung der Gesetze geben. Hass im Netz bleibt weiterhin schwierig zu überwachen, aber weil es ein so großes Thema ist und das Gesetz in der Öffentlichkeit breit diskutiert wurde, ist ein guter erster Schritt getan. Dadurch, dass in der Gesellschaft mehr Wert auf die Regu-

lierung von Hate Speech gelegt wird, steigt der Druck auf die Plattformbetreiber, etwas tun zu müssen, damit sie ihre Kund*innen nicht verlieren.

Welche juristischen Möglichkeiten gibt es, gegen Hassrede vorzugehen? Brauchen wir mehr Gesetze auf europäischer oder internationaler Ebene oder reicht das NetzDG?

Auf jeden Fall sind Gesetze auf europäischer oder internationaler Ebene wünschenswert, aber leider sehr schwer umsetzbar. Gepostete Inhalte, die beispielsweise in Deutschland strafbar sind, sind es in anderen Ländern nicht. Da einen internationalen Standard zu finden ist sehr schwierig und benötigt vermutlich sehr lange Verhandlungen. Das kann ausgenutzt werden – von Nutzer*innen einerseits und Plattformbetreiber*innen andererseits, zum Beispiel indem sie ihren Standort verschleiern oder Server in anderen Ländern liegen haben, etwa in Russland. Das kommt tatsächlich vor und dagegen kann aktuell – auch wenn Deutschland die Regeln verschärft – nichts gemacht werden. Deshalb wäre es auf jeden Fall sinnvoll, international vorzugehen. Auf europäischer Ebene gibt es zurzeit schon Bestrebungen mit dem Digital Services Act (DSA). Bis dieser in Kraft tritt, wird es allerdings noch eine Weile dauern. Natürlich ist es wichtig, juristisch vorzugehen, aber um Hate Speech konsequent zu bekämpfen, muss das Problem in Zukunft an der Wurzel gepackt und auch von zivilgesellschaftlicher Seite eingegriffen werden.

Seit 2020 arbeiten Sie im Forschungsprojekt KISTRA – Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) zur Früherkennung von Straftaten. Darin forschen Sie an technischen Lösungen zur Erkennung von Hasskriminalität im Internet. Können Sie das Projekt genauer beschreiben?


Das Projekt ist im Rahmen des vorhin erwähnten neuen Gesetzesprojektes gestartet, in dessen Rahmen die Plattfor-

men ab nächstem Februar mehr Inhalte werden melden müssen. Das Projekt KISTRA arbeiten an technischen Lösungen, insbesondere an Formen Künstlicher Intelligenzen, die dann den Sicherheitsbehörden helfen werden, die gemeldeten Inhalte auf ihre strafrechtliche Relevanz hin zu überprüfen. Es handelt sich dabei also um ein Hilfsmittel für die Polizeibeamt*innen, um einzuschätzen, bei welchen Inhalten gefahndet werden muss und bei welchen nicht. In dem Projekt werden nicht nur die technische Seite, sondern auch die sozialwissenschaftliche, die ethische und die rechtliche Perspektive zum Einsatz einer Künstlichen Intelligenz bearbeitet und erforscht. Unser Team an der LMU München arbeitet an der sozialwissenschaftlichen Begleitung. Wir bauen also nicht die KI, sondern helfen mit unserer Einschätzung und untersuchen, welche Formen von Hate Speech überhaupt und in welcher Art und Weise von tatsächlichen Nutzer*innen der Plattformen wahrgenommen werden und ob es da Unterschiede in der Wahrnehmung gibt, z. B. bei indirekter oder direkter, strafrechtlich relevanter oder nicht relevanter Hate Speech.

Gibt es da schon erste Ergebnisse?

Wir haben erste Studien im Rahmen qualitativer Interviews bereits durchgeführt und sind gerade dabei, die Interviews auszuwerten. Ganz allgemein lässt sich sagen, dass die Wahrnehmung tatsächlich ganz unterschiedlich ausfallen kann – vor allem in Bezug auf Alter und Social-Media-Erfahrung. Vor allem Personen, die häufig auf Social Media unterwegs sind, sind abgestumpfter. Das hat einen Einfluss auf das Meldeverhalten. Personen, die weniger Erfahrung mit Sozialen Medien haben, sind emotional betroffener. Aber auch das kann sehr individuell sein. Vor allem indirekte Hate Speech kann ganz unterschiedlich wahrgenommen werden. Bei scheinbar lustigen Memes ist es oft so, dass der Ge-

danke dahinter erst auf den zweiten Blick erkennbar wird. Dem spielt in die

 Die ethische Frage, wie sehr KI zur Erkennung von Straftaten eingesetzt werden darf, ist eine sehr wichtige

Hände, dass viele Social Media oft nur nebenbei nutzen und sich dabei nicht so viele Gedanken machen. Dann bleibt einfach nur der erste Eindruck hängen, der oftmals den hassvollen Hintergrund verbirgt. Und das ist das Gefährliche.


Wie steht es um die ethische Vertretbarkeit, KI für die Früherkennung von Straftaten anzuwenden, z. B. in Bezug auf Datenschutz oder Persönlichkeitsrechte?

Was an die Polizei weitergegeben wird und was nicht, liegt auf Seiten der Plattformbetreiber. Da hat die KI gar nicht den großen Einfluss. Allgemein ist die ethische Frage, wie sehr Künstliche Intelligenz eingesetzt werden darf, eine sehr wichtige. Innerhalb des Projekts KISTRA beschäftigen sich meine Kolleg*innen in einem eigenen Arbeitspaket drei Jahre lang nur mit dem Thema der ethischen Vertretbarkeit der KI im Rahmen der Aufklärung von Hasskriminalität im Internet. Das zeigt schon, wie wichtig es ist, die ethische Komponente von Anfang an miteinzubeziehen. Besonders hervorzuheben ist, dass eine KI niemals eine finale Entscheidung treffen wird, ganz besonders nicht über strafrechtliche Relevanzen, die sehr große Auswirkungen auf die Betroffenen haben kann, etwa bei Freiheitsstrafen oder bei Geldstrafen. Solche Entscheidungen liegen immer in der Verantwortung von Expert*innen und das wird niemals eine Maschine komplett übernehmen. Das war von Anfang an klar. Deshalb ist es sehr wichtig, den ethischen Bezug mit einzurechnen. Aktuell sind wir dabei, die KI mit Beispielmaterial zu „füttern“. Dabei muss berücksichtigt werden, dass keine Verzerrung mit ein-

gelernt wird. Wenn man der KI zum Beispiel ganz viel rechtsextreme Hassrede gibt, findet sie in Zukunft auch viele rechtsextreme und weniger links-extreme Inhalte.

Welche Wege gibt es zivilgesellschaftlich, der Hassrede entgegenzuwirken? Gibt es Initiativen, die Sie herausragend finden?

Im Großen und Ganzen ist es wichtig, Hate Speech nicht einfach so hinzunehmen, sondern ganz klare Zeichen zu setzen, wo die Grenze ist und dass inzivile Äußerungen nicht akzeptabel sind: nicht nur Hassrede, sondern alle beleidigenden und degradierenden Formen, also auch Formen von Mobbing. Und das kann insbesondere durch Gegenrede passieren. Das ist meiner Meinung nach die effizienteste Art und Weise. Es hat sich auch in Studien bereits bewiesen, dass es am wirksamsten ist, auf Hate Speech intervenierend zu antworten, durch einen Kommen-

 Die wirksamste Form gegen Hate Speech vorzugehen, ist die Gegenrede

tar oder ein Bild. Meistens ist es leider so, dass man dadurch den Hater in seiner Meinung nicht wirklich umstimmen kann. Viel wichtiger ist die positive Auswirkung auf andere. Zum einen ist es extrem wichtig, dass Betroffene merken, dass sie nicht allein sind, sondern Hilfe und Unterstützung erfahren. Zum anderen kann man ein gutes Beispiel vorangehen, so dass andere, die die Gegenrede lesen, eventuell ermutigt werden, ebenfalls einzugreifen. Dadurch wird auch verhindert, dass weitere Leser*innen denken, dass die hasserfüllte Meinung die Mehrheitsmeinung ist. Das ist sehr wichtig, damit der Diskurs nicht in eine Richtung abdriftet, sondern klar wird: Es gibt auch eine Gegenmeinung.

Eine Initiative, die ich ganz gut finde, ist die Facebook-Gruppe #ichbinhier. Die gibt es mittlerweile in unter-



schiedlichen Ländern in der jeweiligen Landessprache. Als Gruppenmitglied kann man mit dem Hashtag #ichbinhier auf Hassrede im Internet aufmerksam machen und Gegenrede betreiben. Durch den Hashtag kann die Diskussion dann leicht von anderen Gruppenmitgliedern gefunden werden. So wird deutlich: Deine Meinung ist nicht die einzige, es gibt auch noch andere. Ich finde die Initiative sehr gut, da jeder mitmachen kann und es keine Verpflichtungen gibt, ob ich jetzt dreimal am Tag diesen Hashtag benutze oder einmal im Jahr. Jeder kann selbst entscheiden, in welchem Rahmen er oder sie sich einbringen möchte. Es ist auch nicht unbedingt notwendig, Fakten zur Hand zu haben oder politische Kompetenz zu besitzen, um in den Diskurs einzusteigen. Schon einfach durch den Hashtag oder indem ich einen #ichbinhier-Kommentar like, kann ich auch als Einzelne*r etwas erreichen.

Was kann jede*r Einzelne*r tun, damit Hassrede abnimmt und wieder mehr Respekt in der Diskussion auf Sozialen Medien hergestellt werden kann?

Ganz konkret kann man auf den Sozialen Medien, wenn man keine Gegenrede betreiben möchte, Inhalte melden, die einem auffallen. Das ist für Nutzer*innen deutlich weniger aufwendig und ebenso weniger risikoreich. Dadurch machen sie sich selbst auch nicht angreifbar. Darüber hinaus ist es von enormer Bedeutung, das Thema einfach anzusprechen, etwa in der Schule. Eltern sollten ein Auge darauf haben, was ihre Kinder im Internet tun und ob sie dort Hassrede begegnen. Das Thema ansprechen, dafür sensibilisieren, die Öffentlichkeit darüber informieren, was in Ordnung ist und was nicht. So dass sich auch Betroffene in Zukunft äußern und nicht zurückziehen und denken, sie seien allein. Es ist wichtig, ein offenes Ohr anzubieten und das ganze Thema transparenter zu gestalten.

(Wie) ist digitale Solidarität möglich?

Grundsätzlich sollten wir uns im Internet verhalten, wie wir es Offline auch von uns und unseren Mitmenschen erwarten würden; so, wie wir wollen, dass mit uns auch umgegangen wird. Dazu zählt zum einen, dass wir zivilisiert miteinander umgehen und vielleicht zweimal überlegen, bevor wir etwas posten: zu reflektieren, ob ich es immer noch posten würde, wenn alle, die den Post lesen mir ins Angesicht schau-



Online gelten die gleichen Gesetze und Werte wie in der realen Welt

en würden währenddessen. Gleichzeitig gehört dazu aber auch, dass wir uns gegenseitig helfen und Unterstützung in Notsituationen anbieten. Eine Notsituation ist es auch, wenn jemand im Netz angegriffen und angefeindet wird. Dort einzugreifen ist auch eine Form von Solidarität.

Wir müssen aufhören zu denken, dass das Internet ein Raum ist, in dem

KURZBIOGRAPHIE

Ursula Kristin Schmid ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung der LMU München. Ihr Forschungsschwerpunkt liegt in der (digitalen) Medienwirkungsforschung mit Bezug zu Hate Speech sowie deren Vorkommen und der Evaluierung möglicher Gegenmaßnahmen. In ihrem Dissertations-Projekt untersucht sie die Wahrnehmung, Verarbeitung und Wirkung humoristisch gestalteter Hate Speech im Internet.

wir machen können, was wir wollen. Wir werden immer digitalisierter, immer mehr wird Online stattfinden können und müssen – das haben wir durch Corona gemerkt. Und Online gelten nicht nur die gleichen Gesetze, sondern auch die gleichen Normen und Werte wie in der realen Welt.

*Das Interview führte
Claudia Schwarz, Dortmund*





Not kennt kein Gebot?

Die *Rule of Rescue* als Leitprinzip in der Covid-19-Pandemie

Die SARS-CoV-2-Pandemie zeigt die Notwendigkeit eines akademischen und politischen Diskurses über die normativen Grundlagen der Ressourcenallokation im Gesundheitswesen deutlich auf. Einerseits ist die Priorisierung verschiedener Maßnahmen zur Vorbeugung und Therapie von Erkrankungen – insbesondere von Covid-19-Fällen – angesichts der begrenzten Ressourcen des Gesundheitswesens unvermeidbar. Andererseits sind zahlreiche Maßnahmen zur Vorbeugung und Therapie von SARS-CoV-2-Infektionen unvereinbar mit Präventions- oder Therapiemaßnahmen bei anderen Krankheiten, sodass auch in diesem Rahmen Priorisierungsentscheidungen notwendig werden. Viele der in Deutschland und den meisten anderen europäischen Staaten getroffenen Priorisierungsentscheidungen folgen dabei der Logik der *Rule of Rescue*, die sich damit auch in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie als ein wichtiges Prinzip der Ressourcenallokation im Gesundheitswesen erweist.

Die gesundheitsökonomische und medizinethische Priorisierungsdebatte im Licht der Covid-19-Pandemie

Die SARS-CoV-2-Pandemie ist gewiss die bisher größte gesundheitspolitische Krise in Deutschland seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Sie wird die Priorisierungsdebatte, die schon zuvor in der Gesundheitsökonomie und Medizinethik geführt wurde, weiter vorantreiben. Die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie, etwa der vorhergesagte Rückgang des deutschen Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 4,9% bzw. um ca. 169 Mrd. Euro im Jahr 2020 (Europäische Kommission 2021), werden absehbar weitere Rationierungs- und Priorisierungsentscheidungen im Gesundheitswesen erfordern. Zudem sind zahlreiche Maßnahmen zur Vorbeugung von SARS-CoV-2-Infektionen mit der Prävention und Therapie anderer Erkrankungen unvereinbar, so-

dass auch dabei Priorisierungsentscheidungen erforderlich sein werden. So wird beispielsweise laut einer Modellrechnung von Maringe et al. (2020) in England die Aussetzung von Krebspräventionsprogrammen und die Verzögerung der Krebsdiagnostik in Folge der Covid-19-Pandemie in den nächsten fünf Jahren mit bis zu ca. 1500 zusätzlichen Todesfällen an Darmkrebs und bis zu ca. 1300 zusätzlichen Todesfällen an Lungenkrebs einhergehen.

Die gesundheitsökonomische und medizinethische Debatte über die *Rule of Rescue* als ein wichtiger Erklärungsansatz der Priorisierung von Ressourcen im Gesundheitswesen, die seit der Prägung des Konzepts durch Albert R. Jonsen (1986) geführt wird, ist dementsprechend gerade in der Co-



Julian W. März

Michael Schlander

vid-19-Pandemie von besonderer Aktualität. Der Beitrag wird deshalb auf Grundlage des wissenschaftlichen Diskurses der letzten Jahrzehnte aufzeigen, inwieweit in der Covid-19-Pandemie notwendige Entscheidungen zur Priorisierung von Maßnahmen zur Prävention und Therapie von Covid-19-Erkrankungen sowie zur Prävention und Therapie von anderen Erkrankungen der Logik der *Rule of Rescue* entsprechen.

Skizze der Rule of Rescue

Die *Rule of Rescue* wurde traditionell als Erklärungsansatz für die bevorzugte Behandlung medizinischer Notfälle entwickelt, doch ist sie auch zur Analyse von Maßnahmen zur Prävention und Therapie von nicht unmittelbar lebensbedrohlichen Erkrankungen geeig-

net. Nach Weyma Lübke ist unter *Rule of Rescue* die Praxis zu verstehen, „dass zur Rettung akut bedrohter Menschenleben hohe Kosten nicht gescheut wer-

den – auch ungeachtet dessen, dass bei alternativem Einsatz der Mittel (statistisch) sehr viel mehr Menschen gerettet werden könnten“ (Lübke 2017).

schwer verletztes Opfer eines Verkehrsunfalls), während der Terminus „statistische Leben“ sich auf die aufgrund statistischer Daten zukünftig zu erwartenden Patienten beziehe (etwa die Opfer zukünftiger Verkehrsunfälle).


Auf dieser Grundlage lässt sich der gegenwärtige Stand der Debatte zur *Rule of Rescue* wie folgt zusammenfassen: Im akademischen Diskurs ist die *Rule of Rescue* als Prinzip der Ressourcenzuteilung im Gesundheitswesen verbreitet. Dennoch sind sowohl ihre theoretische Be-

Das traditionelle Verständnis der Rule of Rescue

Das Konzept der *Rule of Rescue* findet sich erstmalig in einem Zeitschriftenbeitrag von Jonsen (1986), der den Begriff im Rahmen einer Analyse des Entscheidungsprozesses über die Kostenübernahme neuer medizinischer Eingriffe prägte. Nach Jonsen sind Kosten-Nutzen-Bewertungen zwar im Verfahren der Entscheidung über die Kostenübernahme lebensverbessernder medizinischer Maßnahmen etabliert, doch lehnen es Entscheidungsträger grundsätzlich ab, „lebensrettende“ (*life-saving*) oder „lebenserhaltende“ (*life-sustaining*) medizinische Eingriffe allein aus Kostengründen zu verwerfen. Als im allgemeinen menschlichen Moralempfinden verankertes ethisches Prinzip führe die *Rule of Rescue* in der Entscheidungspraxis in Ausnahmesituationen zu einem Abweichen vom Prinzip gesundheitsökonomischer „Effizienz“¹ (Jonsen 1986).


nahmen, die deutlich mehr Patienten zugutekämen und dementsprechend weitaus größere „Gesundheitsgewinne“ bedeuteten, bevorzugt (Lübke 2017).

Ein einsichtsreicher Versuch, zentrale Elemente der *Rule of Rescue* zu formulieren, findet sich bei McKie und Richardson (2003): Die *Rule of Rescue* setze voraus, dass „identifizierbare“ Individuen („*identifiable individuals*“) in einer Situation drohender und abwendbarer Gefahr eines schweren oder tödlichen Krankheitsverlaufs, in der Nichteingreifen schockierende Auswirkungen habe, seien. Zwar wurden diese Elemente der *Rule of Rescue* (Identifizierbare Individuen, Lebensgefahr, Unmittelbarkeit eines tödlichen Verlaufs, Vermeidbarkeit dieses Verlaufs, Nichteingreifen schockierend) von McKie und Richardson (2003) bereits lange vor der Covid-19-Pandemie formuliert, doch sind sie auch in der gegenwärtigen Pandemiesituation im Entscheidungsprozess über die Ressourcenallokation im Gesundheitswesen beobachtbar, wie ein Interview mit dem hessischen Ministerpräsidenten Volker Bouffier illustriert: „*Ich muss dann entscheiden, unter dem Eindruck der Bilder aus Bergamo, und Sie kommentieren das dann*“ (Bouffier 2020).

 Zentral für das Konzept der *Rule of Rescue* ist die empirisch nachweisbare psychologische Präferenz für die Rettung „identifizierbarer Leben“ im Gegensatz zu bloß „statistischen Leben“

gründung als auch ihr eigentlicher Inhalt strittig. Am Anfang der Debatte dominierte noch ihre Herleitung aus den beobachtbaren Moralvorstellungen der Bevölkerung bzw. der im Gesundheitswesen Verantwortlichen. Heutzutage wird sie zunehmend auch als ein eigenständiges, normatives Prinzip entworfen (Rulli und Millum 2016). Umstritten ist ferner, ob die *Rule of Rescue* ausschließlich auf Situationen akuter Lebensgefahr (so etwa Schöne-Seifert und Friedrich 2013) oder grundsätzlich auf die medizinische Versorgung schwerkranker – gegebenenfalls auch nicht mehr heilbarer – Patienten oder gar auf die Palliativversorgung anwendbar ist (siehe NICE 2006). Lübke (2019) weitet die *Rule of Rescue* ungeachtet ihrer Wirtschaftlichkeit auch auf Maßnahmen zur Therapie von Erkrankungen aus, die erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt lebensbedrohlich werden können.

Daneben unterscheiden sich die vorgetragenen Entwürfe der *Rule of Rescue* häufig in ihrer Absicht: Wäh-

 Die *Rule of Rescue* als ethisches Prinzip führte in Ausnahmefällen zu einem Abweichen vom Prinzip gesundheitsökonomischer Effizienz

Derartige Ausnahmesituationen, in denen ein starker moralischer Druck zur Finanzierung „nicht-effizienter“ Behandlungen bestehe, seien etwa lebensbedrohliche Erkrankungen, aber auch schwere körperliche Beeinträchtigungen (etwa chirurgisch therapierbare angeborene Skelettfehlbildungen) (Hadorn 1991; McKie und Richardson 2003). Aufgrund der *Rule of Rescue* würden deshalb kostspielige heilende Maßnahmen zur Behandlung schwerkranker Patienten gegenüber weitaus kostengünstigeren Vorbeugungsmaß-

Zentral für das Konzept der *Rule of Rescue* ist insofern die empirisch nachweisbare psychologische Präferenz für die Rettung „identifizierbarer Leben“ im Gegensatz zu bloß „statistischen Leben“ (McKie und Richardson 2003; Jenni und Loewenstein 1997; Kohn et al. 2011; Żuradzki 2015; siehe auch Frick 2015). Nach der Definition von Daniels (2012) beziehen sich „identifizierbare Leben“ auf diejenigen Patienten, die aktuell an einer schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigung leiden (etwa ein

¹ Ausführlich zum gesundheitsökonomischen „Effizienz“-Begriff Schlander (2017).



rend Jonsen (1986) die *Rule of Rescue* eher als Ergänzung und Korrektiv gesundheitsökonomischen Effizienzdenkens ansieht, sind zahlreiche andere Verständnisse der *Rule of Rescue* – etwa das von Hadorn (1991), das von Nord et al. (1995) oder das von Lübbecke (2015, 2017, 2019) – auch als Kritik an einer Gesundheitsökonomie zu verstehen, in der das Nützlichkeitsdenken dominiert (siehe hierzu Schlander 2005). Darüber hinaus sind weitere Sichtweisen von Bedeutung: Cookson et al. (2008) sehen die *Rule of Rescue* als wesentlich in der Bereitstellung angemessener notfallmedizinischer Kapazitäten zu verwirklichen; Orr und Wolff (2015) befürworten die *Rule of Rescue* als Prinzip der Mikroallokation medizinischer Ressourcen, d. h. sie wollen es der individuellen Entscheidung des Arztes überlassen, welche diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen für den einzelnen Kranken angezeigt sind. Auf der Makroebene des Gesundheitswesens plädieren sie hingegen für das Prinzip der Kosteneffektivität. Dem widerspricht Lübbecke (2019), die die *Rule of Rescue* auch auf der Makroebene verankert sehen will, da diese die konkrete Situation „am Krankenbett“ entscheidend beeinflusst.

Trotz aller Unterschiede und Kritik im Detail sind den im akademischen Diskurs verbreiteten Konzepten der *Rule of Rescue* doch drei Punkte gemeinsam:

(1) Erstens wurden diese Konzepte allesamt in einer Situation entwickelt, in der die Frage der Finanzierbarkeit medizinischer Eingriffe und nicht die Problematik der Verfügbarkeit ausreichender medizinischer Kapazitäten im Vordergrund stand.

Unter dieser Voraussetzung ist einerseits mit einer limitierten finanziellen Belastung des Gesundheitswesens (ökonomisch: Kostenfolgen, *budget impact*) durch *rescue cases* (zumindest in absoluten Zahlen), andererseits aber auch mit einer limitierten Zahl an Fällen, die unter die *Rule of Rescue* fallen können, zu rechnen (sie-



Die unterschiedlichen Ansätze der *Rule of Rescue* wurden in einer Situation entwickelt, in der die Finanzierbarkeit medizinischer Eingriffe und nicht die Problematik der Verfügbarkeit ausreichender medizinischer Kapazitäten im Vordergrund stand

he Cookson et al. 2008). In dieser Logik propagieren einige Autoren, etwa Cookson et al. (2008), gar eine Begrenzung der *Rule of Rescue* auf Einzelfälle und lehnen dementsprechend eine weitergehende Anwendung auf ganze Patientengruppen dezidiert ab. Im traditionellen Verständnis der *Rule of Rescue* Albert R. Jonsens (1986) ebenso wie im Verständnis Lübbeckes (2015, 2017, 2019) erscheint ihre Anwendung jedoch auf ganze Patientengruppen denkbar, was eine wichtige Voraussetzung für die Anwendbarkeit der *Rule of Rescue* in der Covid-19-Pandemie ist. Zu beachten bleibt, dass die vor der SARS-CoV-2-Pandemie entwickelten Verständnisse der *Rule of Rescue* wenn nicht nur für Einzelfälle, so doch für kleinere Zahlen von *rescue cases* konzipiert waren. Deshalb kann die Anwendung der *Rule of Rescue* in der Covid-19-Pandemie wohl nur unter dem Vorbehalt der – finanziellen und kapazitätsbedingten – Machbarkeit angesichts der exponentiell gewachsenen Anzahl an *rescue cases* erfolgen. Vor diesem Hintergrund bleibt in der gegenwärtigen Literatur unklar, in wel-

chem Maß die *Rule of Rescue* überhaupt skalierbar ist und welche aus ihr resultierenden Opportunitätskosten gesundheitsökonomisch bzw. medizinethisch noch vertretbar erscheinen.²

(2) Zweitens bezieht sich das traditionelle Verständnis der *Rule of Rescue* vorrangig auf den Fall eines Konflikts um die monetären Ressourcen des Gesundheitswesens. In diesem Sinne impliziert die *Rule of Rescue* eine Übernahme von Therapiekosten in *rescue cases*, auch wenn diese dem Prinzip der Nutzenmaximierung widerspricht.

(3) Drittens ist die traditionelle *Rule of Rescue* gänzlich auf die Spannungsverhältnisse präventive vs. kurative Medizin sowie „identifizierbare“ vs. „statistische“ Leben zugeschnitten. Klassischer *rescue case* ist etwa der Schockraumpatient nach einem Verkehrsunfall, klassischer „*non-rescue case*“ eine medizinische Behandlung zur Verhinderung beispielsweise eines Infarkts. Den „statistischen“, nur rechnerisch durch die Infarktprävention geretteten Leben steht insofern der „identifizierbare“ Schockraumpatient gegenüber. Insofern ist die traditionelle *Rule of Rescue* scheinbar dichotom konzipiert: Der Patient befindet sich entweder in einer akuten Notfallsituation, in der ein tödlicher Verlauf oder eine schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigung unmittelbar zu erwarten sind, oder aber er befindet sich nicht in einer solchen Situation. Im ersten Fall fällt er in den traditionellen Anwendungsbereich der *Rule of Rescue*, im zweiten nicht.

Möglichkeiten der Ausweitung der *Rule of Rescue* auf „quasi-*rescue cases*“

Diese Einfachheit der *Rule of Rescue* ist ideal auf den „Normalbetrieb“ des

Gesundheitssystems zugeschnitten. Die Covid-19-Pandemie sprengt je-

² Opportunitätskosten sind im betriebswirtschaftlichen Denken keine echten Kosten im Sinn der Kostenrechnung, sondern stellen entgangenen Gewinn oder entgangenen Nutzen dar, der bei der Entscheidung für eine von mehreren Alternativen im Vergleich zur besten Alternative ganz ausbleibt oder nur gemindert anfällt.



doch diesen Rahmen: Die Zahl der *rescue cases* nimmt dramatisch zu, wodurch es kaum mehr möglich ist, die in der gegenwärtigen Literatur ungeklärten Fragen im Kontext der *Rule of Rescue* zu vernachlässigen.

Hierzu gehören u. a. das Problem der Skalierbarkeit, insbesondere aber auch die Frage, in welchem Maß sogenannte Opportunitätskosten hinzunehmen sind. Gleichzeitig sprengt die Covid-19-Pandemie vollends die Ein-dimensionalität der klassischen *Rule of*



Die Covid-19-Pandemie sprengt den Rahmen, auf den die *Rule of Rescue* zugeschnitten ist

Rescue, da der zeitliche Abstand zwischen Covid-19-vorbeugenden und Covid-19-heilenden Maßnahmen relativ gering ist. Das Unterlassen einer Maßnahme zur Infarktprävention wirkt sich in der Regel erst nach einem unbestimmten Zeitraum (manchmal Jahrzehnten) und mit unbestimm-

ter Wahrscheinlichkeit aus, sodass in diesem Fall noch sinnvollerweise von „statistischen“ Leben gesprochen werden kann. Im Fall einer SARS-CoV-2-Infektion tritt der *rescue case* hingegen mit geringer, aber doch erheblicher Wahrscheinlichkeit relativ rasch ein.

Zumindest im Fall von Patienten, die ein hohes Risiko eines schweren klinischen Verlaufs einer SARS-CoV-2-Infektion haben, kann damit kaum mehr von lediglich „statistischen“ Leben gesprochen werden. Diese Patien-

LITERATUR

- Bouffier, V. (2020): „Das Ungeheuerliche drückt man weg“ (Interview) Wiesbadener Kurier (31. Juli 2020), 5.
- Cookson, R./McCabe, C./Tsuchiya, A. (2008): Public healthcare resource allocation and the Rule of Rescue. *J Med Ethics* 34, 540–544. <https://doi.org/10.1136/jme.2007.021790>
- Daniels, N. (2012): Reasonable disagreement about identified vs. statistical victims. *The Hastings Center Report* 42, 35–45. <https://doi.org/10.1002/hast.13>
- Europäische Kommission (2021): European Economic Forecast. Spring 2021. Publications Office of the European Union, Luxemburg.
- Frick, J. (2015): Treatment versus Prevention in the Fight Against HIV/AIDS and the Problem of Identified versus Statistical Lives, in: Cohen, I. G./Daniels, N./Eyal, N. (Hg.): *Identified versus Statistical Lives: An Interdisciplinary Perspective*, New York, 182–202.
- Hadorn, D.C. (1991): Setting Health Care Priorities in Oregon. *JAMA* 265, 2218–2225. <https://doi.org/10.1001/jama.1991.03460170072036>
- Jenni, K.E./Loewenstein, G. (1997): Explaining the Identifiable Victim Effect. *Journal of Risk and Uncertainty* 14, 235–257.
- Jonsen, A.R. (1986): Bentham in a Box: Technology Assessment and Health Care Allocation. *L. Med. & Health Care* 14, 172–174.
- Kohn, R./Rubinfeld, G.D./Levy, M.M./Ubel, P.A./Halpern, S.D. (2011): Rule of rescue or the good of the many? An analysis of physicians' and nurses' preferences for allocating ICU beds. *Intensive Care Med* 37, 1210–1217. <https://doi.org/10.1007/s00134-011-2257-6>
- Lübbe, W. (2015): *Nonaggregationismus: Grundlagen der Allokationsethik*, Münster.
- Lübbe, W. (2017): Rule of Rescue vs. Rettung statistischer Leben. *Das Gesundheitswesen* (2017) 877–882. Wiederabdruck in *Amosinternational* 11.1 (2017), 3–9 unter dem Titel „Lebensrettung als Verschwendung knapper Mittel? Rule of Rescue versus Rettung statistischer Leben“.
- Lübbe, W. (2019): Appeal to the Rule of Rescue in health care: discriminating and not benevolent? *Med Health Care Philos* 22, 53–58. <https://doi.org/10.1007/s11019-018-9839-9>
- Maringe, C./Spicer, J./Morris, M./Purushotham, A./Nolte, E./Sullivan, R./Rachet, B./Aggarwal, A. (2020): The impact of the COVID-19 pandemic on cancer deaths due to delays in diagnosis in England, UK: a national population-based, modelling study. *Lancet Oncology* 21, 1023–1034.
- McKie, J./Richardson, J. (2003): The Rule of Rescue. *Social Science & Medicine* 56, 2407–2419. [https://doi.org/10.1016/S0277-9536\(02\)00244-7](https://doi.org/10.1016/S0277-9536(02)00244-7)
- NICE (2006) Citizens Council Report: Rule of rescue, auf: <https://www.nice.org.uk/Media/Default/Get-involved/Citizens-Council/Reports/CCReport06RuleOfRescue.pdf> (zuletzt abgerufen am 12. Mai 2020)
- Nord, E./Richardson, J./Street, A./Kuhse, H./Singer, P. (1995): Who cares about cost? Does economic analysis impose or reflect social values? *Health Policy* 34, 79–94. [https://doi.org/10.1016/0168-8510\(95\)00751-D](https://doi.org/10.1016/0168-8510(95)00751-D)
- Orr, S./Wolff, J. (2015): Reconciling cost-effectiveness with the rule of rescue: the institutional division of moral labour. *Theory Decis* 78, 525–538. <https://doi.org/10.1007/s11238-014-9434-3>
- Rulli, T./Millum, J. (2016): Rescuing the duty to rescue. *J Med Ethics* 42, 260–264. <https://doi.org/10.1136/medethics-2013-101643>
- Schlender, M. (2005): Kosteneffektivität und Ressourcenallokation: Gibt es einen normativen Anspruch der Gesundheitsökonomie? In: Kick, H.A./Taupitz, J. (Hg.): *Gesundheitswesen zwischen Wirtschaftlichkeit und Menschlichkeit*, Münster, 37–112.
- Schlender, M. (2017): Woran bemisst sich Effizienz im Gesundheitswesen? Zur Klärung fachwissenschaftlicher Begriffe und Kriterien. *Amosinternational* 11.1, 22–31.
- Schlender, M. (2020): Allen Patienten gerecht werden – Gedanken eines Gesundheitsökonomens zur Covid-19-Krise. *Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)* (29. Mai 2020), 20.
- Schöne-Seifert, B./Friedrich, D.R. (2013): Priorisierung nach Dringlichkeit? Kritische Überlegungen zur Rule of Rescue, in: Schmitz-Luhn, B./Bohmeier, A. (Hg.): *Priorisierung in der Medizin*, Berlin/Heidelberg, 109–123.
- Żuradzki, T. (2015): The preference toward identified victims and rescue duties. *Am J Bioeth* 15, 25–27. <https://doi.org/10.1080/15265161.2014.990168>

ten sind zwar nicht derart sichtbar wie der „identifizierbare“ Schockraumpatient, doch gleichzeitig sind sie weit aus „sichtbarer“ als die „statistischen Leben“ im Fall der Infarktprävention. Zwar lassen sich die durch zukünftige SARS-CoV-2-Infektionen bedingten *rescue cases* zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht konkret identifizieren, doch unterliegen bestimmte Risikogruppen der unmittelbar drohenden Gefahr eines schweren klinischen Verlaufs. Daher erscheint es sinnvoll, diese Fälle be-



Die *Rule of Rescue* beschreibt eine Ressourcenzuführung zugunsten von *rescue cases*, nicht aber eine entsprechende Zuteilung zwischen *rescue cases*

reits vor Eintritt dieses kritischen Zustands mit dem Konzept der *Rule of Rescue* zu analysieren. Dementsprechend könnte in diesen „*quasi-rescue cases*“ die *Rule of Rescue* bereits dann zum Zug kommen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(1) Unter Berücksichtigung der individuellen Charakteristika des Patienten besteht ein hohes Risiko eines Übergangs in einen kritischen Zustand infolge einer SARS-CoV-2-Infektion.

(2) In diesem kritischen Zustand wäre dann die *Rule of Rescue* unmittelbar

anwendbar, was unter Rückgriff auf die von McKie und Richardson (2003) formulierten Elemente der *Rule of Rescue* (identifizierbare Individuen, Lebensgefahr, Unmittelbarkeit eines tödlichen Verlaufs, Vermeidbarkeit dieses Verlaufs, Nichteingreifen schockierend) geprüft werden kann.

(3) Durch die präventive Intervention wird das statistische Risiko eines Übergangs in diesen kritischen Zustand erheblich vermindert.

(4) Ohne die präventive Intervention wäre ein Übergang in den kritischen Zustand in unmittelbarer Zukunft zu erwarten.

(5) Unter Abwägung der Wahrscheinlichkeiten des Übergangs in den kritischen Zustand mit und ohne die präventive Intervention sowie unter Abwägung der Wahrscheinlichkeit eines tödlichen Verlaufs des kritischen Zustands trotz umfassender medizinischer Versorgung ist unmittelbares Handeln eine ethische Pflicht.

(6) Die Zahl an „*quasi-rescue cases*“ liegt unterhalb einer (fiktiven) Schwelle, oberhalb derer die Anwendung der *Rule of Rescue* aus finanziellen oder kapazitätsbedingten Gründen nicht mehr möglich wäre und die Opportunitätskosten weder gesundheitsökonomisch noch medizinethisch vertretbar erscheinen.

Die Rule of Rescue in der Covid-19-Pandemie

In diesem Verständnis können sowohl Maßnahmen zur Vorbeugung und Therapie von Covid-19-Erkrankungen als auch zur Vorbeugung und Therapie anderer Erkrankungen der *Rule of Rescue* zugeordnet werden.

Anwendung der Rule of Rescue auf vorbeugende und therapeutische Maßnahmen im Zusammenhang mit Covid-19

Im Zusammenhang mit der Prävention und Therapie von Covid-19 sind vor-

allem zwei Anwendungsmöglichkeiten der *Rule of Rescue* denkbar.

(1) Klassischer Anwendungsfall der *Rule of Rescue* ist die medizinische Versorgung von Patienten, die sich in einer akuten Lebensgefahr befinden, die mit zumindest einer kleinen Chance abgewendet werden kann. In der Logik der *Rule of Rescue* sind im Fall der Therapie von Notfällen im Zusammenhang mit Covid-19 wie auch anderen Erkrankungen die Therapiekosten für die Therapieentscheidung unerheblich, so-

fern nach klinischer Einschätzung zumindest eine geringe Aussicht auf eine Abwendung eines tödlichen Verlaufs besteht. Nicht geeignet ist die *Rule of Rescue* hingegen in der (zumindest in Deutschland bislang hypothetisch gebliebenen) Debatte über eine Priorisierung bei einer Überlastung der notfall- und intensivmedizinischen Kapazitäten, da die *Rule of Rescue* nur eine Zuführung von Ressourcen zugunsten von *rescue cases* beschreibt, nicht aber Regeln für eine entsprechende Zuteilung „zwischen“ *rescue cases* aufstellt.

(2) Zweitens ist die *Rule of Rescue* nach dem hier dargestellten Verständnis auch zur Analyse von Präventionsmaßnahmen gegen Covid-19-Infektionen in Risikogruppen geeignet, sofern die oben genannten sechs Bedingungen erfüllt sind. Derartige Maßnahmen umfassen etwa die Bereitstellung von Schutzausrüstung für Hochrisikogruppen oder die Schaffung stationärer Versorgungskapazitäten für Covid-19-Fälle, sofern dies nicht zu Lasten der Versorgung durch andere Erkrankungen bedingter *rescue cases* geht. Daneben können auch Maßnahmen, die das Infektionsgeschehen eindämmen und eine zu erwartende Überlastung der intensivmedizinischen Kapazitäten abwenden sollen, der *Rule of Rescue* zugeordnet werden. Allerdings sollte dann den Opportunitätskosten besondere Beachtung geschenkt werden.

Anwendung der Rule of Rescue auf präventive und therapeutische Maßnahmen im Zusammenhang mit anderen Erkrankungen

Darüber hinaus können auch Maßnahmen der präventivmedizinischen und therapeutischen Versorgung anderer Erkrankungen in der Covid-19-Pandemie unter die *Rule of Rescue* subsumiert werden.

(1) So folgt die Sicherstellung der intensiv- und notfallmedizinischen Versorgung von *rescue cases* trotz der SARS-CoV-2-Präventionsmaßnahmen, insbesondere die Bereitstellung ausreichender intensivmedizinischer Kapazi-



täten (für die Therapie von Covid-19 und anderen Erkrankungen) sowie die Schaffung von geeigneten Zugangsmöglichkeiten zur Notfallversorgung, der Logik der *Rule of Rescue*.

(2) Gleichzeitig ist die *Rule of Rescue* auch auf vorbeugende und therapeutische Maßnahmen bei anderen Erkrankungen anwendbar, sofern diese Maßnahmen die Sterblichkeit erheblich verringern und die Voraussetzungen analog dem Fall der SARS-CoV-2-Infektionen erfüllt sind. Das setzt voraus, dass der Übergang in einen kritischen Zustand, der durch eine präventive Maßnahme mit zumindest kleiner Wahrscheinlichkeit abgewendet werden kann, derart wahrscheinlich ist, dass Abwarten keine sinnvolle Handlungsoption mehr darstellt und auch diese Fälle folglich unter die *Rule of Rescue* fallen können. Insofern werden etwa eine rechtzeitige und ausreichende Krebstherapie sowie Maßnahmen zur rechtzeitigen Therapie schwerwie-

Schlussfolgerung – Ressourcenallokation in der Covid-19-Pandemie im Licht der Rule of Rescue

Die der *Rule of Rescue* zuzuordnenden Maßnahmen in der Covid-19-Pandemie lassen sich dementsprechend in den folgenden Stichpunkten zusammenfassen:

- Adäquate medizinische Versorgung von durch Covid-19 und andere Erkrankungen bedingten Notfällen, in denen eine Gefahr für das Leben der Patienten mit mindestens kleiner Chance abgewendet werden kann;
- Präventive Maßnahmen zum Schutz von Hochrisikogruppen vor einer SARS-CoV-2-Infektion (etwa die Bereitstellung von Schutzausrüstung für immunsupprimierte Patienten);
- Sicherstellung ausreichender intensivmedizinischer Kapazitäten zur Therapie von Covid-19 und anderen Erkrankungen;
- Sicherstellung des Zugangs zu notwendigen Maßnahmen zur Vorbeu-

KURZBIOGRAPHIEN

Julian W. März, geb. 1993, Dr. iur., ist Jurist und Medizinethiker. Seit Januar 2020 forscht er am Deutschen Krebsforschungszentrum (DKFZ) in Heidelberg unter Leitung von Prof. Michael Schlander zu Ethik und Recht der Ressourcenallokation im Gesundheitswesen.

Michael Schlander, geb. 1959, ist assoziierter Professor für Gesundheitsökonomie am Alfred-Weber-Institut der Universität Heidelberg und Universitätsprofessor für Gesundheitsökonomie an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg, zugleich Leiter der Abteilung für Gesundheitsökonomie am Deutschen Krebsforschungszentrum (DKFZ) in Heidelberg. 2005 gründete er das als gemeinnützig anerkannte *Institute for Innovation & Valuation in Health Care* (InnoValHC), Wiesbaden, und ist seitdem dessen Leiter.

gender psychiatrischer Erkrankungen oder zur Prävention häuslicher Gewalt von der *Rule of Rescue* erfasst.

(3) Gleichzeitig folgen nach dem im Vorhergehenden dargestellten Verständnis auch Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zu Gesundheitsdienstleistungen und der angemessenen medizinischen Versorgung drohender, zukünftiger *rescue cases* der Logik der *Rule of Rescue*.

nanzierbarkeit der auf der *Rule of Rescue* fußenden Maßnahmen oder das Problem der Hierarchisierung verschiedener *rescue cases*, offenkundig nicht allein unter Rückgriff auf die *Rule of Rescue* gelöst werden. Auch bleiben die in der gegenwärtigen Literatur ungelösten Fragen der Skalierbarkeit der *Rule of Rescue* und der akzeptablen Opportunitäts-



Die *Rule of Rescue* ist als Erklärungsansatz der in der Covid-19-Pandemie getroffenen Priorisierungsentscheidungen geeignet

gung und rechtzeitigen Therapie anderer Erkrankungen;

- Entwicklung einer Strategie zur Sicherstellung der langfristigen medizinischen Versorgung von gegenwärtigen und zukünftigen *rescue cases*.

Die *Rule of Rescue* ist insofern gut als Erklärungsansatz der in der Covid-19-Pandemie getroffenen Priorisierungsentscheidungen geeignet, da sie sowohl Maßnahmen zum Schutz von durch SARS-CoV-2 besonders gefährdeten Risikogruppen als auch Maßnahmen zur Sicherstellung der adäquaten medizinischen Versorgung anderer Erkrankungen während der Covid-19-Pandemie und in der langfristigen Perspektive erklären kann.

Gleichzeitig können viele von der *Rule of Rescue* aufgeworfene Folgeproblematiken, etwa die Frage nach der Fi-

kosten eine Herausforderung. Trotz ihrer nicht zu vernachlässigenden Rolle als Erklärungsansatz der in der Covid-19-Pandemie ergriffenen Maßnahmen zur Prävention und Therapie von Covid-19-Erkrankungen ist die *Rule of Rescue* damit zwar ein zentrales, aber doch kein abschließendes oder gar alleiniges Paradigma der Ressourcenallokation im Gesundheitswesen.

Interessenkonflikte

Die Autoren erklären, dass keine Interessenkonflikte vorliegen.



Die Erfindung des Marktes

Herzog, Lisa: *Die Erfindung des Marktes. Smith, Hegel und die Politische Philosophie*, WBG ACADEMIC: Darmstadt 2020, 288 S., ISBN 978-3-534-27164-1

Lisa Herzog füllt mit ihrer Studie eine Leerstelle: Ein Vergleich der Marktbegriffe von Adam Smith und Gottfried Wilhelm Hegel stand bis zur Veröffentlichung ihrer im Original in Englisch verfassten, 2013 veröffentlichten Arbeit aus. Das mag verwundern, stehen Smith und Hegel doch in gewisser Weise für zwei „Prototypen“ (S. 251) von Vorstellungen dazu, was „der Markt“ eigentlich sei und welche normativen Fragen sich daraus ergäben, die bis heute das Nachdenken über Märkte in deskriptiver und normativer Hinsicht prägen; das macht Herzog selbst deutlich: Smith stehe für eine klassische liberale Auffassung dafür, dass der Markt Probleme löse, Hegel dahingegen für die Position, dass der Markt Probleme schaffe (vgl. S. 107). Sie sieht Hegel dabei in der Nähe kommunitaristischer Positionen – oder einer „(nicht-kommunistischen) Linken“ (S. 251) –, eine Feststellung, die durchblicken lässt, dass es ihr nicht vornehmlich um eine ökonomische Sicht auf den Markt geht, sondern um eine philosophische. Dass Hegel und Smith dabei Bilder davon prägen, was der Markt sei, die bis heute, etwa auch in den unterschiedlichen Vorstellungen liberaler oder konservativer Politik einerseits und linker Politik andererseits prägend seien, stellt sie dabei explizit fest (passim). Von daher liegt es nahe, beide als exemplarisch für zwei Pole aufzufassen, zwischen denen sich das Nachdenken darüber, was Märkte seien, grundsätzlich aufspannt. Warum ein solches Nachdenken sinnvoll ist, lässt sich mit Herzog selbst wie folgt bestimmen: „Es hilft [...] die zahlreichen und komplexen



normativen Fragen zu verstehen, um die es auf Märkten geht. Indem wir uns um eine Theorie des Marktes selbst bemühen, können wir seine normativen Probleme besser verstehen, aber auch seine normativen Potentiale freisetzen.“ (S. 193)

Der Vergleich beider Positionen verbindet sich dabei für sie sowohl mit einem systematischen wie auch einem historischen Anliegen. Dem trägt der Aufbau ihres Buches Rechnung, indem sie zunächst in je einem Kapitel die Vorstellung von Märkten im jeweiligen Gesamtwerk Smiths und Hegels kontextualisiert. Dabei räumt sie, insbesondere im Bezug zu Smith, mit einer ganzen Reihe gängiger Vorurteile auf und macht etwa klar, dass das berühmte Bild der „unsichtbaren Hand“ eingebettet ist in eine deistische – und damit metaphysische – Sicht der Welt und immer im Zusammenhang mit Smiths frühem Hauptwerk „Theorie der ethischen Gefühle“ gesehen werden muss.

In weiteren vier Kapiteln vertieft sie entlang je eines Schwerpunktes den je-

weiligen Marktbegriff, stellt diese Vorstellungen gegeneinander und versucht sie zu zeitgenössischen Diskursen in Bezug zu setzen um das jeweils im Raum stehende Problem in der Sache herauszuarbeiten. Diskutiert wird zunächst die Frage nach dem „Selbst auf dem Markt“ bzw. von „Identität und Gemeinschaft“. Dabei geht es vornehmlich um die Frage nach sozialer Anerkennung, insbesondere, ob und wie der Arbeitsmarkt zur Realisierung sozialer Anerkennung beiträgt. Daran an schließt sich die Frage nach der „Gerechtigkeit auf dem Markt“. Herzog konzentriert sich dabei auf zwei Themenfelder: die nach dem „Verdienst“ oder dem gerechten Lohn und der Frage nach Armut und Teilhabechancen, um sich dem Kern des Problems anzunähern: Können Märkte bzw. marktförmige Prozesse Gerechtigkeit herstellen oder sind sie eher ein Hindernis für deren Verwirklichung? In einem dritten Schritt fragt sie danach, ob und wie Märkte zur Realisierung von Autonomie beitragen und zeigt dabei anhand der vielförmigen Dimensionen auf, die Freiheit im Denken Smiths und Hegels einnimmt, dass Freiheit niemals kontextlos sein kann. In einem letzten Kapitel setzt sie sich dann mit der Frage auseinander, ob Märkte als geschichtliche Größen oder urwüchsige, naturgesetzlich strukturierte Größen aufzufassen seien.

Dass knappe Fazit, dass sie am Ende dieses letzten Kapitels für ihre Arbeit insgesamt schließt, wirkt allerdings – wie auch die vorhergehenden Schlussüberlegungen der jeweiligen Kapitel – etwas blass: Es komme insbesondere darauf an, Märkte im Kontext und als historische – und damit mindestens zum Teil von Menschen gestaltbare – Größen zu sehen (vgl. S. 254) und nicht als eherne Naturnotwendigkeiten. Das hätte aber nicht im

Widerspruch zu einer profilierten Darstellung dessen, was ein Markt eigentlich sei, stehen müssen. Eine solche vermisst man leider.

In dieser Bläse verdichtet sich die größte Schwäche der Arbeit: An vielen Stellen bleibt sie sehr oberflächlich. Das ist aber für eine Pionierarbeit, die an der Schnittstelle vieler Diskursfelder liegt, kein Schaden, sondern erwartbar. Dem stehen substantielle Stärken ihrer Studie gegenüber: Eine einfache, aber

präzise Sprache verbindet sich mit einem hohen Differenzierungsgrad. Vor allen Dingen diese historisch differenzierte Sichtweise auf zwei mit Klischees behafteten Autoren ist dabei eine der größten Stärken ihrer Arbeit. Dabei gelingt es ihr bei aller Differenzierung auch immer wieder, pointiert die Unterschiede zwischen beiden Sichtweisen herauszuarbeiten, etwa, wenn sie verdeutlicht: Smith kann als Verteidiger negativer Freiheit aufgefasst werden und steht damit Hegel als

Verteidiger positiver Freiheit gegenüber (vgl. S. 231). In systematischer Hinsicht hätte diese historische Diskussion an vielen Stellen vertieft werden können, aber gerade darum ist die Studie besonders lesenswert: Sie regt an vielen Stellen zu weitergehendem und intensiverem Nachdenken in der von Herzog im Gespräch mit Smith und Hegel herausgearbeiteten Spur an. Inspirierend ist sie damit allemal.

Stefan Gaßmann, Mönchengladbach

Umweltethik

Vogt, Markus: Christliche Umweltethik. Grundlagen und zentrale Herausforderungen, Freiburg im Breisgau: Herder 2021, 782 S., ISBN 978-3-451-39110-1

Der Münchener Sozialethiker Markus Vogt legt mit diesem Buch eine Synthese seiner langjährigen Forschungsarbeit zur Umweltethik vor. Der voluminöse Band ist in vier Teile mit insgesamt 22 Kapiteln gegliedert. Die Kapitel werden leserfreundlich jeweils mit einer kurzen Zusammenfassung eingeleitet, die über ihre zentralen Anliegen informiert, so dass eilige Leser lediglich auf ausgewählte Kapitel zurückgreifen können. Ein sehr ausführliches Literaturverzeichnis (S. 705–779) rundet den Band ab.

Im ersten Teil wird umfassend in Grundlagenfragen der Umweltethik eingeführt und die Auswahl des Buchtitels etwa in Abgrenzung zu „ökologischer Ethik“ begründet. Ausgangspunkt ist, dass Umweltethik „im Konflikt mit den Leitwerten und Systemlogiken der spätmodernen Gesellschaft“ (S. 20) steht. Vogt weist auf die erheblichen Ungleichzeitigkeiten und die Heterogenität (systemkritisch versus wertkonservativ) umweltethischer Ansätze und Umweltbewegungen hin. Die Rolle einer Christlichen Umweltethik nach innen (biblisch-theologische Anknüpfung, kirchliche Semantik, kirchliche Akteure) wie nach außen (rationale Argumentationsweise, interdisziplinärer wissenschaftlicher Diskurs, säkulare Öff-



fentlichkeit) wird verdeutlicht. Die zentralen Umweltprobleme (Klima, Müll, Biodiversität, Artenschutz) werden geschildert. Ausführlich geht Vogt auf die aktuelle Anthropozän-Debatte ein. Dabei bleibt offen, ob diese einen bedeutsamen Beitrag zu aktuellen und konkreten umweltverbessernden Handlungen bieten kann. Erfolge und Grenzen der Umweltpolitik in Deutschland werden geschildert. Es wird verdeutlicht, dass die Umweltpolitik der Vergangenheit (z. B. in der Reinhaltung der Flüsse, Müllrecycling) durchaus erhebliche Verbesserungen der Umweltqualität aufzuweisen hat. Dabei wird aber darauf hingewiesen, dass Deutschland durch Exporte (z. B. Müll) und Importe (z. B. durch

Futtermittel und Rohstoffe sowie energieintensive Vorlieferungen) seinen Zugriff auf natürliche Ressourcen über den nationalen Kontext (Externalisierung) hinaus erheblich erweitert. Es stellt sich aber die Frage, ob mit der soziologischen Externalisierungsthese nicht wieder alte Diskurse über die „Ausbeutung“ der „Dritten Welt“ der 68er-Bewegung im neuen Gewand präsentiert werden, denen Nell-Breuning bereits vor 50 Jahren entgegengehalten hatte, dass die deutschen Arbeiter ihre Autos selbst gebaut und nicht „Afrikanern aus dem Regenwald gestohlen“ hätten.

Vogt behandelt Ansätze, die wirtschaftliches Wachstum des Bruttoinlandsprodukts als zentralem Indikator des ökonomischen und sozialen Erfolgs eines Landes zumindest relativieren, möglichst aber ganz ablösen wollen. Fortschritt darf nicht mehr als Wirtschaftswachstum gemessen werden, weil – wie der Vf. mehrfach im Buch betont – es bisher kein empirisches Beispiel dafür gibt, dass das anhaltende Wirtschaftswachstum zugleich mit einer absoluten Minderung der Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen einherging. Es hat bisher nur relative Entkoppelungen gegeben, z. B. dass eine Einheit des Bruttoinlandsprodukts mit sinkendem Energieeinsatz produziert wurde. Dies ist auch auf Rebound-Effekte zurückzuführen. Daher wird auf die Alternative einer Postwachstumsökonomie (Paech) hingewiesen.



Der zweite Teil behandelt theologische und kirchliche Zugänge. Dazu wird zunächst auf die biblischen Grundlagen, vor allem auch auf die einschlägigen Stellen in den beiden Schöpfungserzählungen, eingegangen. Das Verhältnis von Theologie und Naturwissenschaften wird näher entfaltet, wobei z. B. eine kritische Auseinandersetzung mit den in eher fundamentalistischen christlichen Kreisen verbreiteten Positionen des Kreationismus und Intelligent Design geführt wird. Außerdem wird die Entwicklung der kirchlichen Sozialverkündigung und ihr verspäteter Zugang zur Umweltthematik geschildert, wobei die Deutsche Bischofskonferenz im katholischen Raum noch eine gewisse Vorreiterrolle eingenommen hat. Ein besonderes Kapitel wird der ersten Umweltzyklika „Laudato Si“ von Papst Franziskus gewidmet. Diese wird sehr positiv gewürdigt. Dass Vogt auch gewisse Kritikpunkte an der Enzyklika hat, kann man leider nur indirekt aus anderen Kapiteln des Bandes erschließen, wenn er im Gegensatz zum Papst etwa Emissionszertifikate nicht grundsätzlich ablehnt, die vom Papst abgetane weltweite Bevölkerungsentwicklung differenziert behandelt und auf die vom Papst ausgeblendete Genderperspektive hinweist. Während beim Papst „nachhaltig“ nur als Adjektiv vorkommt, möchte Vogt „Nachhaltigkeit“ als eigenes Sozialprinzip verankern. Positiv ist hervorzuheben, dass sich ein Kapitel ausdrücklich auch ökumenischen und interreligiösen Ansätzen der Umweltethik widmet.

Der dritte Teil betrifft den systematisch-theoretischen Zugang zur Umweltethik. Dort werden Fragen der Begründung des Umweltschutzes, die um die Anthropozentrismus-Debatte kreisen, behandelt. Ebenso werden andere Schlüsselbegriffe der umweltethischen Diskussion wie der Nachhaltigkeitsbegriff vertieft und versucht, diese zu konkretisieren.

Zentrale normative Fragen werden unter dem Konzept der Ressourcengerechtigkeit thematisiert, wobei ein menschenrechtlicher Zugang gesucht wird. Besonders wird auch auf Themen der intergenerationellen Gerechtigkeit eingegangen, die komplexe normative Fra-

gen aufwerfen, etwa, ob es zukünftigen Generationen bessergehen sollte, auf wie viele zukünftige Generationen Zukunftsverantwortung sich sinnvoller Weise beziehen kann, ob man eher optimistisch hinsichtlich des technischen Fortschritts sein darf oder nach Hans Jonas einer „Heuristik der Furcht“ folgen soll. Ob die emotionale Einstellung von Großeltern und Eltern, dass es ihren Kindern bzw. Enkeln mal bessergehen soll als ihnen, auch ein normativ gebotenes Postulat der gesellschaftlichen Strukturethik sein sollte, wird aber nicht eingehend diskutiert, sondern lediglich auf die Auffassung des Philosophen Birnbacher hingewiesen, der diese Position vertritt.

Ebenso spielen Probleme der Risikoabschätzung und des ethisch verantwortlichen Umgangs mit Risiken eine Rolle. Zurecht wird darauf verwiesen, dass menschliches Leben ohne Risiken nicht denkbar ist. Daher darf man neue risikobehaftete Techniken nicht grundsätzlich verwerfen. Entsprechend lehnt Vogt eine Technikfeindlichkeit ab, wie sie etwa bei manchen Kritikern der Grünen Gentechnik zu finden ist. Auch wird begründet, weshalb Tierethik als Teil der Umweltethik anzusehen ist und welche verschiedenartigen Tierschutzprobleme (Tierversuche, Massentierhaltung, Ausrottung von Wildtieren etc.) bestehen.

Im vierten Teil geht Vogt auf ausgewählte Handlungsfelder ein. Dazu werden zunächst die Weltentwicklungsziele (SDGs) der UN für das Jahr 2030 kritisch betrachtet. Hier besteht nach Vogt die Gefahr, dass ökonomische Ziele zu Lasten von Klima und Umwelt übergewichtet werden. Weiterhin wird das Pariser Klimaabkommen von 2015 aufgegriffen. Anschließend wird die deutsche Energiewende (Ausstieg aus der Kernenergie, erneuerbare Energien) behandelt. Außerdem wird auf die Bioökonomieforschung als Zukunftsversprechen eingegangen. Bioökonomien streben eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft ohne gravierenden Konsumverzicht, vor allem durch neue technische Möglichkeiten, an.

Dem Konflikt zwischen dem weltweiten Bevölkerungswachstum und der

Lösung ökologischer Probleme wird erfreulicherweise ein eigenes Kapitel gewidmet. Im katholischen Kontext waren Bevölkerungsfragen lange ein wesentliches Hindernis, sich überhaupt adäquat mit ökologischen Fragen auseinanderzusetzen. Abschließend wird ausgiebig auf den Konsum und die notwendige Änderung des Konsumverhaltens eingegangen. Dabei muss Vogt einräumen, dass es in Deutschland bisher keinen grundlegenden Wandel des Konsumverhaltens angesichts der ökologischen Herausforderungen gegeben hat.

Im 22. und letzten Kapitel greift er die Notwendigkeit und Möglichkeiten nachhaltiger Bildung auf. Leider gibt es kaum einen Bereich, in dem die Diskrepanz zwischen kognitivem Wissen über notwendige Verhaltensänderungen und tatsächlichem Verhalten breiter Bevölkerungskreise so gravierend ist.

Vogt legt mit diesem Band eine eindrucksvolle und differenzierte Studie vor, die sich sowohl in theologischer Hinsicht durch exegetische und theologisch-systematische Überlegungen als auch in philosophischer Hinsicht durch erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Reflexion auszeichnet. Darüber hinaus profiliert sie sich durch sozialphilosophische Auseinandersetzungen und hebt sich durch tiefgehende Sachkenntnis einzelwissenschaftlicher Analysen einer Vielzahl von Problembereichen hervor. Es handelt sich daher um ein für eine christliche Umweltethik unverzichtbares Grundlagenwerk an dem niemand vorbeikommt, der sich in Zukunft im Kontext der christlichen Sozialethik mit umweltethischen Fragen in Lehre und Forschung auseinandersetzen will. Trotz des Umfangs von 700 Seiten bleiben gewisse Desiderate, die hier angedeutet werden sollen:

Für eine angewandte Sozialethik gibt es zwei Kernprobleme, die zusammenhängen. Das erste Problem ist, wie nahe man an politischen Entscheidungsprozessen orientiert ist und ob man eher grundsätzliche normative Positionen formuliert oder pragmatische Verbesserungen anstrebt. Das zweite Problem ist, ob und wie konkret man sich über normati-



ve Formulierungen hinaus mit den kleinteiligen Instrumenten der Zielerreichung auseinandersetzt. Vogt behandelt globale Umweltprobleme wie den Klimaschutz aus menschenrechtlicher Perspektive und nicht – wie etwa Rawls – globale Fragen als Interaktion staatlicher Akteure. Die philosophische Diskussion über globale Fragen hat sich in den letzten Jahren von kosmopolitischen Weltgesellschaftsverträgen wegbewegt und zur Analyse der Interaktion von Staaten hinbewegt, um einen höheren Realitätsbezug zu erhalten. Die beiden weltpolitischen wichtigsten Akteure China und USA lehnen Menschenrechte – China individuelle Freiheitsrechte und USA sozial-kulturelle Rechte – ab. Für den Klimawandel stellt sich die Frage, ob es – trotz solcher fundamentaler weltanschaulicher Gegensätze – zwischen diesen beiden Hauptmitteln (und darüber hinaus) partielle

Verständigungen zur weltweiten Emissionsminderung geben könnte. Auch im Ost-West-Zeitalter wurde die Gefährdung des globalen Gemeinwohls durch einen Atomkrieg abgewendet, ohne dass der Westen und der Sowjetblock einen Konsens über Demokratie und Menschenrechte erzielt hatten.

Mit der Frage von Politiknähe und Realpolitik hängt weiterhin zusammen, wie konkret man sich auf Instrumente der Umweltpolitik und ihre Implementation in die vor allem ökonomische Realität einlässt. Vogt beschwört zwar Interdisziplinarität, setzt sich aber nicht detailliert mit der herkömmlichen und sehr breiten umweltökonomischen Forschung auf weltweiter, europäischer, nationaler und betrieblicher Ebene auseinander. Gerade die Coronakrise, die noch zur Erreichung der deutschen CO₂-Reduktionsziele für das Jahr 2020 geführt

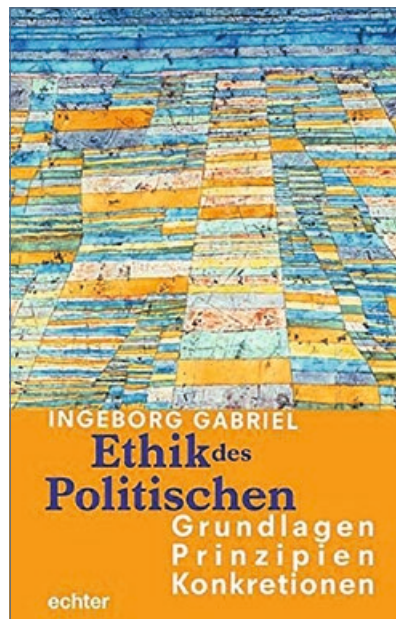
hat, zeigt die sozialen Verwerfungen und Verteilungskonflikte, die durch die hohe Staatsverschuldung weitgehend in die Zukunft verschoben wurden. Durch Arbeitsplatzverluste, Einkommenseinbußen, Mehrkosten etc. können alle weitergehenden Maßnahmen des Klimaschutzes tiefgreifende soziale Schieflagen wie die bereits hohen Kosten erneuerbarer Energien für Hartz IV-Haushalte auslösen. Für Vogt liegt bei Umweltproblemen „Marktversagen“ vor, obwohl, nach den ordnungspolitischen Vorstellungen der Sozialen Marktwirtschaft, die Umwelt ein „öffentliches Gut“ ist, so dass bei der Schädigung der Natur Staats- oder Politikversagen vorliegt, indem Schadstoffausstoß nicht verboten, durch Emissionszertifikate begrenzt oder durch Umweltsteuern verteuert wird.

Joachim Wiemeyer, Bochum

Ethik des Politischen

Ingeborg G. Gabriel: Ethik des Politischen. Grundlagen – Prinzipien – Konkretionen, Würzburg: Echter 2021, 284 S., ISBN 978-3-429-05377-2

Der Aufbau humaner Strukturen in globaler Perspektive ist für das Projekt des Politischen das zentrale Ziel. Entgegen jenen Erwartungen, die die Akzeptanz und Durchsetzung von Menschenrechten und Demokratie als gleichsam teleologischen Prozess antizipierten, scheint der Konnex zwischen Politik und Demokratie in letzter Zeit seine Plausibilität allmählich einzubüßen beziehungsweise – vorsichtiger formuliert – vermehrt Anfragen gegenüberzustehen. Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass die vor kurzem emeritierte Wiener Sozialethikerin Ingeborg G. Gabriel das Projekt einer Ethik des Politischen in einem übersichtlichen Band vorstellt und um wertvolle Anregungen bereichert. Wie die Verfasserin im Vorwort bemerkt, war das Buch ursprünglich als Aufsatzsammlung geplant, doch habe sich bald gezeigt, „dass



sich die Weltlage innerhalb des letzten Jahrzehnts geändert hat und die Gegenwart vor neue Fragen stellt“, sodass „[d]ie vorhandenen Artikel [...] gründlich überarbeitet, sowie durch neue Arbeiten ergänzt“ wurden (S. 5).

Gegliedert ist der Band in drei Teile, die bereits im Untertitel ihren Niederschlag finden. Im ersten Teil stellt Gabriel in sieben Kapiteln die „drei grundlegenden politischen Institutionen der liberalen Moderne“ (S. 22) vor, nämlich Menschenrechte, Demokratie und Nation, ergänzt durch exkursartige Überlegungen zu Themen wie dem Verhältnis zwischen katholischer Kirche und Demokratie oder jenem zwischen Politik und Religion. Der zweite Teil des Bandes widmet sich ganz in der Tradition der christlichen Sozialethik den Prinzipien einer Ethik des Politischen. Schließlich erfolgt im dritten Teil eine Konkretion anhand der drei Themenkomplexe Migration, Terrorprävention und Welternährung, welche die Verfasserin als exemplarische und zum Weiterdenken anregende Ausführungen verstanden wissen möchte.

Schon im Aufbau des ersten Hauptteils ist jene Dialektik von universalem Anspruch und partikularer Verwirklichung sozialetischer Ambitionen erkennbar, die in Gabriels Ausführungen

stets im Hintergrund steht. Die Verbindung zwischen struktur- und individuellelethischer Komponente, die die Verfasserin einleitend angemahnt hatte (S. 29–31), wird jedoch erst in den folgenden beiden Teilen eingelöst. Im zweiten Hauptteil nimmt Gabriel eine Modifikation der als klassisch zu geltenden Prinzipienheuristik der christlichen Sozialethik (Person, Solidarität, Gemeinwohl und Subsidiarität) vor. Das in den letzten Jahren immer dringlicher werdende Prinzip der Nachhaltigkeit sowie das neu vorgeschlagene Prinzip der Versöhnung stellen überzeugende und bedenkenswerte Ergänzungen dar. Die Auslassung des Subsidiaritätsprinzips indes wäre über die bloße Feststellung hinaus, dass es „[n]icht behandelt wird“ (S. 146), zumindest rechtfertigungsbedürftig gewesen, da es sich gerade für das für Gabriel so wichtige Verhältnis zwischen Universalität und Partikularität hätte fruchtbar machen lassen.

Die Beispiele für die Konkretionen im dritten Teil sind gut gewählt worden. Hier überzeugen insbesondere die Überlegun-

gen zur Migration, anhand derer Gabriel, einige Fäden aus dem Band zusammenführend, das Paradigma eines „iterativen Universalismus“ entwickelt (S. 216–222), das die „Grenzen des sozial und politisch Machbaren“ (S. 221) anerkennt, ohne „die humanistischen Prämissen der Aufklärung [...] aufgrund ihrer niemals vollen Realisierung zu entsorgen“ (S. 217). Davon abgesehen erfolgen die Konkretionen jedoch überwiegend unabhängig von den zuvor entfalteten Grundlagen und Prinzipien. Dies untermauert einen Eindruck, der sich auch im ersten Teil stark einstellt: Der Band oszilliert eigentümlich zwischen Aufsatzsammlung und einführendem Überblickswerk, da die einzelnen Kapitel weniger eine stringente Argumentation entwickeln, als dass sie vielmehr in gewisser Weise in sich selber ruhen und durch keinerlei übergreifenden Zwischenreflexionen oder Zusammenfassungen miteinander verzahnt werden. Symptomatisch-illustrierend ist für diesen Eindruck die beispielhafte Beobachtung, dass auf S. 166 noch auf die „Titelfrage“ der ursprünglichen Veröffent-

lichung („Ist das Gemeinwohl überholt?“) statt auf jene des nun vorliegenden Kapitels („Das Gemeinwohl und seine politische Aktualität“) Bezug genommen wird. Darüber hinaus sticht den Lesenden in Anbetracht des Aktualitätsbezugs einer Ethik des Politischen, den Gabriel weitestgehend gelingend einlöst, das Fehlen der wohl virulentesten Herausforderung der letzten Jahre ins Auge, nämlich der Coronapandemie, die in diesem Band abgesehen von einer kurzen Erwähnung am Rande (S. 182) unberücksichtigt bleibt.

Ungeachtet dieser Anfragen, stellt Gabriels Band eine gut lesbare Einführung in Schwerpunkte der politischen Ethik dar, die zum Weiterdenken und -arbeiten anregt. Ein Personenregister erleichtert die Orientierung, wobei zusätzlich ein Sachregister wünschenswert gewesen wäre. Fehler und Uneinheitlichkeiten im Text, insbesondere aber Schwächen in der Kommasetzung, beeinträchtigen den Lesefluss.

Tobias Schmitz, Bochum

Christliche Sozialethik zwischen Mystik und Politik

Steinmair-Pösel, Petra: *Im Gravitationsfeld von Mystik und Politik. Christliche Sozialethik im Gespräch mit Maria Skobtsova, Dorothee Sölle und Chiara Lubich*, Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh 2019, 454 S., ISBN 978-3-506-79229-7

Eine russische orthodoxe Politikerin und Nonne, die ihren Einsatz für Juden mit dem Leben bezahlt; eine protestantische feministische Theologin, die als streitbare Friedensaktivistin ihre Zeitgenossen verärgert; eine katholische Grundschullehrerin, welche die größte katholische Laienbewegung weltweit gründet und bis heute Einfluss auf internationale politische Kultur und alternative Wirtschaftsformen hat. Drei Mystikerinnen – also drei, die nach dem berühmten Rahner-Diktum „etwas erfahren haben“ – ste-



hen mit ihren oft dramatischen Lebensgeschichten, ihrer Gottesbegegnung und

ihren Schriften im Zentrum der Habilitation von Petra Steinmair-Pösel: Die Russin Maria Skobtsova (1891–1945), die Deutsche Dorothee Sölle (1929–2003) und die Italienerin Chiara Lubich (1920–2008).

Doch hier wird weder Hagiografie betrieben noch in erster Linie historische Forschung (obgleich Steinmair-Pösel im Prinzip die akribisch recherchierte Grundlage für gleich drei Biografien geliefert hat). Vielmehr legt die Autorin in Auseinandersetzung mit Person und Werk dieser drei Frauen nichts weniger als eine Neufundierung einer dezidiert christlichen Sozialethik vor. Diese Sozialethik will keine abstrakten universalen Prinzipien begründen, auf deren Basis sie moralische Appelle zur Verbesserung der Welt formuliert. Steinmair-Pösel entwickelt vielmehr eine Ethik des gemein-



samen Gehens in der Nachfolge Jesu, die narrativ konzipiert ist. Sie geht davon aus, dass notwendige gesellschaftliche und individuelle Transformationsprozesse zur Bewältigung der aktuellen ökologischen und sozialen Krisen des 21. Jahrhunderts nicht ohne die Rückbesinnung auf die spirituellen Kraftquellen der eigenen religiösen Tradition auskommen. Dementsprechend skizziert sie eine Sozialethik, welche deutlich bescheidener auftritt als eine universale Naturrechtsethik und ihre eigenen Einflussmöglichkeiten in einer postsäkularen Gesellschaft realistischer einschätzt als bisher, die sich aber gleichzeitig bewusst im Raum der christlichen Kirche(n) verortet: „Die Kirche und mit ihr eine christliche (Sozial-) Ethik glaubt nicht mehr, dass es ihre (sozialethisch) erste Aufgabe ist, mit universal gültigen, weltanschaulich neutralen Prinzipien direkt auf gesellschaftliche Strukturen Einfluss zu nehmen. Vielmehr ist die Kirche selbst der erste Ort einer christlichen Ethik“ (S. 67), in welcher die Optionen christlichen Handelns vorgestellt und erprobt werden können – nicht im Sinne einer elitären Kontrastgesellschaft, wie die Autorin selbst schreibt, sondern als Antwort auf drohende moderne Ortlosigkeit (S. 68). So spannt sie ihr Netz aus: Zwischen Mystik und Politik, Aktion und Kontemplation, realistischer Situationsanalyse und Hoffnung auf Heilung einer geschundenen und zerrissenen Welt.

Ein erstes Kapitel ist drei großen „Zeichen der Zeit“ gewidmet: (1) Dem Ringen um universale Solidarität; (2) der Herausforderung des Maßhaltens, der Reduktion und der Suffizienz in einer auf Wachstum angelegten Ökonomie; (3) der Notwendigkeit des interreligiösen Dialogs in einer Welt voller Gewalt. Der Auseinandersetzung mit diesen großen sozialethischen Themenfeldern der Gegenwart folgt eine Rückbesinnung auf das Selbstverständnis katholischer Sozialethik und seine Weiterentwicklung als ökumenisch-christliche Sozialethik in einer pluralen postmodernen Gesellschaft mit großer Offenheit für den mystischen Strom *aller* religiösen Traditionen.

Das zweite Kapitel bildet sodann eine Hinführung zu den eingangs genannten Denkerinnen, die heutiger Sozialethik mit ihren Lebensgeschichten narrative Inspiration und Basis einer „dichten Moral von unten“ liefern sollen. Es stellt sich zunächst dem grundsätzlichen Verhältnis zwischen Mystik und Politik und fragt mit dem französischen Philosophen Henri Bergson, welche Bedeutung der Mystik für soziale Ordnungen überhaupt zukommt. Unter Rückgriff auf Bergson bestimmt Steinmair-Pösel christliche Sozialethik als „offene Ethik“, die im Gegensatz zu den abstrakten Formeln einer „geschlossenen Ethik“ auf die Überzeugungskraft von konkreten Personen als Vorbilder setzt. Nach dieser Einbettung setzt sich die Autorin schließlich im *dritten* Kernkapitel mit ihren drei Referenzautorinnen auseinander. Sie stellt dabei nicht nur biographische Brenn- und Wendepunkte, sondern auch ausgewählte Schriften und Themenfelder vor, welche die jeweils ganz individuell und persönlich erfahrene Spannung zwischen mystischer Erfahrung und politischem Handeln zur Sprache bringen.

Konsequenterweise folgt im *vierten* Kapitel eine systematische Untersuchung, Zusammenführung und Vertiefung der in der Begegnung gewonnenen Erkenntnisse. Es steht unter dem Motto „Von den Mystikerinnen lernen“ und führt zusammen, was für sie alle charakteristisch ist: Die Erfahrung der universalen Verbundenheit und der Präsenz Gottes in allen Dingen; ein feministisch angemessenes und differenziertes Verständnis der Kenosis, das einen möglichen Weg in Richtung eines Zurücknehmens-könnens eigener maßloser und egozentrischer Ansprüche einleiten kann; ein aus der Gottesbegegnung gespeister alternativer Umgang mit der Erfahrung der eigenen Verwundbarkeit und der existentiellen Angst vor der Leere des eigenen Daseins, die sich als Wurzel einer Kultur der Maßlosigkeit erweist. Schließlich die prophetische Dimension mystischer Erfahrung als Motor, nach alternativen Gemeinschaftsformen und einer neuen Wirtschaftspolitik zu suchen und diese

lebenspraktisch zu erproben. Das *fünfte* Kapitel muss nur noch zuspitzen und die Klammer zu den Herausforderungen der Gegenwart im ersten Kapitel schließen, was der Autorin in beeindruckender Weise gelingt, so dass sich der Eindruck des roten Fadens einstellt. Bei 428 Seiten ist dies wahrhaft keine Selbstverständlichkeit!

Methodisch und inhaltlich greift Steinmair-Pösel auf viele bekannte theologische Vorbilder und Lehrer*innen zurück: Zunächst natürlich auf die von ihr als Dialogpartnerinnen gewählten Theologinnen, deren Geschichten sie nicht nur packend erzählen kann, sondern die sie gewissermaßen als ältere Schwestern und Vordenkerinnen begreift. Dann vor allem auf die Sozialethikerin Marianne Heimbach-Steins, deren Habilitationsschrift über Leben und Werk der französischen Schriftstellerin und Mystikerin Madeleine Delbr el (1904–1964) die Autorin teilweise als Vorbild benutzt. Schließlich die Arbeiten der Innsbrucker Forschungsgruppe „Religion – Gewalt – Kommunikation Weltordnung“, die sich insbesondere mit dem Ansatz des Kulturanthropologen und Religionsphilosophen Ren  Girard auseinandersetzen. Zu nennen w ren weiter aber auch US-amerikanische Vertreter einer kommunitaristischen Ethik (z. B. Michael Walzer) bzw. dezidiert tugendethische Ans tze (z. B. Stanley Hauerwas). Angesichts dieser Inspirationsquellen wundert es nicht, dass der Fokus von Steinmair-P sels Sozialethik auf der Frage nach gelebten Werten,  berzeugungen und Haltungen liegt. Um „anders handeln“ zu k nnen, muss der Mensch „anders sein“, formuliert sie an einer Stelle pointiert unter R ckgriff auf ihre  kumenischen Lehrer Ulrich K rtner und Dietmar Mieth (S. 424).

Normative Ethiker*innen werden mit der Arbeit dementsprechend weniger Freude haben, Tugendethiker*innen daf r umso mehr. Steinmair-P sel favorisiert eindeutig eine Strebens- und K nnensethik, keine Sollensethik. Normative Fragestellungen im engeren Sinn werden daher erst gar nicht ins Visier genommen, ja Normativit t tritt zugunsten des mys-

tisch Theologischen mit seinem spezifisch Christlichen in ihrem sozioethischen Entwurf stark zurück. Hier kann man dann auch kritisch einwenden, dass eine Rückbesinnung auf Mystik als Existential zwar letztlich möglicherweise *allen* Menschen zugänglich ist (dies wäre allerdings wirklich erst zu klären, nicht einfach als Behauptung vorauszusetzen). Er eignet sich daher tatsächlich, Brücken zu anderen Religionen und „offenen Ethiken“, die aus mystischer Erfahrung schöpfen, zu bauen. Doch der mystisch-visionäre Höhenflug scheitert bekanntlich oft an den Niederungen des moralisch-ethischen Alltags. Um nur ein kleines Beispiel zu nennen: Die mystische Erfahrung universaler Verbundenheit mit allem Seienden weist grundsätzlich die Einsicht in die Notwendigkeit und das Durchhaltevermögen zu einem ökologisch nachhaltigen Lebensstil. Ob man sich nun aber wirklich ganz und gar fleischlos oder gar vegan ernähren sollte, vermag der Rekurs auf

Mystik nicht zu beantworten. Tugendethik und normative Ethik werden einander ergänzen müssen, sie können einander nicht ersetzen.

Ganz sicher erinnert Petra Steinmair-Pösel aber zurecht daran, dass theologische Ethik sich ihrer ureigensten Quellen nicht berauben darf, sondern gerade angesichts der ökologischen Krise der Gegenwart wieder viel mutiger auf sie setzen sollte – nicht zur Begründung von Einzelnormen, sondern zur Stärkung und Inspiration des eigenen Lebensentwurfs und der eigenen Positionierung. Dass sie dabei auf drei große Theologinnen setzt, die innerhalb ihrer Kirche(n) oft wenig Wertschätzung erfahren haben, spricht Bände. Sie alle eint die Erfahrung, immer wieder an den Bastionen einer klerikal verfassten Männerwelt rütteln zu müssen, um irgendwie auch nur ansatzweise Gehör zu finden. Als Biografin *bewertet* Steinmair-Pösel nicht, sondern *beschreibt* – und erreicht genau dadurch

Eindringlichkeit und Verständnis für die Anliegen einer feministisch-theologischen Ethik und Spiritualität. Dass sie im Kapitel über die Kenosis ausdrücklich eine sehr differenzierte Interpretation von Selbstlosigkeit vorzulegen vermag, was angesichts des gerade von Kirchenoberen missbrauchten Ideals einer angeblich typisch weiblichen Selbstlosigkeit dringend notwendig ist, verdankt sie den feministisch-theologischen Arbeiten von Sarah Coakley. Auf diese Art und Weise entfaltet sich unpräntiös und scheinbar ganz von selbst – noch dazu in einer klaren und gut lesbaren Sprache ein Beitrag zu einer feministischen Theologie. Alles in allem und in mehrfacher Hinsicht ein mutiger und origineller Entwurf einer erneuerten Sozialethik, die sich ihrer spirituellen Quellen besinnt und christliche Ethik ohne frömmelnde oder gar exklusivistische Untertöne durchbuchstabieren kann!

Angelika Walser, Salzburg

Die digitale Transformation und der Mensch

Hemel, Ulrich: *Kritik der digitalen Vernunft. Warum Humanität der Maßstab sein muss*, Freiburg im Breisgau: Verlag Herder 2020, 400 S., ISBN 978-3-451-38915-3

Die „Kritik an der digitalen Vernunft – Warum Humanität der Maßstab sein muss“ von Ulrich Hemel wurde vom Herder Verlag im Jahr 2020 veröffentlicht. Das Buch beschreibt, wie sehr die digitale Transformation all unsere Lebensbereiche, sei es Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Medien, die Öffentlichkeit, Arbeit und das Private durchdringt und welche Vor- und Nachteile diese Transformation mit sich bringt. Insbesondere beschäftigt der Autor sich mit den Implikationen der Digitalisierung, in dem er sich mit Themen wie digitales Nichtwissen, dem Verhältnis von Mensch und Maschine und der digitalen Identität befasst sowie den Stellenwert der Digitalisierung in Arbeit, Politik, Ethik und Religion beleuchtet. Das zen-



trale Element im Buch ist der Mensch in seinem Umgang mit der digitalen Transformation verbunden mit der Frage, wie wir in Zukunft mit unserer digitalen Humanität leben. Die Einflüsse der Corona-

Pandemie auf die digitale Transformation und unser Leben werden in diesem Kontext näher beleuchtet. Mit seinem Buch und dem Titel „Kritik der digitalen Vernunft“ zeigt der Autor die Einflüsse von Immanuel Kant und seinem Buch „Kritik der reinen Vernunft“ auf, welches vor 240 Jahren erschien und heute immer noch relevant ist. Das Werk richtet sich an Leser*innen, die Interesse an der digitalen Transformation haben und mehr über die sozialen, ethischen, religiösen und humanistischen Aspekte der Digitalisierung erfahren möchten.

Der Autor bezeichnet sich selbst als typischen „Digital Immigrant“ und beschreibt aus dieser Sicht seine Kritik der digitalen Vernunft. Das Buch ist in acht Kapitel unterteilt, beginnend mit der philosophischen Grundfrage der Digitalität, um dann auf das digitale Nichtwissen von Menschen einzugehen. Im Anschluss werden das Lernen und Entscheiden bei Menschen und Maschinen behandelt, um

danach auf digitale Identität, digitale Arbeit und digitale Politik näher einzugehen. Abschließend befasst sich das Buch mit den Aspekten der digitalen Ethik, digitalen Religion und digitalen Humanität.

Beginnend mit der philosophischen Grundfrage der Digitalität wird aufgezeigt, wie digital unser heutiges Leben ist und wie die Digitalisierung uns verunsichert und unter Konformitätsdruck setzt. Dies wirft die Frage auf, ob Vernunft grundsätzlich digital ist und wie sich hierfür Leistungsgrenzen und Messgrößen beschreiben lassen, um abschließend auf die Vernunftfähigkeit und die Grenzen der digitalen Welt hinzuweisen. Der Autor weist darauf besonders hin: „Die digitale Welt ist sehr wohl real, aber eben „anders real“ als die vertraute physische Alltagswelt.“ (S.43) *Scientia potentia est* (Wissen ist Macht), jedoch entsteht gerade heute durch die Wissensexplosion und die geringere Halbwertszeit von Wissen ein Gegenteil zum digitalen Nichtwissen führt. Gerade in Zeiten von Deep Fakes und Fake News ist dieser Aspekt der digitalen Transformation nicht zu unterschätzen. Aus diesem Grund zeigt der Autor auf, wie wichtig die digitale Kompetenz und Souveränität des Einzelnen ist, aber auch, dass die digitale „Ignoranzkompetenz“ als eine individuelle Bewältigungsstrategie funktionieren kann. Der zunehmende Einsatz und die immer stärkere Abhängigkeit von Maschinen führen dazu,

dass wir uns intensiver mit den Lern- und Entscheidungsmethoden von Menschen und Maschinen auseinandersetzen müssen. Die Entwicklung des Transhumanismus bewirkt, dass Mensch und Maschine immer mehr verschmelzen, wodurch es umso wichtiger ist, die oft undurchsichtige Opazität von Entscheidungen für beide Seiten transparent zu machen. Im Weiteren beschreibt der Autor, wie sich die digitale Identität über drei Ebenen manifestiert, welche Gefahren sich hinter digitalem Kontrollverlust, Cybercrime und Datensicherheit verbergen, und wie sich digitale Teilhabe und digitale Exklusion auf uns auswirken. Auch in unserem Arbeitsleben nimmt die Mensch-Maschinen-Interaktion stetig zu und führt zu neuen Konflikten wie Leistung vs. Sinn-erfüllung und die Entwicklung von Paradoxien in der hybriden digitalen Arbeitswelt. Wie stark unsere Politik durch die Digitalisierung beeinflusst werden kann, konnte man sehr gut in der Präsidentschaftswahl in den USA sehen. Somit ist das Thema digitale Politik ein wichtiges für unser Fortbestehen als Gesellschaft; hier müssen digitale Werte und Normen bestimmt werden, die digitale Souveränität von Staaten gesichert und die digitalen Menschenrechte Einzelner gewahrt werden. Hier sind auch die Bestrebungen einer europäischen Cloud-Infrastruktur und der damit verbundenen Datensouveränität Herausforderungen, die unsere Politik bewältigen muss. Die ethischen

Aspekte sind ein komplexes Thema in der digitalen Transformation, da heutzutage vieles technisch machbar aber ethisch nicht vertretbar ist. Hier sind wir Menschen im Mittelpunkt und müssen unsere Ethik in der digitalen Technik und der digitalen Lebenswelt verankern, damit wir in Zukunft neben der Menschenwürde auch die Maschinenwürde wahren können. Die digitale Ethik betrifft uns alle, jedoch findet sie bisher bei vielen Unternehmen noch eine zu geringe Beachtung. Die digitale Transformation macht auch vor Religionen keinen Halt und wirft Fragen zur Gottebenbildlichkeit, digitaler Superintelligenz und digitaler Unsterblichkeit auf.

Der Autor fasst sehr gut und schlüssig die unterschiedlichen Aspekte der digitalen Transformation zusammen, um unsere (digitale) Humanität und die Wichtigkeit der digitalen Vernunft hervorzuheben. Es ist ein spannendes Werk für all diejenigen, die – neben all den technischen Elementen – tiefer in digitale Transformation blicken wollen, um die Implikationen für uns Menschen und unsere Gesellschaft zu verstehen. In der „Kritik an der digitalen Vernunft“ werden wichtige Facetten unserer digitalen Welt aufgezeigt; ob es einen gleichen Stellenwert wie Kants „Kritik der reinen Vernunft“ hat, wird die Zeit zeigen. Das Potenzial des Buches und die Wichtigkeit der Themen bestehen hierfür alle mal.

Nhiem Lu, Dortmund



Wie wirken Verschwörungserzählungen?

Lamberty, Pia/Nocun, Katharina: Fake Facts. Wie Verschwörungstheorien unser Denken bestimmen, Köln: Quadriga Verlag 2020, 348 S., ISBN 978-3-7325-8651-6

Verschwörungstheorien in mannigfaltigen Ausprägungen begegnen uns nicht erst seit dem Beginn der Corona-Pandemie, sondern sind – wie die Psychologin Pia Lamberty und die Ökonomin und Bürgerrechtlerin Katharina Nocun

in ihrem gemeinsamen Werk verdeutlichen – ein Phänomen, das Gesellschaften schon seit Jahrhunderten immer wieder begleitet, wenn auch unter anderen Bezeichnungen.

In die Thematik steigen die beiden Autorinnen ein, indem sie die kommerziellen Aspekte von Netzwerktreffen für Anhänger von Verschwörungserzählungen beschreiben. Bei solchen Treffen findet eine Indoktrination in einem angenehmen Ambiente statt, in dem sich ideo-

logische Thesen widerspruchlos verbreiten lassen. Dieser Befund wirft eine Fülle an weitergehenden Fragen auf, wie z. B. die nach der Motivation der Personen, sich mit derlei Themen zu befassen oder was die Ursachen für eine solche Entwicklung sein können. Bisherige wissenschaftliche Publikationen zu Verschwörungsglauben und -erzählungen haben es nicht geschafft, die in ihnen erarbeiteten Erkenntnisse in einen öffentlichen Diskurs zu tragen. Auf der Grundlage psy-



chologischer Analysen will das Buch diese Lücke schließen.

Einleitend haben die beiden Autorinnen einen Fragenkatalog zusammengestellt, der es ermöglicht, durch die Beantwortung von Fragen aus typischen Feldern von Verschwörungserzählungen die eigene Haltung dazu abzufragen. Daran anschließend wird die zentrale Frage formuliert, was wissenschaftlich gesichert unter einer Verschwörungserzählung verstanden werden kann. Folgende Eigenschaften gelten als charakteristische Merkmale:

- Der Glaube, dass Ereignisse im Geheimen gesteuert werden und es sich dabei um bedeutende Gegebenheiten handelt, diese Ereignisse einen kollektiven Charakter besitzen, dem man sich nicht entziehen kann.
- Die Überzeugung, dass eine spezifische Gruppe besondere Absichten mit ihrer Verschwörung verfolgt, die der Gesellschaft schaden und einem selbst – als jemand, der über dieses exklusive Wissen verfüge – die Aufgabe zukomme, andere Menschen von der Verschwörung zu unterrichten.

Ferner verweisen die Autorinnen darauf, dass sich der Begriff „Verschwörungstheorie“ mittlerweile etabliert habe, aber eigentlich unscharf sei bzw. sogar zur Fehlinterpretation einlade, da er die Vorstellung von Gedankenkonstrukten evoziere, denen eine wissenschaftliche Logik zu eigen sei. Das Gegenteil ist jedoch der Fall, weshalb sie den Begriff „Verschwörungserzählungen“ bevorzugen.

Das Buch ist in 14 Kapitel aufgeteilt; in den ersten drei Kapiteln werden neben den beschriebenen terminologischen Grundlagen die gesellschaftspolitischen und historischen Kontexte erläutert, die den Nährboden für Verschwörungserzählungen bereiten und uns ihr gegenwärtiges Aufkommen besser verstehen lassen. Die darauffolgenden Kapitel beschreiben jeweils beispielhaft eine Facette der Art und Weise, wie Verschwörungserzählungen aufgebaut werden, welche Inhalte sie zum Gegenstand haben und wie sie ihre Verbreitung organi-



sieren. Das Themenspektrum reicht von Klimamythen über die Funktion von Verschwörungserzählungen in rechtsextremen Kreisen bis hin zum aktuellen Hintergrund einer globalen Pandemie. Insbesondere die beiden letztgenannten Felder verdeutlichen besonders, dass eine Verschwörungserzählung wie ein Radikalisierungsbeschleuniger wirkt, bei dem es in letzter Konsequenz zur Gefährdung des Lebens anderer kommen kann – oft mit tödlichem Ausgang. Ein anderes Beispiel verdeutlicht, dass Rechtsextreme Verschwörungserzählungen gezielt nutzen, um nach einem klaren Schwarz-Weiß-Denken die Gesellschaft in Gut und Böse aufzuteilen und so ihr Handeln durch Gewalt als reine Notwehr gegen das Böse zu legitimieren.

Im letzten Kapitel des Buches wird die Frage zum Umgang mit Menschen, die an Verschwörungserzählungen glauben, aufgeworfen. Zentral ist dabei, dass sich jede und jeder bei der geringsten Vermutung, es könne sich um eine Verschwörungserzählung handeln, umgehend einbringen und die Aussage keineswegs stillschweigend hinnehmen soll. Vor allem die Bedeutung des unmittelbaren Lebensumfelds ist hier entscheidend, denn dieses kann noch am ehesten einen Zugang zu Verschwörungserzähler*innen finden. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, sich bei diesem Vorgehen Verbündete zu suchen.

Insgesamt kann dieses Buch als eine Art Grundlagenwerk zum Thema Verschwörungserzählungen betrachtet werden, das schrittweise den*die Leser*in in deren Komplexität und Radikalität einführt und ihre Brisanz mit lebenswirklichen Beispielen deutlich herausarbeitet. Als Leserin wäre – statt der Vielzahl an Themen mit Bezug zu Verschwörungstheorien mit allen Facetten dieser Entwicklung – lieber eine tiefergehende Analyse an anderen Stellen wünschenswert gewesen. Das hätte einen etwas weniger gedrängten Lesefluss ermöglicht. Dennoch ist das Bemühen um eine möglichst differenzierte Betrachtung zum Thema der Verschwörungstheorien zum aktuellen Stand der Diskussionen zu begrüßen und bietet eine gute Grundlage auch für eine sozialetische Reflektion.

Cassandra Speer, Lünen



Ulrich Hemel: Ethics of Digitality as a Chance for a Renaissance of Christian Social Ethics

The digital epoch raises new ethical and political questions, which can become an opportunity for the renaissance of Christian social teaching if it is developed further. The leitmotif is the principle of digital humanity developed in the author's book "Critique of Digital Reason". For personhood can be interpreted with a view to digital personhood as the search for human dignity and digital sovereignty in the digital space. Subsidiarity unfolds as digital subsidiarity through the determination of the best place to exercise responsibility and through the guiding principle of digital fairness. The political space of digital solidarity is to be shaped within the framework of a renewed social market economy and formed with a view to global civil society, for instance through an international digital court or the breaking up of digital monopolies in conformity with competition.

Tobias Gostomzyk: More Benefit than Harm? The Regulation of Digital Hate Speech

Hate speech causes harm. It can violate the human dignity of individuals, but it can also endanger the free formation of individual and public opinion. This happens when people no longer dare to speak openly on certain topics for fear of being insulted. Opposing this is a legitimate goal of politics. The German Network Enforcement Act and, in the future, the Digital Services Act at the European level stand for this. However, it can also be observed that existing regulations can themselves lead to a restriction of freedom of expression. This is especially the case if they do not take into account the complexity of private-public communication via social networks – i.e. if they are not network-compatible.

Caja Thimm: Digital Society and Digital Value System. Ethical Perspectives on Political Discourses on the Internet

The internet has developed into a "digital living world". It is an important space for political debate and for political information. As phenomena such as "fake news" or hate speech are increasing, especially on social platforms, the question of the ethics of digital discourse is becoming more acute. Essential ethical and moral lines, which should shape us in the future, are to be discussed in broad sections of the population. It is proposed to place the debate under the ethical perspective of a digital value system in the sense of a digital life competence.

Tanja Evers: Social Media as a Playground for Populism? – The AfD's Bundestag Election Campaign on Facebook in a Party Comparison

The increasing digitalisation of social negotiation processes is also reflected in the strategic orientation and interactivity of political election campaigns. Social networks in particular have become increasingly important in recent years. As low-resource and high-reach channels, they help parties to achieve an unprecedented degree of strategic self-determination in digital campaigns, but also ensure a stronger orientation towards the interests of voters due to changed usage and dissemination logics. In the hybrid public spheres of the social web, those who generate attention are particularly successful. The polarising and simplifying style of populist communication seems particularly well suited for this approach. An analysis of the Facebook campaigns of the AfD and six other parties shows which content-related focal points and elements of voter activation were used before the 2013 and 2017 federal elections and to what extent indicators of populist agitation on the part of the AfD can be derived from them.

Julian W. März, Michael Schlander: Necessity knows no law? – The Rule of Rescue as a guiding principle in the Covid-19 pandemic

The SARS-CoV-2 pandemic illustrates the importance to debate the normative foundations of resource allocation decisions in healthcare and the economic evaluation of healthcare programmes. On the one hand, prioritization of various disease prevention and therapy measures – especially for Covid-19 cases – is a necessary implication of the limited resources of the health care system. On the other hand, many measures for prevention and therapy of SARS-CoV-2 infections are incompatible with prevention or therapy measures for other diseases, so prioritization decisions become necessary in this framework as well. Many of the prioritization decisions made in Germany and most other European countries follow the logic of the *Rule of Rescue*, which has thus proven to be an important principle of resource allocation in health care even in times of the SARS-CoV-2 pandemic.



Ulrich Hemel : Une éthique du numérique : chance pour une renaissance de l'éthique sociale chrétienne

La rupture historique causée par le numérique pose des questions nouvelles aux plans éthique et politique. Celles-ci peuvent être une chance pour la renaissance et le développement de la doctrine sociale chrétienne. Comme leitmotif figure le principe d'humanité numérique développé par l'auteur dans son livre « Critique de la raison numérique ». Car la notion de personnalité peut être interprétée, dans la perspective d'une personnalité numérique, comme la recherche de la dignité humaine et de la souveraineté numérique dans l'espace numérique. La subsidiarité se déploie en tant que subsidiarité numérique par la détermination du meilleur endroit pour exercer la responsabilité et par le respect de l'équité numérique comme principe directeur. L'espace politique de la solidarité numérique doit être façonné dans le cadre d'une économie sociale de marché renouvelée et développé dans la perspective d'une société civile mondiale, par exemple par le biais d'un tribunal numérique international et du démantèlement des monopoles numériques, tout en respectant la libre concurrence.

Tobias Gostomzyk : Plus d'avantages que de dommages ? La réglementation du discours de haine numérique

Les discours de haine causent du tort. Ils peuvent porter atteinte à la dignité humaine des individus, mais ils peuvent aussi mettre en danger la libre formation de l'opinion individuelle et publique. Cela se produit lorsque les gens n'osent plus parler ouvertement de certains sujets, de peur d'être insultés. Contrer ce phénomène est un objectif légitime de la politique. La loi allemande visant l'imposition du droit dans les réseaux sociaux et la future loi sur les services numériques au niveau européen en sont la preuve.

Cependant, on peut également observer que les réglementations existantes peuvent elles-mêmes conduire à une restriction de la liberté d'expression. C'est notamment le cas s'ils ne tiennent pas compte de la complexité de la communication privée-publique via les réseaux sociaux – c'est-à-dire s'ils ne sont pas adaptés aux réseaux.

Caja Thimm : Société numérique et système de valeurs numériques. Un regard éthique sur les discours politiques sur le Web

L'internet est devenu un « milieu de vie numérique ». C'est un espace important pour le débat et l'information politiques. Alors que des phénomènes tels que les « fake news » et les discours de haine se multiplient, notamment sur les plateformes sociales, la question d'une éthique du discours numérique se pose avec plus d'acuité. Les lignes éthiques et morales essentielles susceptibles de nous guider à l'avenir, doivent être discutées au niveau du grand public. On propose de placer le débat dans la perspective éthique d'un système de valeurs numériques susceptible de promouvoir la compétence de vie numérique.

Tanja Evers : Les Social Media : terrain favori du populisme ? La campagne électorale de l'AfD (Alternative pour l'Allemagne) sur Facebook en comparaison avec celles des autres partis

La numérisation croissante des processus de négociation sociale se reflète également dans l'orientation stratégique et l'interactivité des campagnes électorales politiques. Les réseaux sociaux, en particulier, ont pris de l'ampleur ces dernières années. Comme des canaux à faibles ressources et à grande portée, ils aident les partis à atteindre un degré d'autodétermination stratégique sans précédent dans les campagnes numériques. Mais, en raison de l'évolu-

tion des logiques d'utilisation et de diffusion, ils garantissent également une plus forte orientation vers les intérêts des électeurs. Dans les publics hybrides du « Social Web », ceux qui génèrent de l'attention sont particulièrement performants. Le style polarisant et simplifiant de la communication populiste paraît particulièrement s'y prêter. Une analyse des campagnes sur Facebook de l'AfD et de six autres partis montre les contenus principaux et les éléments de mobilisation des électeurs utilisés lors des élections fédérales de 2013 et 2017. Elle révèle dans quelle mesure des indicateurs d'agitation populiste de la part de l'AfD peuvent en être déduits.

Julian W. März, Michael Schlander : Nécessité fait loi ? – La règle de sauvetage (rule of rescue) comme principe directeur dans la pandémie de Covid-19

La pandémie de SARS-CoV-2 démontre clairement la nécessité d'un débat scientifique et politique sur les bases normatives de l'allocation de ressources dans le système de santé publique. D'une part, face aux ressources limitées du système de santé publique, la priorisation de mesures destinées à la prévention et la thérapie de maladies – notamment dans le cas de Covid-19 – est inévitable. D'autre part, de nombreuses mesures de prévention et de thérapie d'infections par SARS-CoV-2 ne sont pas compatibles avec des mesures de prévention et de thérapie appliquées pour d'autres maladies. Cela veut dire que là aussi des décisions de priorisation sont nécessaires. Beaucoup de décisions en matière de priorisation prises en Allemagne et dans la plupart des autres pays européens suivent la règle de sauvetage (rule of rescue) qui s'avère donc être un principe important pour l'allocation de ressources dans le système de santé publique, même en période de pandémie de SARS-CoV-2.



SCHWERPUNKTTHEMEN DER BISHER ERSCHEINENEN HEFTE

| | | | |
|--------|---|--------|---|
| 4/2006 | Markt für Werte (vergriffen) | 4/2014 | Freihandel |
| 1/2007 | Lohnt die Arbeit? | 1/2015 | Transnationale Steuerung |
| 2/2007 | Familie – Wachstumsmittel der Gesellschaft? | 2/2015 | Kirche und Geld |
| 3/2007 | Zuwanderung und Integration | 3/2015 | Ethik in der Stadt |
| 4/2007 | Internationale Finanzmärkte (vergriffen) | 4/2015 | Laudato si' |
| 1/2008 | Klima im Wandel | 1/2016 | Soziale Ungleichheit |
| 2/2008 | Armut / Prekariat | 2/2016 | Korruption und Compliance |
| 3/2008 | Gerüstet für den Frieden? | 3/2016 | Inklusion und Behinderung |
| 4/2008 | Unternehmensethik | 4/2016 | Umstrittener Pluralismus |
| 1/2009 | Wie sozial ist Europa? | 1/2017 | Was darf Leben kosten? |
| 2/2009 | Hauptsache gesund? | 2/2017 | Europa und Afrika – Partnerschaft auf Augenhöhe? |
| 3/2009 | Caritas in veritate | 3/2017 | Ökumenische Sozialethik |
| 4/2009 | Wende ohne Ende? | 4/2017 | Konsumethik |
| 1/2010 | Gerechte Energiepolitik | 1/2018 | Digitalisierung gestalten |
| 2/2010 | Steuern erklären | 2/2018 | Terrorismus und Terrorismusbekämpfung |
| 3/2010 | Neue Generation Internet – grenzenlos frei? | 3/2018 | Wohnen |
| 4/2010 | Agrarpolitik und Welternährung | 4/2018 | Steuergerechtigkeit |
| 1/2011 | Zivilgesellschaft | 1/2019 | Politik der Transformation – Transformation der Politik |
| 2/2011 | LebensWert Arbeit | 2/2019 | Demokratie neu stärken |
| 3/2011 | Wohlstand ohne Wachstum? | 3/2019 | Ethik der Mobilität |
| 4/2011 | Soziale Marktwirtschaft für Europa? | 4/2019 | Nationalstaat und nationale Identitäten |
| 1/2012 | Religionspolitik | 1/2020 | Sozialethische Ansprüche an die Kirchenreform |
| 2/2012 | Was dem Frieden dient | 2/2020 | Pflegearbeit |
| 3/2012 | Finanzmärkte und Staatsschulden | 3/2020 | Friedensethik vor neuen Herausforderungen |
| 4/2012 | Stark gegen Rechts | 4/2020 | Konfessionelle Wohlfahrt im Umbruch |
| 1/2013 | Bevölkerungswachstum | 1/2021 | Fratelli tutti |
| 2/2013 | Menschenrechte interreligiös | 2/2021 | Landwirtschaftspolitik |
| 3/2013 | Geschlechtergerechtigkeit | 3/2021 | Soziale Medien: Ethik und Politik |
| 4/2013 | Altern und Pflege | | |
| 1/2014 | Ressourcenkonflikte | | |
| 2/2014 | Solidarität in Europa | | |
| 3/2014 | Die Würde der Tiere ist antastbar | | |



VORSCHAU

Heft 4/2021

Schwerpunktthema: Jüdisches Leben in Deutschland und die Herausforderungen des Antisemitismus

Heft 1/2022

Schwerpunktthema: Verantwortungen im Welthandel

Heft 2/2022

Schwerpunktthema: Finanzpolitik